

M o t i v e

zum

revidirten Entwurfe

des

Provinzial-Rechts

des

Fürstenthums Minden,
der Grafschaft Ravensberg

und

des Amts Neckenberg.

Berlin, 1841.

Vorbemerkung.

Schon in den beiden letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts hat sich die damalige Königl. Regierung zu Minden, als Landesjustiz-Collegium der Provinz, damit beschäftigt, das Provinzial-Recht des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, mit welcher letztern späterhin auch die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 an die Krone Preußen abgetretene Abtei Herford vereinigt wurde, zu sammeln und festzustellen. Aus jener Zeit liegen in großer Zahl Berichte der Unterbehörden über die bestehenden provinziellen und örtlichen Rechte und Gewohnheiten, und namentlich auch mehrere umfassende Entwürfe vor, z. B. einer aus dem Jahre 1794, von dem Ober-Bürgermeister

Richter und Rath zu Bielefeld. Aus diesen Materialien wurden bei der Königl. Regierung zuerst besondere Entwürfe zu den einzelnen Rechts-Instituten ausgearbeitet, unter welchen namentlich der Entwurf des Regierungs-Präsidenten von Arnim über die eheliche Gütergemeinschaft aus dem Jahre 1802 hervorzuheben ist. Der Präsident von Arnim verfaßte dann auch den Hauptentwurf, der im Jahre 1803 vollendet wurde und 125 Zusätze zu den entsprechenden Stellen des Allgem. Landrechts enthielt. Doch faßten mehrere dieser Zusätze wieder eine große Zahl von Paragraphen unter sich. — Das Gesetz über den bauerlichen Grundbesitz ward indeß damals von dem Hauptentwurfe ausgeschlossen, indem dieserhalb auf ein Specialgesetz, nämlich auf die Eigenthums-Ordnung verwiesen wurde.

In dieser Lage verblieb das Werk, bis die Ereignisse des Krieges diese Provinzen vom preussischen Staate losrißen. Dieselben wurden in Folge des Tilsiter Friedens zu dem neu errichteten Königreiche Westphalen geschlagen, der größere Theil davon jedoch am Ende des Jahres 1810 als ein Theil der hanseatischen Departements (der Ober-Ems) mit dem Französischen Kaiserreiche vereinigt. (Vergl. hierüber die amtliche Darstellung des D. L. G. zu Paderborn in den Jahrb. für Preussische Gesetzgebung, B. 17, S. 357 — 379.

Vom 1. Januar 1808 an galt dort der Code Napoleon, und namentlich verlorer durch ihn auch alle provinzialgesetzliche Bestimmungen über solche Gegenstände, worüber er selbst Vorschriften enthielt, ihre gesetzliche Kraft.

Diese Verordnung ist in dem Patente vom 9. September 1814, wodurch das Preussische Recht vom 1. Januar 1815 an wieder eingeführt wurde, beibehalten und schon hiernach mußte die Redaction des Provinzial-Rechts wesentlich anders ausfallen, als die ältere, oben erwähnte. Außerdem aber enthält der ältere Hauptentwurf nicht blos wirklich bestehende Rechtsgrundsätze, sondern auch vielfache Bestimmungen, welche anscheinende Lücken ausfüllen sollten, ohne grade bereits gesetzlich begründet zu sein. In dieser Beziehung ist bei der Sammlung und Abfassung des jetzt noch bestehenden Provinzial-Rechts ebenfalls ein anderer Grundsatz befolgt, nämlich der, daß der Entwurf selbst nur das wirklich gültige, aber auch das ganze noch gültige Provinzial-Recht darzustellen habe. Der weiteren Vervollständigung sollte es vorbehalten bleiben, Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen, die im Interesse der Provinz zweckmäßig scheinen möchten.

Außerdem sind im Allgemeinen auch die Local-Observanzen ausgeschlossen geblieben, da der vollständigen Sammlung derselben sich unüberwindliche

Schwierigkeiten entgegenstellten. Nur in einzelnen Fällen, namentlich bei der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, schien es nothwendig, die in einzelnen Städten hergebrachten Abweichungen von den in der ganzen Provinz gültigen Regeln dieses Instituts gleich mit aufzunehmen. Endlich sind noch alle rein polizeiliche Bestimmungen übergangen — so wie auch in Betreff einiger Materien, z. B. in Betreff der Wege, der Jagd, der Forsten auf die darüber bestehenden besondern Verordnungen verwiesen worden ist, worüber die Gründe in den Motiven besonders angegeben sind.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten hatte das Justiz-Ministerium für die Gesetz-Revision den Land- und Stadtgerichts-Assessor Dr. Paul Wigand zu Hörter, jetzt Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Weslar, mit der Sammlung der Provinzial-Gesetze im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichtes zu Paderborn, und der Ausarbeitung eines Entwurfs, namentlich auch des Provinzial-Gesetzbuchs für das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und das ehemals Osnabrücksche Amt Reckenberg beauftragt. Er hat dem zu ihm gehegten, durch ein früheres rechtsgeschichtliches Werk bereits begründeten Vertrauen vor allen durch die Bearbeitung der beiden wichtigsten provinzial-rechtlichen Institute, des Minden-Ravensbergischen Colonat- und

Gütergemeinschafts-Rechts würdig entsprochen. Diese Arbeit ist im Jahre 1834 unter dem Titel:

„Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg, nebst der rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung aus den Quellen dargestellt“

in 2 Bänden in Druck erschienen (Leipzig bei Brockhaus).

Sein Entwurf der übrigen provinzial-rechtlichen Bestimmungen ist unter dem Titel:

„Provinzialrecht des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, mit Ausschluß der ehelichen Gütergemeinschaft und des Colonat- und Meyerrechts in Zusätzen und Ergänzungen zum A. L. R.“

auf Veranlassung des Justiz-Ministeriums im Jahre 1840 als Manuscript gedruckt.

Beide Entwürfe sind hiernächst von dem Geheimen Justiz- und Oberlandes-Gerichts-Rathe Mark zu Paderborn, als Commissarius des Justiz-Ministeriums zur Gesetzrevision, mit Deputirten des Westphälischen Landtages

1. dem Regierungs-Chef-Präsidenten a. D. Freiherrn von der Horst
2. dem Conservateur Mintelen zu Paderborn,
3. dem Colon Verleger

und dem Regierungs-Rathe v. Mauderode als Abgeordneten der Königl. Regierung zu Minden zur Prüfung und zur Berathung gezogen.

Der Commissarius des Justiz-Ministeriums hat hierauf mit Berücksichtigung dieser Berathungs-Verhandlungen drei neue Entwürfe ausgearbeitet, nämlich einen über das Colonat- und Meyer-Recht, einen über die eheliche Gütergemeinschaft und einen über die übrigen Rechts-Materien. In dem gegenwärtigen, bei dem Justiz-Ministerium auf jenen Grundlagen ausgearbeiteten Entwürfe sind dieselben zu einem Entwurfe verschmolzen.

Berlin, den 1. Februar 1841.

v. Kamps.

Erste Abtheilung.

M o t i v e

zum

revidirten

Entwurf des Provinzial-Rechts

des

Fürstenthums Minden

und

der Grafschaft Ravensberg.

Erster Theil.

E i n l e i t u n g.

Die ältern Provinzial- und Local-Rechte gelten, dem §. 2 des Publications-Patents vom 9. September 1814 zufolge, nur noch bei solchen Rechts-Instituten und Verhältnissen, welche der Code Napoléon unberührt gelassen hat, — insofern sie nicht späterhin durch besondere westphälische oder französische Decrete ebenfalls außer Kraft gesetzt sind.

Bei allen diesen Gegenständen ist jetzt das Allg. Landrecht das alleinige Gesetz — und nur in Betreff solcher Rechts-Institute, die etwa auch dem Allg. Landrecht fremd wären, nehmen allerdings die provincialgesetzlichen Bestimmungen ihre alte Stellung wiederum ein.

Hiernach kann es nun zunächst kein Bedenken haben, namentlich auch in Betreff folgender Gegenstände, welche im Anfang des Wigandschen allgemeinen Entwurfs erwähnt werden, das etwa früher bestandene Provinzialrecht für antiquirt anzunehmen.

1) In Betreff der allgemeinen Regeln von den Verträgen und vom Besitze.

Hiermit stimmt auch der Entwurf von Wigand überein. In demselben sind zwar zu den §§. 230 und 233 Tit. 7 Thl. I. des Allg. Landrechts 2. Zusätze vorgeschlagen, — doch enthalten dieselben in der That weiter nichts

als Hinweisungen auf das, was land- oder ortsüblich sei, und die ständischen Deputirten haben daher einstimmig die Weglassung dieser Zusätze beantragt.

2) Rücksichtlich der allgemeinen Rechte und Einschränkungen des Eigenthums.

Was hier insbesondere die forstgesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung der Holz-Verwüstung betrifft, welche in der Forst- und Jagd-Ordnung vom 4. März 1738 abgedruckt in Schlüter's Provinzial-Recht in Westphalen, Bd. II. S. 90 seq.

und 2. in der Verordnung vom 10. Mai 1769

cf. Wigand's gedruckter Entwurf S. 3. 4.

enthalten sind, so können, abgesehen davon, daß während des Bestehens des Königreichs Westphalen eine neue Forst-Ordnung, nämlich das Forst-Organisations-Decret vom 29. März 1808, an ihre Stelle getreten ist, die älteren landespolizeilichen Einschränkungen des Waldeigentümers in der Disposition auch nach dem Cultur-Edict vom 14. September 1811 nicht mehr aufgenommen werden, — wohin sich auch die ständischen Deputirten ausgesprochen haben. In Betreff der Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind jedoch die Verordnung vom 24. October 1816 und die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 12. August 1839 (Gesetz-Sammlung S. 266) zu vergleichen.

Rücksichtlich der Einschränkungen bei Errichtung von Gebäuden zum Besten der Nachbarn enthält zwar das Mündener Stadtrecht mehrere Bestimmungen — die auch bei Wigand S. 5 seq. angeführt sind, und es ist allerdings richtig, wie Wigand bemerkt, daß der Code Napoléon im Art. 671 und 674 in dieser Beziehung mehrfach auf das Local-Verkommen verweist; allein schon der ältere Entwurf von 1803 hat dieselben nicht mit aufgenommen und bei den Verhandlungen mit den ständischen Deputirten ist man allseits darüber einverstanden gewesen, sie wegzulassen,

weil das Allg. Landrecht über diesen Gegenstand Bestimmungen enthalte, die sich in der Praxis überall als angemessen bewährt hätten.

Dies würde nun zwar kein Grund sein, die gedachten Bestimmungen als nicht mehr gültig anzusehen und sie deshalb hier zu übergehen; allein sie gelten nur in einzelnen Städten, namentlich in Minden und Lübbecke, und gehören daher zu den Local-Statuten und nicht in das Provinzial-Gesetzbuch, wie sie denn auch in dem Entwurf von 1803 nicht aufgenommen sind.

Zu §. 1. 2. 3.

Diese Bestimmungen sind aus der Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755 §. 6 übernommen. Der Code Napoléon hat im Art. 471 rücksichtlich der bei Pflanzung neuer Bäume und Hecken zu wählenden Distanz speciell auf das Ortsverkommen verwiesen, und daher bildet dasselbe noch jetzt die nächste Rechtsquelle. — Die Vorschrift im §. 2 gilt übrigens nur auf dem platten Lande, da die allegirte Verordnung nur für dieses erlassen ist.

Der Regierungsrath von Mauderode hat hierbei zwar bemerkt, daß das Chaussée-Reglement vom 31. Mai 1796 mehrere Vorschriften über die Anlage von Holzungen und Gebäuden neben Chausséen und über die Hecken und Gräben an denselben enthalte, doch gehören diese nicht hierher, sondern zu den besonderen Verordnungen über die Wege und Chausséen.

Ganz angemessen ist übrigens der Antrag der ständischen Deputirten

Act. Com. f. 2v.

einen generellen Vorbehalt in Betreff der forstgesetzlichen Bestimmungen, so weit sie noch in Kraft bestehen, aufzunehmen — und demgemäß ist der §. 3 des gegenwärtigen Entwurfs abgefaßt.

Uebrigens gelten über die Holzdiebstähle und Forstproduct-Entwendungen die allgemeinen Strafgesetze in der Verordnung vom 7. Januar 1821 und in den Allerhöchsten

Kabinetts-Ordres vom 5. August 1838, Gesetz-Sammlung S. 431 und vom 4. u. 5. 1839, Gesetz-Sammlung S. 173.

Zu §. 4.

Ueber das Jagd- und Fischerei-Recht verweist der Code civil im Art. 715 auf besondere desfallige Verordnungen. Das Westphälische Decret vom 6. Februar 1808 gestattete zwar jedem Eigenthümer auf seinem Grundstücke zu jagen, ließ aber im Uebrigen die bestehenden Jagdrechte unverändert und verordnete nur einige Polizei-Maassregeln und die Verpachtung der den Gemeinden zustehenden Jagden.

Der Entwurf de 1803 enthält in dieser Beziehung unter Nr. 117 der Zusätze folgende Stelle:

„die näheren Bestimmungen wegen der jagdbaren Thiere, ingleichen wegen des zur mittlern Jagd gehörigen Wildes und wegen der Schonzeit der verschiedenen Arten des Wildes, werden in der zu publicirenden Forst- und Jagd-Ordnung vorbehalten. Bis dahin hat es bei den Vorschriften der Forst- und Jagd-Ordnung vom 4. März 1738 sein Bewenden.“

Sodann kommt unter Nr. 124 der Zusätze rücksichtlich der Jagd-Contraventionen die bei Wigand S. 56 abgedruckte Stelle vor.

Schon damals also schienen die älteren Verordnungen nicht mehr passend und ausreichend und noch weniger sind sie es jetzt. Sie können daher auch im Allgemeinen nicht als das bleibende Gesetz in den künftigen Provinzial-Codex aufgenommen werden, um so weniger, als durch den Landtags-Abschied vom 30. Dezember 1834 die Zusage einer neuen Forst- und Jagd-Ordnung bereits erfolgt ist. Auf der andern Seite aber hat es kein Bedenken, die einstweilige Gültigkeit dieser Gesetze anzuerkennen, da der Code civil sie nicht abgeschafft hat. Namentlich sind auch die älteren Strafbestimmungen gegen Jagd-Contraventionen noch gültig, wie nicht nur in dem Ministerial-Rescripte vom 3. Januar 1836, Jahrbücher Bd. 47 S. 608, dar-

gethan, sondern auch für das in gleichem Falle sich befindende Fürstenthum Halberstadt durch die Verordnung vom 18. Mai 1839 Gesetz-Sammlung Seite 216 ausgesprochen worden ist. Sehr richtig machen übrigens die ständischen Deputirten bemerzlich, daß auch das Brückten-Reglement vom 27. Juli 1772 mehrfache Strafbestimmungen für Jagd-Contraventionen enthalte und dieser war daher ebenfalls als zur Zeit noch gültig zu erwähnen.

Dahingegen sind diejenigen provincialrechtlichen Bestimmungen, welche nicht in das Gebiet des Staatsrechts und resp. der landespolizeilichen Aufsicht fallen, wie dies z. B. mit den Vorschriften über die Schouungs- oder Hegezeit der Fall ist, sondern privatrechtlicher Natur sind, allerdings in das Gesetzbuch aufzunehmen -- und daher ist ad §. 5.

die Verordnung vom 16. November 1839 Gesetz-Sammlung Seite 335 betreffend die Jagdberechtigungen in den Landtheilen, welche zu den französischen Departements gehört haben, hier anzuziehen. Durch diese Verordnung ist die vorbehaltende Bestimmung im §. 47 des Gesetzes vom 21. April 1825 Nr. 940 nun definitiv erledigt worden.

Zu §. 6.

Diese Bestimmung ist bereits in dem Entwurfe von 1803 enthalten und in den Commissarischen Verhandlungen

f. 3.

ist allerseits die Richtigkeit derselben bestätigt worden.

Zu §. 7.

Das Recht der Ackerbautreibenden, Lauben zu halten, ist nach dem ältern Entwurfe eine provinciale Gewohnheit, die auch jetzt von den ständischen Deputirten ohne Erinnerung gelassen ist und als solche daher auch aufzunehmen war, um so mehr da das Allg. Landrecht im §. 112 in dieser Beziehung auf das Provincial-Recht verweist und der §. 113. specielle Bestimmungen und resp. Einschränkungen enthält, die dem Provincial-Recht fremd sind.

Dagegen sind die bei Wigand S. 9 bloß erwähnungsweise mitgetheilten Bestimmungen über das Ausnehmen von Vogelneestern — als polizeilicher Natur und daher in die Forst- und Jagd-Ordnung gehörig — unbedingt zu übergehen.

Zu §. 8.

Gegen diese Vorschrift ist zwar von den ständischen Deputirten erinnert worden, daß die Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755 in §. 36 das freie Recht, Bienen auszusetzen, nicht unbedingt ausspreche. Die Dorf-Ordnung enthält aber in der That keine Einschränkung. Man könnte dafür höchstens die einleitenden Bestimmungen ansehen, daß die Beamten und Vorsteher die Landente ermuntern sollten, eine gewisse Anzahl Bienen-Körbe zu halten — und hieraus läßt sich der Zusatz rechtfertigen: „nach näherer Anweisung der Forstbehörden und resp. des Wald-Eigenthümers“

Dies wird der näheren Erwägung anheim gegeben.

Zu §. 9.

Diese Bestimmungen gründen sich auf Cap. XVIII. §. 1. der Forst- und Jagd-Ordnung de 4. März 1738 und §. 44 der Dorf-Ordnung de 7. Februar 1755. Sie berühren zum Theil auch die Fischerei-Gerechtigkeit und sind daher mit aufgenommen.

Der Deputirte Verleger hat bei dieser Gelegenheit darauf angetragen, in Betreff des Nöthens von Flachs und Hanf eine gesetzliche Bestimmung dahin zu erlassen, daß das Ableiten von Wasser aus den Bächen in Nöthegruben gestattet sey, da der Flachs und Hanf auf die jetzt übliche Weise nicht geröthet werden könne. Indessen berührt dieser allgemeine Vorschlag nur das landespolizeiliche Interesse.

Zu §. 10. (Wig. §. 7.)

In dem ältern Entwurfe waren zwar auch die Inseln in der Werre für einen Vorbehalt des Staats erklärt; allein der Regierungs-Commissarius hat unter stillschwei-

gender Zustimmung der ständischen Deputirten bemerkt, daß die Werre kein öffentlicher Fluß im Sinne des Allg. Landrechts sey — und da allerdings die Weser, wie bekannt, der einzige von Natur schiffbare Strom in diesen Landes- theilen ist, so konnte es kein Bedenken haben, die Bestimmung mit der, auch vom Geheimen Justizrathe Mart vorgeschlagenen Modification aufzunehmen (cf. Code Napoléon art. 538, 560 und Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §. 244 und 245 und Th. II. Tit. 15 §. 67) um so weniger, als in dem ältern Entwurfe für die Ausnahme-Vorschrift rücksichtlich der Werre kein Rechtfertigungsgrund angegeben ist.

Zu §. 11.

Die Ufer- und Schlachtordnung für die Weser und Werre vom 28. December 1749.

cf. f. 14. der Com. Acten.

wird nach der Versicherung des Regierungsraths von Maenderode

f. 12. Com. Act.

fortwährend als gültiges Provinzial-Gesetz in Ausübung gebracht und es läßt sich auch in der That nicht annehmen, daß dieselbe durch die Einführung des französischen Rechts außer Kraft gesetzt sey. Der Code civil enthält zwar im Art. 556 und 557 Bestimmungen über den Erwerb des Eigenthums an Alluvionen und in dieser Beziehung gelten gegenwärtig allerdings die Vorschriften des Allg. Landrechts. Allein die gedachte Ufer- und Schlacht-Ordnung hat etwas ganz andres zum Gegenstande — sie ordnet im Landespolizeilichen Interesse und aus Gründen des Gemeinwohls an, wie mit der Befestigung der Ufer verfahren werden soll — und in dieser Beziehung enthält sie mehrere Festsetzungen, welche im allgemeinen den Vorschriften des Allg. Landrechts im §. 237—241 Tit. 9. Th. I. entsprechen und als Einschränkungen der Eigenthumsrechte hier allerdings in Betracht kommen. Uebrigens sind, wie auch der Regierungsrath von Mau-

derode bemerkt hat, bereits Einleitungen zu einer neuen Uferordnung getroffen.

Der §. 8. des Wigand'schen Entwurfs ist weggelassen, da er einen Gegenstand betrifft, der in das Rechtsverhältniß des bäuerlichen Grundbesitzes gehört.

Der ältere Entwurf enthält im Zusatz 12. mehrere specielle Bestimmungen über die Gewährleistung beim Verkaufe schlechten Keinsamens. — Diese sind als nicht mehr gültig schon von Wigand übergangen.

Auch über die Pfändungen kommen in diesem Entwurf mehrere Festsetzungen vor — jedoch namentlich über die Höhe der Pfandgelder, in Beziehung auf welche das Allg. Landrecht ausdrücklich auf die bestehenden Provinzial-Gesetze verweist, nur Vorschläge — cf. Zusatz 17.

Wigand §. 9—13.

In der That fehlte es auch, wie in den Commission'schen Verhandlungen

§. 4.

versichert worden ist, an einem bestimmten gleichförmigen Tarife; es ist aber in Folge eines Antrages des Landtages vom J. 1837. der Königl. Regierung zu Minden der Auftrag zum Entwurfe eines solchen ertheilt und dieser ist bereits, wie der Abgeordnete der Regierung bemerkt hat, am 20. Juli v. J. dem Ober-Präsidenten der Provinz vorgelegt. —

Jedenfalls aber würde es gar kein praktisches Interesse haben, in dem gegenwärtigen Entwurfe es auszusprechen, „daß keine provincialrechtlichen Bestimmungen über die Höhe der Pfandgelder existirten.“

Zu §. 12—38.

Was ferner die lehurechtlichen Verhältnisse in der Provinz betrifft

cf. Wigand §. 11—18,

so sind die landesherrlichen Lehne mit Ausnahme der nur auf 4 Augen stehenden und einiger anderer bestimmter Lehne bereits durch die Lehns-Constitution de 5. Januar 1717 resp. durch die Lehns-Assurance de 4. Januar 1749. respectu des Lehnherren allosidicirt und durch die französische Gesetzgebung ist diese Modification noch erweitert worden. In dieser Beziehung kommen jetzt die Gesetze vom 21. April 1825. Nr. 938. und Nr. 940. resp. die Verordnungen vom 11. März 1818., die Declaration vom 1. Juli 1820. und die Verordnung vom 9. Juni 1827. (Gesetzsammlung S. 76.) zur Anwendung, welche in den §§. 12—36 wiedergegeben sind. Es sind übrigens in Betreff der Rechte der Lehnsbesitzer unter sich und namentlich rücksichtlich der Erbfolge keine andere ältere provinzielle Vorschriften nachgewiesen, als sich aus dem pactum equestre der Ritterschaft des Fürstenthums Minden vom 5. November 1744., welches in der Lehns-Assurance, vom 4. Januar 1449. nochmals bestätigt worden ist, ergeben. Nach diesem Statute succedirte auch in die Lehngüter immer nur Einer von mehreren Söhnen, und zwar, wenn der Vater nicht einen andern berufen hatte, der älteste. Die andern Brüder mußten sich mit den vom Vater festgesetzten Abfindungen begnügen, und wenn es an einer solchen Disposition fehlte, sollte die Feststellung der Abfindungen unter Vermittelung von Standesgenossen (Cavaliers) unter Beachtung des Princip's, daß die Güter zu conserviren, verglichen werden. Die Töchter succedirten erst in Ermangelung der Söhne und deren fernerer Descendenten und erhielten nur eine Aussteuer.

Für beide Provinzen enthielt überdem die Lehns-Assurance in Art. V. die Bewilligung einer freien Hand für die Ritterschaft und sämtliche Lehnteute, sowohl ins gemein als auch in einer jeden Familie, wegen der Succession, des Consensus agnatorum bei Veräuße-

rungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacta und Verfügungen unter sich zu machen und alles so einzurichten, wie sie es der Conservation ihrer Familien am dienlichsten fänden.

Indessen enthält nur das *pactum equestre* für die Ritterschaft des Fürstenthums Minden die specielle und ausdrückliche Bestimmung, daß die oben hervorgehobenen Successionsgrundsätze auch bei Feudal-Gütern Statt finden sollten — und diese konnten daher hier nicht übergangen werden. Freilich ist es nicht zu bezweifeln, daß in der Grafschaft Ravensberg die Lehngüter ebenfalls nicht von den allgemeinen Regeln ausgenommen waren, nach welchen dort in den ritterschaftlichen Familien succedirt wurde. —

cf. Wigand B. 2. S. 25. 26.

Jahrbücher Band 46. S. 311. sq.

Allein bei den desfallsigen Verordnungen und Gewohnheiten ist überall kein Unterschied zwischen den Feudal-Gütern und dem Allodial-Vermögen gemacht, sie sind vielmehr nur ungetrennt von dem gesammten Güter-Complex zu verstehen. In dieser Allgemeinheit bestehen aber die älteren Grundsätze nicht mehr in gesetzlicher Kraft und es würde daher zuvor eine genaue Absonderung getroffen werden müssen, zwischen dem, was sich von den älteren Satzungen auf die Lehngüter und dem, was sich davon auf die Allodialgüter bezieht. Namentlich begreifen die Vorschriften von den Aussteuer der Töchter augenscheinlich das gesammte Vermögen unter sich.

Ueberdem sind die älteren Rechtsquellen in dieser Beziehung überhaupt so lückenhaft, daß man schon bei dem Entwurfe de 1803. für nöthig fand, ein erschöpfendes System auszuarbeiten, worin denn aber freilich manche Bestimmungen mehr oder weniger neu und als erst noch der Sanction bedürftig anzusehen sind.

Das Erforderniß einer näheren Prüfung der älteren Bestimmungen verkennt auch der Deputirte des Ritterstandes nicht, der daher auch nur eine Erwähnung des Verhältnisses in Antrag gebracht hat.

Com. U. Fol. 7.

Es ist überdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. Februar 1837

Jahrbücher B. 49. S. 159.

bereits die Entwerfung und Berathung eines besondern Statuts veranlaßt und dieses wird allerdings seine Stelle in dem Provinzial-Gesetzbuche finden müssen. In dem gegenwärtigen Entwurfe können aber für jetzt nur die Bestimmungen des *pacti equestris* de 1744. aufgenommen werden, die freilich theilweise zwar einer dem jetzigen Sprachgebrauche mehr entsprechenden und präciseren Fassung bedürfen, jedoch ganz unzweifelhaft, namentlich nach §. 2., insbesondere auch für die Lehngüter gelten. Sie mögen vorläufig als die Grundbestimmung oder als der Anknüpfungspunkt dienen, woran die näheren Regeln demnächst anzureihen wären. Daß sie schon gegenwärtig wirklich als in gesetzlicher Kraft bestehend anzusehen sind, ist nach den Gesetzen vom 21. April 1825. und nach der Verordnung vom 11. März 1818 nicht zu bezweifeln — und wenn nicht durch die oben allegirte Allerhöchste Cabinetts-Ordre bereits die Einleitung zu einem allgemeinen auf das gesammte Successionsrecht in den ritterschaftlichen Familien sich ausdehnenden Statute getroffen wäre, so würden allerdings hier, bei den Lehngütern auf der Grundlage jener Bestimmungen nur noch die speciellen, zur Ausfüllung der Lücken erforderlichen näheren Festsetzungen aufzustellen sein. Allein auch in diesem Falle würde die Sache dazu noch nicht reif sein, da es an einem Entwurfe, der sich blos auf die Lehngüter bezöge, und mit den ständischen Deputirten berathen wäre, fehlt.

Hiernach mag dem einstweilen der in §. 37 aufgestellte Hauptgrundsatz genügen. — Es wird dadurch übrigens den in der Grafschaft Ravensberg belegenen Lehngütern nicht präjudicirt, sobald nur noch näher festgestellt wird, inwiefern die auf die gesammten Güter lautenden Grundsätze ebenfalls früher auf die Lehne Anwendung gefunden haben — denn die Gesetze vom 21. April 1825 und 11. März 1818 haben bereits die älteren Successionsgrundsätze an sich wieder für gültig erklärt.

Zu Ansehung der von der Abtei Herford relevirenden Lehne kommt übrigens noch in dem Entwurfe de 1803 die von Wigand in §§. 17 und 18 aufgeführte Bestimmung vor. Indessen ist die Nichtigkeit derselben, wie auch der Regierungsrath von Manderode

Com. Acten Fol. 5.

bemerkt, nicht genugsam festgestellt und noch jetzt schweben Prozesse darüber. Die ständischen Deputirten haben auf die Weglassung dieser Festsetzungen angetragen und dem ist hier, eben sowohl wie ad §§. 15 und 16, entsprochen worden, da diese Paragraphen allerdings überflüssig sind.

Zu §. 39.

Was sodann den bäuerlichen Grundbesitz, besonders das Colonat- und Meyer-Recht betrifft, so würde gerade dieses Institut allerdings den reichsten Stoff für das Provinzial-Gesetzbuch bilden; — dasselbe ist auch der Gegenstand des besondern Eifers und der Forschung des Directors Wigand gewesen, und mit gleich anerkennenswerthem Interesse und umsichtiger Gründlichkeit hat auch der Geheimen Justizrath Mark diesen Gegenstand behandelt. Der Entwurf Wigand's enthält 183 und der des Geheimen Justizraths Mark 113 Paragraphen.

Allein wie schon der ältere Entwurf vom Jahre 1803 nur eine Hinweisung auf die Eigenthums-Ordnung enthielt, so kann auch jetzt nur eine Hinweisung auf das Gesetz vom 21. April 1825 stattfinden.

Dasselbe ist bei allen übrigen Entwürfen für diejenigen Landestheile der Provinz Westphalen, wofür die Gesetze vom 21. April 1825 erlassen sind, geschehen — und es ist kein Grund vorhanden, hier einen andern Grundsatz zu befolgen.

Die wichtigsten von den Gründen, welche dafür in dem Nachtrage zu den Motiven für das Provinzial-Recht der Grafschaft Mark, Thl. II. 49. seq., angeführt sind, passen auch auf das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg. Nur der Unterschied besteht zwischen beiden, daß in den letzteren die Zahl der sonst eigenbehörigen Güter größer ist, und daß über diese ein geschriebenes Provinzial-Recht, die Eigenthums-Ordnung vom 26. November 1741, vorhanden ist, die allerdings manche noch jetzt gültige Vorschriften enthält. Allein eine solche Eigenthums-Ordnung besitzt auch das Fürstenthum Münster — und in dem revidirten Entwurfe des Provinzial-Rechts für dieses ist bereits ebenfalls nur eine Hinweisung auf das Gesetz vom 21. April 1825 enthalten.

Indem hier im Allgemeinen auf die oben allegirten Motive in dem Entwurf für die Grafschaft Mark Bezug genommen wird, mußten insbesondere folgende Betrachtungen bestimmen, jenem Verfahren auch hier zu folgen.

Das eigentliche Wesen des eigenbehörigen Colonatverhältnisses — die gutherrliche Gewalt auf der einen und die persönliche Abhängigkeit der Colonatbesitzer auf der andern Seite ist gesetzlich aufgehoben.

Aus ihm flossen aber eine Menge von Rechten und andererseits von Verbindlichkeiten und Einschränkungen, die nicht bloß die Person, sondern auch das Vermögen betrafen.

Auch diese sind theils durch die allgemeine Vorschrift im §. 4, theils durch specielle Bestimmungen der Gesetze vom 21. April 1825 aufgehoben und resp. modificirt. — Nicht minder ist auch das Verhältniß der nicht eigenbehörigen Bauergüter — der meyerstädtischen, freien Herren-

freien) und Erbpachts-Güter u. in sehr wesentlichen Beziehungen verändert worden.

Die neuern Gesetze berühren daher alle Seiten des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses — alle Rechte der Gutsherrn und alle Rechte und Verbindlichkeiten der Bauerhofbesitzer — ihre Dispositionsrechte, ihre Leistungen an Diensten, ihre Abgaben und ihre Successionsrechte. a. In Betreff der Dispositionsrechte der Bauergutsbesitzer sind die älteren provincialgesetzlichen Bestimmungen durchweg als völlig antiquirt anzusehen — die neueren Gesetze sind in dieser Beziehung die ausschließliche Rechtsquelle. b. In Betreff der Dienste verweist selbst die Eigenthums-Ordnung meistens auf das, was bei den einzelnen Rechtsverhältnissen und Gütern speciell durch Vertrag u. s. w. oder durch Herkommen festgesetzt sei und hier wird das rechtliche Bestehen der einzelnen Rechtstitel, so wie des Herkommens, wo es bestritten wird, dem Richter zur Prüfung und Entscheidung anheim fallen — ebenso wie die Frage, ob die Dienste gemessen oder ungemessen sind. c. Auch rücksichtlich der übrigen Abgaben, so weit sie noch bestehen, wird in Ermangelung besondrer Titel das Herkommen vom Richter zu prüfen sein, auf welches denn auch fast in jedem Paragraph des Entwurfs des Commissarius Bezug genommen wird. Namentlich ist es gerade auch Sache der Djudicatur, in den speciellen Fällen zu prüfen, ob die geforderten und bestrittenen Abgaben ihrer Natur nach unter die aufgehobenen fallen oder nicht.

Fol. 23. Com. Act.

Eine sehr bestrittene Frage ist es hier insbesondere, wieviel der Weinkauf betrage, den der vormalige Gutsherr bei Veräußerungsfällen zu fordern habe. Seine Majestät der König haben es abgelehnt, hierüber im legislativen Wege zu entscheiden — da es in jedem einzelnen Falle der richterlichen Cognition überlassen bleiben müsse, nach den ermittelten Umständen sowohl über die Verpflichtung

zur Erlegung eines Weinverkaufs als über die Höhe desselben zu entscheiden.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Januar 1838, Com. N. Fol. 32.

Was endlich d. die Successionsrechte betrifft, so enthält zwar hierüber die Eigenthums-Ordnung de 1741 mehrfache Bestimmungen, die zum Theil auch bei den übrigen Colonaten, namentlich bei den Meyerstädtischen, ausgemachterweise zur Gewohnheit geworden sind.

cf. Wigand I. S. 127, 203, 209, 243.

Überall konnte ihr zufolge das untheilbare Colonat nur Einer besitzen — und überall hatte der Mannsstamm den Vorzug.

Bei den eigenbehörigen Colonaten war der jüngste oder je der jüngere Sohn der Auerbe, und wenn keine Söhne vorhanden waren, die jüngste oder je die jüngere Tochter — doch kam es zunächst auf das specielle Herkommen an und in einigen Amtsbezirken und Dörtschaften bestand in dieser Beziehung allerdings eine feste allgemeingültige Observanz gegen die allgemeinen Regeln der Eigenthums-Ordnung

cf. Wigand, S. 210

und §. 20 des Entwurfs des Geheimen Justizraths Mark.

Bei den übrigen Colonaten entschied immer das besondere Herkommen des Guts oder des Orts. — Die Geschwister des Auerben erhielten bloße Abfindungen (Brautschätze, Ausbestattungen) nach den Kräften des Guts und nach dem Ortsherkommen. — Einige specielle Bestimmungen über die Abmessung dieser Brautschätze sind in Cap. X. §. 4 der Eigenthums-Ordnung enthalten.

Die Zustimmung des Gutsherrn zu der Festsetzung der Brautschätze war wesentlich nothwendig. Auch den Aeltern, die das Colonat noch besaßen, stand nach der Eigenthums-Ordnung keinerlei Dispositionsrecht in dieser Beziehung zu. Der überlebende hatte übrigens Freiheit, wie

der zu heirathen und das Colonat bis an sein Lebensende zu behalten, auch seinem zweiten Ehegatten die Verwaltung und Nutzung des Guts auf gewisse Jahre (Wahljahre), als ein selbstständiges Recht, zu verschreiben — doch nicht über das 28ste Jahr des Anerben hinaus, und wenn eine Tochter die Anerbin war, nicht länger als bis zu deren 25sten Jahre. Indessen mußte der zweite Ehegatte sich über einen Weinkauf mit dem Gutsherrn abfinden — und sodann war es außer Zweifel, daß auch die in dieser Ehe erzeugten Kinder, jedoch erst nächst den schon aus der Borehe vorhandenen Stätte-Kindern, das Recht zur Succession und auf einen Brautschatz erhielten; der Wahlzähler aber bezog nach dem Tode seines Ehegatten resp. nach Ablauf seiner Wahljahre die Leibzucht auf der Stätte.

Dies sind, sofern überhaupt die Rechte des Wahlzählers und der Leibzüchter (Altstücker) hierher zu classificiren die Grundzüge der älteren Erbfolge in den gedachten Colonaten.

Das neueste Recht hat dieselben zwar im Allgemeinen bei allen dem Heimfall unterworfenen Colonaten wiederum für anwendbar erklärt — und sie würden daher an sich freilich ebenfalls ihre Stelle hier finden müssen — allein

1) gerade die älteren Successions-Bestimmungen collidiren bei gar wichtigen Punkten mit den Grundsätzen der Gesetze vom 21. April 1825. — Bei mehreren Punkten, z. B. in Beziehung auf die Concurrency des Gutsherrn, bei der Wahl des Anerben, bei der Festsetzung der Abfindungen, ist die Abschaffung der älteren Vorschriften völlig einleuchtend — bei manchen aber mehr oder minder controvers, z. B. bei folgenden Fragen: ob der Colon durch letzte Willens-Erklärung über das Gut verfügen könne, ob die abheirathenden oder anderwärts sich ansässig machenden Kinder ihr Successionsrecht in den älterlichen Hof verlieren, inwiefern die vom ganzen Vermögen eines Colon aversionaliter angesteuerten Kinder sich das Erhaltene auf die Colonats-Abfindungen anrechnen lassen

müssen, ob die ausgelegte aber noch nicht gezahlte oder völlig gewordene Aussteuer an den Hof oder an die Erben des Abgefundenen falle, u. s. w. Bei allen diesen Fragen kommt es auf die Deutung der Gesetze vom 21. April 1825 an, welche jetzt dem Richter zusteht, da diese Gesetze selbst nicht abermals wieder zur Discussion gestellt sind.

2) Uebrigens verweist das ältere Recht in vielen Beziehungen nur auf besondres Herkommen — dessen Feststellung jedoch jedesmal in den einzelnen Fällen ebenfalls vom Richter zu prüfen ist.

Insbesondere aber ist 3) zu beachten, daß die älteren Vererbungsgrundsätze nur eine beschränkte und nur eine vorübergehende Gültigkeit haben. Sie gelten nemlich

zuerst a. nicht bei allen vor 1825 eingetretenen Successionsfällen und den bei ihnen noch zu bewirkenden oder zu beurtheilenden Auseinandersetzungen;

ferner b. nicht bei den Hofesabtretungen, die inter vivos vorgenommen werden, so wie nach der Meinung vieler, namentlich des Geheimen Ober-Tribunals in den Fällen nicht, wo der Besizer letztwillig verfügt hat;

endlich c. aber, was das Wichtigste ist, überall da nicht, wo der Heimfall abgelöst worden ist und noch künftighin abgelöst wird. Denn hier tritt das Provinzial-Erbfolge-Gesetz vom 13. Juli 1836 ein. Es läßt sich erwarten, daß die Zeit nicht mehr allzufern ist, wo der Heimfall von allen Gütern abgelöst ist — nicht nur, weil überhaupt das Streben nach freiem Grundbesitz eher zunehmen wird, sondern insbesondere auch weil die Beschränkungen des Heimfalls so sehr nachtheilig für den Credit sind und schon deshalb sehr häufig zur Ablösung dieser Beschränkung antreiben müssen.

Hiernach haben die älteren Vererbungsgrundsätze nur eine zwar nicht gemessene aber voraussichtlich doch wirklich bald oder spät eintrende Zukunft — und nicht sie

nicht das ältere Erbrecht, sondern das neue Erbfolgesgesetz vom 13. Juli 1836 wird alsdann das wahre provinzielle Erbrecht darstellen.

Bis dahin werden die mit so großer Sorgfalt bereits bewirkten Sammlungen der älteren Satzungen und das im Lande und in den einzelnen Orten bewährte Herkommen, welches nur sehr selten zu Prozessen Anlaß giebt, dem Bedürfnisse genügend entsprechen. —

Was hiernächst der §. 19 des Wigandschen Entwurfs in Betreff der Kündigung bei Pachtungen und Miethen bestimmt, kann nicht mehr als gültig angesehen werden, da sowohl der Code civil als das Allg. Landrecht Vorschriften über diese Rechtsverhältnisse enthalten. Mit Recht haben daher der Geheime Justizrath Mark und die ständischen Deputirten die Weglassung beantragt und namentlich rücksichtlich der Kündigung bei Miethen auf die Kabinetts-Ordre vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 92) Bezug genommen.

Zu §. 40—46.

Diese Bestimmungen sind aus der Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755 §. 46, 48, 49 übernommen.

Was übrigens das Hüten des Viehes betrifft, so ist hier zu erwähnen, daß sich nach der Angabe des Regierungs-Commissarii das oben erwähnte Projekt zu einer Pfändungs-Ordnung auch hierüber ausdehnen soll.

In dem Wigandschen Entwurfe findet sich sodann unter §. 24 auch folgender Satz:

„Die Schäferei-Gerechtigkeit ist nach der Verfassung der Provinz kein Vorrecht der Gutsherrschaften.“

Hierbei haben die ständischen Deputirten darauf angetragen, diesen §. wegzulassen, weil ihnen nicht bekannt sey, wie es sich mit der Sache verhalte.

Allein in dem ältern Entwurf (Zusatz 26) ist die Bestimmung als eine ganz unzweifelhafte aufgestellt — und bei der Unbestimmtheit, womit die ständischen Deputirten ihr widersprochen haben, schien es angemessen, sie in den

Entwurf mit aufzunehmen. Auch die aus dem §. 48 der Dorf-Ordnung in den §. 46 dieses Entwurfs angenommene Bestimmung scheint es zu bestätigen, daß die Schäfereigerechtigkeit kein Vorrecht der Rittergüter sey, weil hier wohl Veranlassung vorhanden gewesen wäre, dieses Vorrechts zu erwähnen. Freilich aber wird eine nähere Constatirung der eigentlichen Bewandniß der Sache nicht ausgeschlossen.

Uebrigens fehlen in dem Texte der Dorf-Ordnung die bei Wigand und auch in dem Entwurfe des Geheimen Justizraths Mark vorkommenden Worte:

„Jeder Dorfbewohner, welcher an dem Rechte, Schaaf zu halten Theil nimmt“

und diese dürfen nicht aufgenommen werden, da sie das ganze Recht, welches hier doch einmal schlechtweg den Dorfeinwohnern gegeben wird, wieder in Frage stellen würden. — Außerdem macht die Dorf-Ordnung die Zahl der Schaaf nicht von dem Ertrage des Heuwachses, sondern vom Zuwachs im Allgemeinen abhängig.

Zu den §§. 28 bis 32 des Wigandschen Entwurfs haben sämtliche ständischen Deputirten auf deren Weglassung angetragen —

Cont. Act. f. 6—8.

und dem war allerdings zu entsprechen, da dieselben theils nur Beziehungen auf nicht angegebene Verfassungen theils Bestimmungen enthalten, welche in die Communal- oder Landgemeinden-Ordnungen gehören. Der §. 27 gehört übrigens in die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft und der §. 31 ist eine Hinweisung auf das Colonatrecht.

Zweiter Theil.

P e r s o n e n r e c h t.

Von der ehelichen Gütergemeinschaft.

Zu §. 47.

In der Verordnung vom 8. Januar 1816 ist §. 1 bestimmt:

„die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in den Westphälischen Provinzen und im Herzogthum Cleve vor der Einführung des französischen Rechts nach Provinzial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, die bei der Revision der Provinzial-Gesetze angeordnet werden möchten, in den gedachten Provinzen auch noch ferner stattfinden.“

Daß nun insbesondere auch im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg von uralten Zeiten her die allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten hergebracht sei, ist eine ausgemachte und überall, namentlich auch von den Staatsbehörden anerkannte Thatsache, die nicht erst bewiesen zu werden braucht. Ueber die dunklen Nachrichten von ihrer Entstehung, über ihre Entwicklung und Ausbreitung von den Städten auf das platte Land, kann auf das im Jahre 1834 in Druck erschienene Werk des Land- und Stadtgerichts-Directors Dr. Paul Wigand

„die Provinzial-Rechte des Fürstenthums Minden etc.“ verwiesen werden. Der zweite Band (S. 44 seq.) ent-

hält namentlich auch das Mindener Stadtrecht vom 8. Januar 1613, eine geordnete Aufzeichnung der bisher daselbst befolgten Satzungen und Gewohnheiten, außerdem auch manche Rechtseweisungen (Attestata) und (S. 66) die landesherrliche Untergerichts-Instruction vom 23. März 1768.

Unleugbar ist, wie sich späterhin zeigen wird, dies Institut in der Provinz nach Grundsätzen angebildet, die von denen des Allg. Landrechts in vielfachen und gewiß sehr wichtigen Beziehungen durchaus verschieden sind. Es schien jedoch unnöthig und beziehungsweise unstatthaft, der Festsetzung in §. 1 des Entw. nach dem Vorschlage des Directors Wigand in §. 2, dem sich auch der Commissarius angeschlossen hat, hinzuzufügen:

„die Gütergemeinschaft gelte als ein in allen Folgen und Wirkungen zusammenhängendes Institut, weshalb auch diejenigen Vorschriften der allgemeinen Gesetze außer Wirkung blieben, welche Verhältnisse bestimmten, die vermöge des Particular-Rechts als unmittelbare Folge der ehelichen Gütergemeinschaft zu betrachten seien.“

Wo sich aus einem in dem Provinzial-Rechte begründeten allgemeinen Grundsätze die weiteren rechtlichen Folgerungen als bloße Anwendungen des Principis auf die speciellen Fälle herausstellen, da schließen natürlich diese Consequenzen die etwa entgegenstehenden speciellen Festsetzungen des Allg. Landrechts aus. Dies ist aber theils nur ein Princip für die Entwerfung des Provinzialgesetzbuches, theils versteht es sich nach den Gesetzen des Denkers von selbst. Es kann daher auch der Aufnahme einer ausdrücklichen Clausel zur Verhütung einer grundgesetzwidrigen Anwendung des Allg. Landrechts auf das provinzialrechtliche Institut nicht bedürfen.

cf. Suarez aml. Verträge. Jahrb. Bd. 41, S. 115, 125.

Andererseits aber müssen überall da, wo eine Entscheidungs-Norm für Fälle gesucht wird, für welche weder eine positive specielle Gewohnheit erweislich ist, noch auch

ein bestimmter genereller Grundsatz des ermittelten Provinzial Recht sich folgerichtig geltend macht, allerdings die Vorschriften des Allg. Landrechts zur Richtschnur und Aushilfe dienen. Diese Anwendung des Allg. Landrechts wird weder jemals systemwidrig seyn, noch kann es überhaupt gelengnet werden, daß unter jenen Restrictionen nur das Allgemeine Landrecht als die subsidiäre Rechtsquelle anerkannt werden kann. Jener Satz, so fern er dem Allg. Landrecht seine Anwendbarkeit als subsidiarisches Recht zu entziehen bezweckt, muß demnach abgelehnt werden. Die ständischen Deputirten sind hierin zwar der Ausföhrung des Commissarius (S. 52—63) beigetreten; doch hat schon der Commissarius der Königl. Regierung (fol. 64) die Unzulässigkeit dieser Ansicht geltend gemacht.

Zu §. 48.

Die hier festgesetzten Exemtionen unter Nr. 1 bis 3 stehen unbestritten fest. Namentlich hat sich auch in Betreff der Juden, die vor Einführung der fremden Gesehe ganz unzweifelhaft nicht in Gütergemeinschaft lebten, daß Geheime Ober-Tribunal damit einverstanden erklärt, daß die Verordnung vom 8. Januar 1816 auf sie keine Anwendung finde, namentlich in den an den Herrn Justiz-Minister Mähler erstatteten Berichte vom 20. und 27. April 1839.

(fol. 23. bis 30. der Com. Acten.)

Was ad 4. die abtheiliche Freiheit in der Stadt Herford betrifft, so geht auch deren Exemption genügend aus den Berichten des dortigen Land- und Stadtgerichts vom 29. Mai und 14. Juni 1839.

(fol. 6. u. 9. der Com. Act.)

hervor. Uebrigens kann es, was die Exemption des Adels betrifft nur auf den Adel des Mannes ankommen und es muß hier auf die Zeit der Eingehung der Ehe gesehen werden. Wenn ein Bürgerlicher eine Adliche heirathet, so nimmt letztere den Stand des Mannes an. Ueberdem ist ihr früherer Adel alsdann an keinem sichern Zeichen vom

Publikum mehr zu erkennen und Jedermann wird daher voraussetzen, daß auch in dieser Ehe Gütergemeinschaft bestehe.

Noch ist hier folgender Vorschläge der ständischen Deputirten zu erwähnen:

1) Sie alle haben darauf angetragen, die Exemption der Königl. Rätthe und der Juden fallen zu lassen, weil kein Grund vorhanden sey, wodurch diese Ausnahme von der Regel gerechtfertigt würde.

Com. Act. fol. 65.

2) Der Regierungs Commissarius und der Deputirte der Ritterschaft haben beantragt, zu bestimmen:

daß sämmtliche Offiziere bürgerlichen Standes ohne Unterschied ihres Grades, jedoch nur die vom stehenden Heere, der gesetzlichen Gütergemeinschaft nicht unterworfen seyen,

weil sie häufig von einem Orte zum andern und aus einer Provinz in die andere versetzt würden und nicht wünschenswerth sey, daß in den Corps-Verhältnissen ein solcher Unterschied Statt finde.

Die Deputirten Hintelen und Berleger, so wie der Commissarius Geheime Justizrath Mark haben sich gegen den Antrag ausgesprochen, weil alle Exemtionen verderblich seyen.

Diese Vorschläge bleiben der ferneren Berathung der Landtagsversammlung vorbehalten.

Zu erwägen wird aber außerdem

3) auch die Frage seyn, ob nicht die in Betreff der abtheilichen Freiheit zu Herford bestehende Exemption aufzuheben sey.

Das dortige Gericht zeigt in dem oben erwähnten Berichte an, daß die Einwohner jenes kleinen Stadtbezirks gewöhnlich die Gütergemeinschaft durch Eheverträge einföhrten, um ihr familienrechtliches Verhältniß dem rings umher bestehenden gleich zu stellen.

Zu §. 49.

In manchen Gegenden Deutschlands ist durch Gewohnheit oder Statuten ein anderer Anfangstermin eingeführt. (Beschlagung der Decke, *conscensio thori*, erster Kirchgang, Geburt von Kindern, beerbte Ehe); daher scheint es rathsam, jene Bestimmung, wiewohl sie auch die gemeinrechtliche ist (§. 361 Allgem. Landrecht II. 1) mit aufzunehmen. Da es übrigens auch nach dem Concilio Trident. bei Katholiken der Einsegnung nicht nothwendig zur Gültigkeit der Ehe an sich bedarf — die oben gewählte allgemeine Fassung jedoch über alle Specialisirung hinweg hebt, so ist die Bestimmung darnach abgefaßt worden.

cf. Eichborns Deutsches Priv. Recht §. 306.

Code civil art. 1399.

Der Commissarius hat zwar vorgeschlagen, statt jener Bestimmung die folgende aufzunehmen:

Die Gütergemeinschaft ist gesetzliche Folge einer Ehe, wenn die Eheleute, nach vollzogener Heirath, ihren ersten Wohnsitz in diesen Provinzen nehmen und vor Vollziehung der Ehe, keinen Ehevertrag errichtet haben; allein die Regel muß zunächst die Fälle umfassen und bezeichnen, die wirklich die Regel ausmachen und ohne Zweifel sind dies die innerhalb der Provinz geschlossenen Ehen. Wie die Vorschrift jetzt gefaßt ist, umschließt sie unbedenklich auch die Ausnahme-Fälle, nämlich die, wo die Eingewohnten sich auswärts trauen lassen. Daß übrigens die Gütergemeinschaft mit allen Wirkungen bei Personen aus andern Provinzen nur alsdann eintrete, wenn sie gleich nach der Trauung ihren ersten Wohnsitz in dieser Provinz nehmen, geht schon aus dem Allg. Landrecht im §. 350 hervor. Es ist daher keine Veranlassung vorhanden, hierüber eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Eben so bedarf es dessen auch im Betreff der Wirkungen des Domicil-Wechsels nicht. — Von keiner Seite ist behauptet, daß in dieser Beziehung wirklich etwas Anderes hergebracht sey, als in §. 351 sq. II. 1. Allg. Land-

recht festgesetzt ist und gleichwenig ist anzunehmen, daß diese landrechtlichen Bestimmungen irgend einem eigenthümlichen Grundsatz der Minden-Ravensbergischen Gütergemeinschaft widerstreiten.

Rathsam scheint es dagegen, eine Hinweisung auf die Vorschriften des Allg. Landrechts in Betreff der Suspension der Gütergemeinschaft bei Minderjährigen aufzunehmen.

(cf. Wigand Bd. I. S. 6.)

Früher fand die Anwendbarkeit derselben Bezweiflung. Durch die Allerh. Kabinetts-Ordre vom 5. August 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 124.)

ist dieselbe aber entschieden und drei von den ständischen Deputirten haben gebeten, diese Allerhöchste Bestimmung mit aufzunehmen.

Der Director Wigand (Bd. I. S. 9 u. 47) und der Commissarius (Com. Act. fol. 2) sind der Meinung, daß die Vorschriften im §. 780 sq. Tit. 18 Th. II. des Allg. Landrechts als provincialgesetzliche Bestimmungen auch auf die Fälle auszudehnen seyen, wo die Mutter mit ihren Kindern in prorogirter Gütergemeinschaft lebe. Jene Gesetze bestimmen, daß diejenigen Pflegebefohlenen (Minderjährigen), welche sich bei der Lebenszeit des Vaters verheirathen, allerdings sofort in die provinzielle Güter-Gemeinschaft eintreten, wenn kein Ausschließungs-Vertrag errichtet sey; nur soll ihnen späterhin gestattet seyn, *ex justa causa* die Aufhebung zu verlangen.

Es sind jedoch für jene Ansicht gar keine haltbare Gründe vorgebracht. Das Allg. Landrecht selbst kann offenbar nicht als Grund für, sondern nur gegen dieselbe angeführt werden. Eben so wenig ist eine wohithergebrachte spezielle Gewohnheit dafür aufzuweisen gewesen und keinesweges läßt sich etwa behaupten, daß die Mutter im Falle der s. g. prorogirten Gütergemeinschaft in jeder Beziehung die Rechte des Vaters ausübe. Allerdings hat dieselbe nach dem Provincial-Recht weit ausgedehntere Rechte über das Gemein-Gut als nach dem Allg. Landrecht; allein

diese Rechte beschränken sich nur auf das Vermögen und selbst von diesem fällt dasjenige, was die Kinder nach gesondertem Haushalte, wenn gleich vor der Abgüterung erwerben, nicht einmal unter den Nießbrauch der Mutter. Auf die Rechte der eigentlichen väterlichen Gewalt hat sie aber gar keinen Anspruch und bloß aus dieser ist es ein Ausfluß, wenn das Gesetz im §. 780 l. c. die unter der Autorität des Vaters ohne Ausschließungs-Vertrag sich verheirathenden Kinder sofort in die Gütergemeinschaft treten läßt. Die Ansicht, daß den mit der Mutter in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden minorennen Kindern überhaupt kein Vormund zu bestellen sey, kann nicht als richtig anerkannt werden.

Zu §. 50. 51. 52.

Schon das Allg. Landrecht bestimmt in §. 413 Tit. I. Th. II, daß da, wo die eheliche Güter-Gemeinschaft sich auf Provinzialrecht oder Statuten gründe, eine Aufhebung derselben stante thoro in der Regel nicht zulässig sey. Dies ist auch in Minden und Ravensberg unzweifelhaften Rechtsens.

Das Allgemeine Landrecht gestattet jedoch

1. nach §. 392 innerhalb 2 Jahren die Absonderung zu fordern, wenn der andre Ehegatte bei Eingehung der Ehe mehr Schulden als Vermögen hatte,

2. nach §. 421 die Aufhebung der Gemeinschaft für die Zukunft, wenn der andre Ehegatte in Concurs verfällt.

Das Geheime Ober-Tribunal hat auch in Sachen der Ehefrau Belhagen wieder ihren Ehegatten und den Curator der Warburger Deposital-Interessenten bei seiner unter dem 1. Februar 1839 erlassenen Entscheidung angenommen,

daß die Vorschrift im §. 392 Allg. Landrechts II. 1. in Paderborn ebenfalls Anwendung finde,

da kein provinzielles ausdrückliches Statut oder Gesetz das beneficium ausschliesse, §. 360 Allg. Landrechts II. 1. Com. Act. f. 43—51.

Nun gilt zwar in Minden und Ravensberg im Wesentlichen dasselbe Gütergemeinschafts-Recht, wie im Paderbornischen, allein das Provinzial-Recht läßt in der That die Aufhebung der einmal eingegangenen Gütergemeinschaft überall nicht zu.

In dem Entwurfe des Mindenschen Regierungs-Präsidenten von Arnim finden sich zwar in §§. 20 sq. mehrere Bestimmungen aufgenommen, wornach die Aufhebung gestattet werden sollte, jedoch auch nur für die Zukunft und überdem ohne alle Unterstützung der Vorschläge durch Thatfachen, woraus die Gültigkeit derselben als wirkliche Satzungen des Gewohnheitsrechts hervorginge. Ganz bestimmt ist dagegen in dem ältern Entwurfe de 1781 §. 4 u. 13 die Aufhebung der Communio bonorum ex capite laesionis als unstatthaft bezeichnet, und wenn jetzt sowohl in dem Wigandschen Werke als vom Commissarius unter ausdrücklicher Bestimmung aller ständischen Deputirten

(Com. Act. fol. 65, ad §. 18.)

das bestehende Recht dahin angegeben ist, daß die Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft durante matrim. unzulässig sey, so hat hieran nicht gezwifelt werden können. An sich folgt die Bestimmung auch schon aus dem Grundsätze, daß überhaupt die Ausschließung der Gütergemeinschaft vor der Ehe erfolgen müsse, was ohne Bedeutung wäre, wenn dieselbe auch noch ex post zulässig seyn sollte. Wo dieser Grundsatz herrscht, da müssen Ausnahmen besonders begründet seyn; es ist aber nirgends zur Sprache gebracht, daß in der Provinz je eine Aufhebung der Gütergemeinschaft wegen übermäßiger Verschuldung des einen Ehegatten Statt gefunden und noch weniger, daß dies ein allgemeines förmliches Herkommen geworden sey.

Ein wahres jus novum würde es daher seyn, wenn jetzt das Absonderungs-Recht eingeführt würde. Der Idee des Instituts, wie sie bis jetzt in der Provinz herrschend gewesen ist, die auch dem Wesen der Ehe (omnis

vitae consortium) entsprechend ist, und sich als Volksthümlich in den früher allgemein gangbaren Parömien „Hut bei Schleier und Schleier bei Hut“, „die dem Manne traut, traut auch den Schulden“, „Leib an Leib, Gut an Gut“ ausspricht, dieser Idee von der Verbindung der Eheleute zu einer Einheit nach Person und Vermögen war es sicherlich zuwider, die Gemeinsamkeit vor Auflösung der Ehe selbst in Betreff des Vermögens wieder brechen zu lassen.

cf. Eichhorn §. 308. Nr. IV.

Die Vorschriften des Allg. Landrechts in §. 392 und 421 sind daher als wahre Singularitäten dem Provinzialrechte als ganz fremd zu betrachten. Daß ein positives Statut sie ausdrücklich d. h. wörtlich ausschliesse, wie aus §. 360 Allg. Landrechts II. 1. hergeleitet worden, kann nicht verlangt werden. In Westphalen, wo die Hauptgrundsätze des Instituts eben in Gewohnheiten beruhen, wo es also, mit wenigen Ausnahmen, die sich in den Stadtrechten von Minden und Bielefeld finden, keine authentisch ausgesprochenen, und also auch keine ausdrücklichen Bestimmungen giebt, würde wenig von den wesentlichen Grundsätzen der Gütergemeinschaft übrig bleiben, wenn nur die ausdrücklichen Satzungen vor den Bestimmungen des Allg. Landrechts Gültigkeit (auctoritatem legis) hätten. Das Gesetz vom 8. Januar 1816 hat aber mit bestimmten Worten bei der Gütergemeinschaft auch die Gewohnheiten, mithin auch die tacite befolgten Regeln wiederhergestellt und diese Gewohnheiten sind auch nicht etwa in Folge der Bestimmung unter Nr. VII. des Publications-Patents vom 5. Februar 1794 außer Kraft getreten, da diese Bestimmung in Verbindung mit der unter Nr. IV. steht und darnach in der Voransetzung erlassen ist, daß bis zum 1. Juni 1796 das Provinzial-Gesetzbuch vollendet seyn und die Gewohnheiten der Provinzen in sich aufgenommen haben würde — eine Voransetzung, die bekanntlich nicht eingetreten ist.

Daß übrigens die Güter-Gemeinschaft durch pacta antenuptialia ausgeschlossen werden könne, bedarf keiner besondern Rechtfertigung. In Betreff der Art und Weise, wie dies zu bewirken, war auf die landrechtlichen Bestimmungen zu verweisen, zu denen seitdem auch das besondere Gesetz vom 20. März 1837 (Bes. Samml. S. 63) hinzuge treten ist.

2. In Beziehung auf solche Eheleute, welche ihren frühern Wohnsitz, wo keine Gütergemeinschaft, oder eine andere als in Minden und Ravensberg gilt, ex post verlassen und sich hier niederlassen, ist, obwohl sie keine pacta antenuptialia mehr schließen können, die Ausschließung der Gütergemeinschaft ebenfalls statthaft — und sie werden die desfallige Vereinbarung vor der definitiven Domicilerrichtung in dieser Provinz treffen und bekannt machen lassen.

Im Wesentlichen bestimmen dies indessen schon die §§. 352 und 416 Allg. Landrechts II. 1.

nur daß jener Zeitpunkt der Ausschließung nicht ausdrücklich angegeben worden ist.

Auch bestimmt der §. 332, daß bei diesen Eheleuten im Fall der Nichtausschließung nur respectu dritter Personen eine Gütergemeinschaft angenommen werde.

Es scheint nicht nöthig zu seyn, hierüber im Texte des Gesetzbuchs etwas zu sagen, da die darin wirklich aufgenommenen Sätze nichts enthalten, wodurch die Bestimmungen des Allg. Landrechts ausgeschlossen würden.

3. Nach den Vorschlägen des Commissarius im §. 4 sollen die Eheleute durch pacta subsequencia an den Bestimmungen (Folgen) der Gütergemeinschaft nichts mehr ändern können. Zu diesen Folgen gehören aber auch die Erbrechte der Ehegatten, resp. die Befugnisse des Ueberlebenden an dem gesammten Ehegute; und in dieser Beziehung ihnen eine spätere Aufhebung des Verhältnisses zu verschränken, ist gar kein Grund vorhanden. Niemandem steht ein Grund zum Widerspruche dagegen zu und es ist kein

entgegenstehendes, diese Art der Ausschließung untersagendes Herkommen dargethan.

cf. §. 418. Allg. Landrecht II. 1.

Entwurf für die Grafschaft Mark §. 16.

Eichhorn Deutsches Privat-Recht §. 305.

Zu §. 53. 54.

Der §. 53 schließt alles Wesentliche in sich, was in dem Wigandschen Entwurf §§. 12, 13, 15, 16 und 19, und in dem des Commissarii §. 6, 7, 8 gesagt worden ist. Er entspricht auch den Bestimmungen des Allg. Landrechts in §. 363, 370 u. 371. Thl. II. Tit. 1 und dem §. 11 des Provinzialrechts-Entwurfs für die Grafschaft Mark.

Es bedarf in der That bei der jetzt gewählten Fassung der betreffenden Vorschrift keiner näheren Specification, weder der Sachen selbst, die in die Gemeinschaft fallen, noch der Titel, aus denen sie erworben werden. Was insbesondere die feuda alienabilia et mere hereditaria betrifft, so ist nicht etwa dargethan, daß sie grade zufolge einer in der Provinz besonders begründeten Observanz in die Gütergemeinschaft fallen. Die darüber vorgeschlagene Bestimmung ist vielmehr wesentlich nur ein theoretischer, aus allgemeinen Grundsätzen abgeleiteter Satz und dann ist derselbe nur richtig, soweit er unter die in dem jetzigen Entwürfe aufgenommene Regel paßt. Der Deputyte Rintelen hat sich daher auch gegen die Ausnahme des §. 15 des Wigandschen Werks erklärt.

cf. Eichhorn §. 306. Nr. 1.

Der §. 54 ist aus dem Entwürfe des Direktors Wigand (§. 17), womit der des Commissarius übereinstimmt übernommen. Er stimmt im Wesentlichen mit dem §. 375 des Allg. Landrechts II. 1. überein und giebt zu keinen Erinnerungen Anlaß.

Zu §. 55.

Diese Bestimmung findet sich im Wesentlichen schon im Allg. Landrechte §. 373 - 376 II. 1., war aber auch hier aufzunehmen, weil sonst aus der allgemeinen Be-

stimmung im §. 53 geschlossen werden möchte, diese Ausnahme finde nach Provinzial-Recht nicht statt. Daß sie aber wirklich Statt finde, darüber stimmen beide Entwürfe überein und auch schon der zweite von den ältern Entwürfen im §. 13 enthält sie. In diesem ist dieselbe, dem Allg. Landrechte conform, auf Uebertragungen aus Freigebigkeit beschränkt und allem Anschein nach ist mit dem Ausdrucke „Zuwendungen“ auch nur dieser Sinn von dem Commissarius verbunden worden. Bei andern Erwerbungsgründen (z. B. durch Kauf) würde die Ausnahme sich nicht rechtfertigen lassen.

Uebrigens verordnet das Allg. Landrecht ausdrücklich, daß dem Schuldner des, solchergestalt nur einem der Ehegatten zugewendeten Capitals die Bekanntmachung gerichtlich insinuirt werden solle, — und hiebei muß es, zumal eine entgegenstehende provinzielle Gewohnheit nicht dargelegt ist, sein Bewenden haben. Außerdem kann die Nothwendigkeit der Bekanntmachung nicht bloß auf den Fall beschränkt werden, wo das Capital der Frau zugewendet worden ist, — sie ist vielmehr auch bei Zuwendungen an den Mann erforderlich, da sonst die Frau nach dem Tode des Mannes, wo ihr in Betreff alles von der Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossenen Vermögens die freie Disposition zufällt, auch jenes Capital einziehen könnte.

Sodann ist noch zu erwägen, ob der Ausdruck „Grundstück“ in dem §. 373 des Allg. Landrechts und in den Projecten des Commissarius nicht zu eng sey. Es giebt Gerechtigkeiten, die den Grundstücken in rechtlicher Beziehung stehen und auch in das Hypothekenbuch eingetragen worden z. B. Jagdgerechtigkeiten u. s. w. Ohne Zweifel können auch diese mit Ausschließung der Gütergemeinschaft übertragen werden und nicht minder Grundrenten. Es schien angemessen, diese Gegenstände in die Vorschrift mit aufzunehmen, da sonst z. B. der Verpflichtete die der Frau ausschließlich zugewendete Rente durch einen Ablösungsvertrag mit dem Manne aufheben könnte.

Zu §. 56.

Die Vorschrift bedarf keiner besondern Rechtfertigung, darf aber gleichwohl nicht fehlen, ungeachtet sie auch schon im §. 391. Allg. Landrecht II. I. enthalten ist. Die bestimmte Beschreibung dessen, was den Gegenstand der Gütergemeinschaft ausmacht, würde unvollständig bleiben, wenn bloß der Aktivbestand besonders hervorgehoben würde.

Das Allg. Landrecht sagt zwar nur, „in der Regel“ würden auch die Schulden gemeinschaftlich. Der einzige Vorbehalt aber, den es wegen der vorehelichen Schulden macht, nemlich die Befugniß, in den Fällen des §. 392 auf Absonderung anzutragen, findet in der Provinz nicht Statt und daher waren jene Worte wegzulassen.

Schließlich ist hier noch einer Controverse zu erwähnen, die der Commissarius ad §. 12 des Wigandschen Entwurfs (fol. 34 act. com.) anregt. Es fragt sich hier, ob eine letztwillige Disposition dadurch ungültig werde, daß der Testator späterhin zur Ehe schreitet und in die allgemeine Gütergemeinschaft tritt, — ob dadurch namentlich auch bloße Vermächtnisse über den Haufen fallen oder als Schulden der spätern Gemeinschaft anzusehen sind. In einem im Jahre 1838 anhängig gewordenen Prozesse hat das Gericht zu Bielefeld zu Gunsten des Legatars entschieden, der II. Senat des Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn aber hat die Disposition für wirkungslos erklärt. Dies letztere scheint allerdings richtig zu seyn, da der Testator sein gesamtes Vermögen noch inter vivos in ein Rechtsverhältniß zu einer dritten Person gebracht hat, dem zufolge alle einseitige Dispositionen auf den Todesfall wirkungslos sind. Ueberdies werden nur die schon vor der Ehe begründeten Verbindlichkeiten und Schulden der Eheleute gemeinschaftlich — ein erst auf den künftigen Todesfall ausgesetztes Legat ist aber keine obligatio, kein debitum. Doch ist über die Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden und im

Entwürfe um so mehr zu übergehen, da keine besonders begründete specielle Observeanz behauptet worden ist.

Zu §. 57.

Die hier sanctionirte Gewalt des Mannes über das Gemeingut ist ein bekanntes und unzweifelhaftes Herkommen in der Provinz. Wo einmal volle Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eintrat, und das alt Germanische Mundium mit der ehelichen Vormundschaft (Vogtschaft) des Mannes vorwaltete,

cf. Eichhorn's Deutsche Rechtsgeschichte §. 52.

da mußte sich jene Dispositionsbefugniß des Mannes von selbst geltend machen und zur Nothwendigkeit werden. Das Mundium allein berechtigte den Mann zwar nicht zur Veräußerung der von der Frau eingebrachten Immobilien, außer im Falle echter Noth — sobald aber (zuerst in den Städten) die allgemeine Gütergemeinschaft entstand und nun beider Eheleute Güter nur eine universitas bildeten, konnte der Gedanke, der diesem Institute zum Grunde lag, nur dadurch vollendet werden, daß dem Manne auch das Verfügungsrecht beigelegt wurde. Eben des freieren Verkehrs und größern Credits wegen wurde die Gütergemeinschaft eingeführt, und wie früher schon in „echter Noth“, mußte er nun auch des Nutzens, des leichtern Gewinns wegen zur Disposition berechtigt seyn, und darin freie Hand haben. Ein Widerspruchsrecht der Frau war bei dem bereits bestehenden Mundium des Mannes nicht denkbar. Nichts anders als die Stimme des Mannes konnte daher bei Verhandlungen über das Gemeingut ohne intellectuelle Theile den Ausschlag geben. Eine Stimmenmehrheit war ja nicht zu erlangen und die Sache vor das Gericht zu bringen, wäre theils auf eine Vereitelung der oft nur durch schleunigen Beschluß zu bewirkenden vortheilhaften Geschäfte hinausgelaufen, theils vertrat ja eben nur der Mann selbst, zufolge des Mundii und der Ehevogtschaft seine Frau vor Gericht. Auch hatte die Frau während der Ehe über

haupt kein Recht zu Veräußerungen. Daher gilt denn auch nach dem gemeinen deutschen Recht bei bestehender Gütergemeinschaft das Veräußerungs-Recht des Mannes als die Regel.

cf. Eichhorn deutsches Priv.-Recht §. 306.

Um so weniger Bedenken kann es daher haben, dem über die wirkliche Befolgung dieser Regel in der Provinz beigebrachten Beweisen

cf. Wigand §. 21.

und com. Act. f. 67—69.

Entwurf des Magistrats zu Bielefeld, f. 141—art. vol. II.

I Entwurf der Regierung zu Minden de 1794. §. 5. vollen Glauben zu schenken. Auch haben sämtliche Deputirte und der Regierungs-Commissarius auf die Aufnahme des Grundsatzes angetragen.

Acta com. fol. 77.

Die vom Commissarius vorgeschlagene Fassung des §. II lautet zwar anders, als der hier aufgenommene, nämlich:

„Der Mann übt alle Rechte des Eigenthümers, ohne „Mithilfe der Frau, an dem Gemeingute aus.“

Doch drückt die gewählte Fassung auf direkte Weise die wahre Befugniß des Mannes aus, und beachtet zugleich, daß mit dem Manne doch immer auch die Frau an der Proprietät Theil nimmt.

Zu §. 58.

Die Beschränkungen ad II. und III. ergeben sich aus dem Minder Stadtgericht tit. XIII. und aus der Bielefelder Bürgersprache Art. 10, und sind nach den Zeugnissen in Wigand's Entwürfe stets in Uebung geblieben. Das Minder Stadtrecht gestattet außerdem dem Manne auch nicht, ohne Zustimmung der Frau in Societäten (Mascopopen) zu treten, allein diese, in einer Handelsstadt allerdings auffallende Bestimmung ist per desuetudinem antiquirt worden, wie Wigand, ohne Widerspruch der Deputirten, versichert.

Die Deputirten Rintelen und Berleger, so wie der Commissarius der Regierung haben übrigens darauf angetragen, diese Particularitäten, für welche gar kein Grund einzusehen sey, abzuschaffen.

act. com. fol. 77.

Die nähere Erwägung darüber wird anheimgegeben.

Sehr zweifelhaft ist dagegen das bestehende Provinzial-Recht, in Betreff der Schenkungsbefugniß des Mannes.

Der Geheime Justiz-Rath Mark hat sich der Ausführung Wigand's ad §. 25 angeschlossen.

act. com. fol. 72.

Freilich aber folgern beide die uneingeschränkte Befugniß des Mannes zu Schenkungen nur theoretisch aus seinem Rechte zu Veräußerungen überhaupt, ohne gerade eine positiv begründete Gewohnheit oder Praxis dafür behaupten zu können.

Die Praxis würde vielmehr umgekehrt gegen die Schenkungsbefugniß des Mannes sprechen, soweit eine Praxis durch nur in einer Sache ergangene Erkenntnisse begründet werden kann, welche in dem Wigand'schen Werke l. c. mitgetheilt sind. Auch spricht gegen das unbeschränkte Schenkungsrecht des Mannes jedenfalls schon das bestätigte Gutachten der Gesetz-Commission vom 22. Juli 1790. Rabe Bd. 13. S. 202.

cf. concl. der Gesetz-Commission de 25. October 1788.

Rabe I. S. 742,

welches in der dort allegirten Prozeß-Sache ergangen ist. Durch dieses sind „alle in fraudem uxoris“ gemachten Schenkungen für ungültig erklärt, und diese Einschränkung würde also jedenfalls als bestehendes Provinzial-Recht anzuerkennen seyn. Indessen ist freilich nicht mit Klarheit zu ersehen, wann eine fraudulose Benachtheiligung der Frau vorhanden ist, und daher ist es vorgezogen, vorher die Meinung der Landtags-Versammlung über diese Frage zu vernehmen.

Eine Bestimmung wird indessen jedenfalls darüber in

das Gesetzbuch aufzunehmen seyn, da die Sache sehr bestritten ist.

Der Deputirte Hintelen hat es in seinen schriftlichen Bemerkungen fol. 8 seq. überhaupt bestritten, daß dem Manne die unbeschränkte Schenkungsbefugniß zustehe. Was von ihm dagegen ausgeführt worden ist und sich überhaupt dagegen anführen läßt, ist im Wesentlichen Folgendes:

Dem Manne gebühre zwar allerdings die ausgedehnteste Verwaltungsbefugniß und insbesondere auch das Recht zur Contrahirung von Verbindlichkeiten aller Art, das Recht zur Verpfändung und zum Verkaufe, Vertauschen u. s. w.; allein aus dem bloßen *Mundio* sey das Recht zur Verschenkung noch weniger als das zum Verkaufe der Immobilien, die doch einmal der Frau mit gehören, nicht herzuleiten, eben so wenig aus der ehelichen Vormundschaft insbesondere, da auch ein Tutor nicht verschenken darf, endlich aber auch nicht aus dem Zwecke der Güter-Gemeinschaft selbst.

Bei Einführung dieses Instituts sei dem Manne seine große Gewalt beigelegt, um ihm bei dem Betriebe der Geschäfte im bürgerlichen und mercantilischen Verkehr möglichst freie Hand zu geben, aber in der augenscheinlichen Voraussetzung, daß eben dadurch das Interesse beider Ehegatten, welches ja unzertrennlich sei, nur gefördert werde, daß er nur den Vortheil des Gemeinguts im Auge haben werde, und daher dürfe er lästige, zweiseitige Geschäfte aller Art eingehen, weil hiebei immer auch eine Gegenleistung zum Vortheil des Gemeinguts vorkommt. Daher sprächen auch das Mindener Stadtrecht und überhaupt die älteren Urtheile und Rechtsweisungen immer nur von Verkäufen und Verpfändungen und andern lästigen Geschäften. Jene Präsuntion oder Supposition würde aber bei Schenkungen, bei der Weggebung von Sachen oder Summen ohne alle Gegenleistung direct vernichtet, die rechtliche Natur dieser Ge-

schäfte selbst zeige, daß sie an sich wider die Aufgabe und Autorisation des Mannes seien.

Wollte man ihm das unbedingte Recht zu Schenkungen bloß deshalb vindiciren, weil er das Recht zur freien Veräußerung im Allgemeinen habe, so würde man hieraus auch das Recht zu einseitigen letztwilligen Dispositionen deduciren können. Ein solches stehe ihm aber ebenfalls nicht zu, und überhaupt sei nicht zu übersehen, daß der Mann keineswegs der Eigenthümer, der Allein-Eigenthümer des Ehevermögens sei, daß also seine Gewalt über dasselbe immer nur eine exceptionelle und anomalische sei, daher aber auch nicht weiter reiche, als die Gesetze sie mit Bestimmtheit ihm einräumten, und diese hätten ihm nirgend die Schenkungsbefugniß speciell zugetheilt. Wenn nur der vollständige Eigenthümer zur Verschenkung befugt sei, jeder Andere aber nur, soweit ein ausdrückliches Gesetz oder ein specieller Titel ihn dazu ermächtige, so hätte allerdings auch ein besonderes in der Provinz positiv begründetes Herkommen für die Schenkungsbefugniß des Ehemannes dargethan werden müssen. Der Schluß: der Mann könne einseitig verkaufen und überhaupt veräußern, folglich könne er auch verschenken, sei hier unstatthaft; er würde nur richtig sein, sofern aus der Veräußerungs-Befugniß überall auch auf das Eigenthum geschlossen werden könne, hier stehe aber fest, daß der Mann nicht Eigenthümer, d. h. nicht Allein-Eigenthümer sei. Der Fälle, wo Jemandem das Veräußerungsrecht im Allgemeinen, dennoch aber das Recht zu Verschenkungen nicht zustehe, gebe es mehrere, sowohl nach Gemeinem als nach Preussischem Rechte.

Es könne z. B. ein *Procurator generalis* (*omnium bonorum*) *cum libera*, womit der in Gütergemeinschaft lebende Ehegatte am treffendsten zu vergleichen, Veräußerungen und Verpfändung vorzunehmen, Schenkungen aber nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung, außer in besondern Umständen. - I. 9. §. 4. D. 41. I. 1. 10. C. 4 26.

l. 28. §. 2. D. 2. 14. l. 7. §. 1.—S. D. 20. 6. Ein General-Handlungsdisponent dürfe nur solche Arten von Geschäften vornehmen, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorkämen. §. 501 Allg. Landrecht II. 8. Nach Errichtung eines Erbvertrags sei der Promittent zwar zu Veräußerungen inter vivos im Allgemeinen, zu Verschenkungen aber nur beschränkt befugt. §. 624. Allg. Landrecht I. 12. Bei einem fideicommissio de residuo dürfe der Fiduciar zwar inter vivos disponiren, nicht aber durch Schenkungen das Recht des Fideicommissars vereiteln. §. 469 Allg. Landrecht I. 12.

Hiernach scheine es am angemessensten, dem Manne nur insofern eine Befugniß zu reinen Schenkungen einzuräumen, als sie überhaupt ein bonus pater familias vornehmen würde.

Hiezu ist noch zu bemerken, daß es auch Eichhorn in §. 306 Einl. zum Deutschen Privat-Recht als einen allgemeinen Grundsatz annimmt, daß der Ehemann, ungeachtet seiner Veräußerungsbefugniß, keine Schenkungen vornehmen dürfe und allerdings stimmen auch alle älteren Entwürfe darin überein, daß der Mann nicht zu willkürlichen Schenkungen ermächtigt sei:

- a) der Dieselfelder Entwurf §. 16—18,
- b) der Entw. de 1781 §. 5 — der den Mann nur zu Kauf-, Pacht- und anderen Schuld-Contracten ermächtigt,
- c) der v. Arnim'sche Entwurf §. 36, wonach der Mann keine Grundstücke, Gerechtigkeiten und Aktiv-Capitalien verschenken soll.

Andererseits aber ist daran zu erinnern, daß in den Entwürfen für die meisten übrigen Ländertheile Westphalens die Schenkungsbefugniß des Mannes bei bestehender Gütergemeinschaft als begründet angenommen ist, und freilich wird es kaum vorkommen, daß er dieselbe mißbraucht, seines eigenen Interesses wegen.

Die Deputirten Rintelen und Berleger, so wie der

Regierungs-Commissarius, haben übrigens vorgeschlagen, zu bestimmen:

daß der Mann ohne Einwilligung der Frau zu Verschenkungen von Immobilien und Capitalien nicht berechtigt sei.

Com. Act. Fol. 77.

Sie erkennen auch die unbeschränkte Schenkungsbefugniß des Mannes keinesweges als herkömmliches Recht an. Ihr Vorschlag wird der ferneren Ermägung anheimgestellt.

(cf. Art. 1422 des Code civil.)

Zu §. 59. 60.

Bei der allgemeinen Verwaltungs- und Dispositionsbefugniß des Mannes in Betreff des ganzen Gemeinguts bedarf die Bestimmung im §. 59 ad pos. 1 keiner besondern Rechtfertigung. Die Festsetzung in Betreff der Geldstrafen und Untersuchungskosten ist nach der Versicherung von Wigand ad §. 26 der Observanz gemäß, und dem ist von keiner Seite widersprochen.

In Beziehung auf die Schulden der Frau enthalten die Vorschläge von Wigand im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen wie das Allg. Landrecht. Der §. 30 entspricht dem §. 321; der §. 31 dem §. 325. Auch wird hier ad §. 31 von Wigand selbst auf die allgemeinen Vorschriften in §§. 326 und 327 Allg. Landrecht II. 1. Bezug genommen. Daher war im Allgemeinen, wie dies auch im §. 14 des Entwurfs für die Grafschaft Mark geschehen, auf die desfallige Bestimmung des Allg. Landrechts zu verweisen. Doch weicht der zweite Satz in §. 14 von der Bestimmung des Allg. Landrechts in §. 325 ab, indem er in dem gesetzten Falle nicht bloß die in Abwesenheit des Mannes und mit dessen besonderer Einwilligung gemachten Schulden (cf. §. 329 des Allg. Landrechts) für verpflichtend erklärt. Nach der von den ständischen Deputirten stillschweigend als richtig anerkannten Versicherung Wigands beruht diese Bestimmung in der

Praxis und da auch der Geheime Justizrath Mark dieselbe aufgenommen hat, so mußte sie hier ebenfalls aufgenommen werden.

Nicht ganz so verhält es sich mit den durch unerlaubte Handlungen der Frau begründeten Verbindlichkeiten und Geldstrafen. Wigand bemerkt ad §. 32, es fehle darüber an besonderen Bestimmungen und Präjudicien; nur aus der besonderen rechtlichen Natur der provinziellen Gütergemeinschaft leitet er ab, daß alle obligationes ex delicto und auch die Geldstrafen der Frau das gemeinschaftliche Vermögen treffen müßten. Diesem stimmt auch der Geheime Justizrath Mark bei, und da einmal durch die Praxis festgestellt ist, daß die Geldstrafen des Mannes das gemeinschaftliche Vermögen treffen, ohne bei künftigen Auseinandersetzungen ihm allein angerechnet werden zu dürfen, so erfordert es allerdings die Reciprocität, dies auch bei der Frau eintreten zu lassen, da sich in Beziehung auf widerrechtliche Handlungen aus der rechtlichen Stellung des Mannes kein Vorrecht für ihn herleiten läßt.

Die ständischen Deputirten haben sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

Act. comm. l. 79.

Unnötig ist es übrigens, hier zu wiederholen, daß die vor der Ehe contrahirten Verbindlichkeiten gemeinschaftlich würden, und wie weit die Dispositionsbefugniß der überlebenden Ehegatten nach Auflösung des Verhältnisses gehe, ist erst späterhin zu sagen.

In dem Entwurfe des Geheimen Justizrath Mark ist übrigens im §. 13 noch gesagt:

„die Frau ist für die Verpflichtung des Mannes mit ihrer Person nicht haftbar.“

Indessen findet sich nirgends behauptet, daß dies in Minden und Ravensberg positiv begründeten Rechts sei. Auch dürfte die Bestimmung überflüssig sein, sofern sie sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst versteht, indem der Mann nicht als Mandatar der Frau anzusehen ist

und überdies in den betreffenden Paragraphen überall nur die Verpflichtung des Ehevermögens ausgesprochen ist. Nach allgemeinen Grundsätzen wird daher auch zu beurtheilen sein, inwiefern wegen der Schulden der Frau Personal-Arrest gegen den Mann zulässig sei, namentlich wegen der aus unerlaubten Handlungen entspringenden Verbindlichkeiten.

Zu §. 61.

Wigand im §. 28 und 29 und der Commissarius in §. 14 nehmen an

die Verwaltungs- und Dispositions-Befugniß des Mannes höre in den hier gesetzten Fällen auf und die ganze Gewalt desselben gehe auf die Frau über.

Zunächst scheint es jedoch nicht zulässig, anzunehmen, daß das maritalische Recht gänzlich aufhöre, so lange der Mann noch lebt. Es ruht nur und tritt wieder in seine Wirksamkeit, sobald seine Handlungs- (Rechts-) Fähigkeit wieder hergestellt wird. Nach dem desfalligen Antrage des Deputirten Hintelen, welchem der Regierungs-Commissarius beigetreten, ist daher die Fassung des Vorschlags geändert worden.

Ein großer Meinungs-Zwiespalt ist bei der Verhandlung mit den ständischen Deputirten über die Frage entstanden:

ob auch das Veräußerungs-Recht des Mannes auf die Frau übergehe.

Wigand führt ad §. 29 an, dies sei Herkommen und beruft sich dafür auf Restner und auf die in Betreff des Paderbornischen Provinzial-Rechts beigebrachten Beweise. Ein großes Gewicht legt er aber auch auf die eigenthümliche Natur dieser provinziellen Gütergemeinschaft.

Der Geheime Justizrath Mark gründet seinen Vorschlag bloß auf dieses Argument ohne die historische Begründung desselben zu behaupten.

Der Deputirte Hintelen und mit ihm der Regierungs-Commissarius bestreiten es, daß sich ein besonderes Ge-

wohnheitsrecht in dieser Beziehung gebildet habe und wenn dasselbe nicht noch näher dargethan wird, so kann hier auch in der That um so weniger von einem solchen bestehenden Rechte ausgegangen werden, als die älteren Entwürfe desselben theils gar nicht erwähnen, theils dagegen zeugen. Namentlich ist im §. 43 des von Arnim'schen Entwurfs de 1802 sogar angenommen:

daß erst die vormundschaftliche Behörde zu beurtheilen habe, ob der Frau überhaupt die Verwaltung zu überlassen sei.

Hiernach wird die Bestimmung zunächst nach der Natur des Rechtsverhältnisses und nach allgemeinen Grundsätzen zu normiren sein. Gegen die Uebertragung der Verwaltung an einen Dritten als Curator spricht es nun ganz entschieden, daß die Gütergemeinschaft selbst nicht aufgelöst wird, daß also auch das Vermögen der Frau in der Vermögensmasse bleibt, dieser aber nicht zugemuthet werden kann, sich ebenfalls, da sie doch ganz dispositionsfähig ist, einer Curatel zu unterwerfen.

Daher scheint es allerdings dem Wesen des Instituts vollkommen entsprechend, daß die Administration stets auf die Frau übergeht,

und darin sind auch alle ständische Deputirte einverstanden. Sodann läßt sich für die Uebertragung auch der Veräußerungs-Befugniß auf die Frau ferner anführen, daß sie ja nach dem Tode des Mannes diese Gewalt ebenfalls bekomme, und wenn sie dieselbe ihren Kindern gegenüber ausüben könne, auch wenn Minderjährige darunter seien, so sei nicht wohl einzusehen, weshalb der unter Curatel gesetzte Mann mehr den Schutz der Gesetze verdiene, als die Kinder.

Dies Argument hat vielen Schein für sich; aber gleichwohl müssen folgende Betrachtungen bestimmen, der entgegen gesetzten Meinung den Vorzug zu geben.

Es handelt sich bloß um eine vorübergehende Maaßregel, die wesentlich auch im Interesse des Mannes

selbst getroffen werden soll. In Fällen der vorliegenden Art kann überhaupt nicht so entscheidend eingegriffen werden, wie da, wo nach Jemandes Tode ein Anderer definitiv an seine Stelle tritt. Daher kann auch in Fällen, wo der eigentliche Erbe noch nicht völlig ermittelt ist, der anwesende eventuelle Erbe zwar ebenfalls die Curatel und Verwaltung über den Nachlaß verlangen; er muß aber, bis er definitiv Erbe wird, die Substanz möglichst conserviren und darf ohne obrigkeitliches Decret keine Grundstücke veräußern und keine Kapitalien einziehen.

§. 474. sq. und §. 490. Allg. Landrecht. I. 9.

Der Mann darf nicht der Gefahr ausgesetzt werden, nach der Widererlangung seiner Geistesfreiheit oder nach seiner moralischen Besserung von seiner Verschwendungssucht, vielleicht Haus und Hof verkauft und eine ganz andere Art seiner Vermögensanlage vorzufinden, die ihm durchaus nicht zusagt.

Ueberdem kann bei so wichtigen Fragen, ob z. B. ein Grundstück zu verkaufen sei, die Nothwendigkeit der vormundschaftlichen Prüfung und Genehmigung theils überhaupt nicht gerade für ein Uebel angesehen werden, theils würde namentlich in den Fällen, wo dem Manne die Disposition wegen Verschwendungssucht entzogen ist, die Frau häufig, wo nicht meistens in ein sehr schwieriges und schiefes Verhältniß zu dem Manne kommen. Hat sie die volle Gewalt über die Substanz des Vermögens, die er früher hatte, hängt es jetzt von ihrem Willen allein ab, durch Veräußerungen und Kapital-Einziehungen oder Verpfändungen Geld herbei zu schaffen, so wird sie eine seltene Festigkeit besitzen müssen, um den unaufhörlichen Andringungen und Belästigungen ihres Mannes Widerstand zu leisten.

Diese Gründe werden genügen, den §. 61. zu rechtfertigen.

Außerdem ist noch zu erwähnen, daß der Deputirte Mintelen darauf angetragen hat, die Verwaltung des Vermögens gleich bei Einleitung des Verfahrens auf Prodigalitäts- oder Wüßsinngkeits-Erklärung gegen den Manne auf die Frau übergehen zu lassen.

Die anderen ständischen Deputirten haben sich jedoch dagegen erklärt und in der That scheint es auch theils nicht zulässig, dies als eine gesetzliche Nothwendigkeit für alle Fälle festzusetzen, theils wird es das Gericht in den geeigneten Fällen von selbst schon thun.

Com. Act. fol. 78.

Zu §. 62.

Diese Bestimmungen enthalten ihrem Wesen nach schon die älteren Entwürfe

der älteste de 1781 in §. 9.

der Vielesfelder in §. 27.

der von Arnimsche in §. 46.

Sie ist — nach Runde (Beitr. II. Abth. 9.) und Eichhorn §. 306 — auch gemeinen Rechts und für die Provinz von allen ständischen Deputirten anerkannt.

In Wigands Vorschlägen fehlt, daß die Verfügung beider Ehegatten in demselben Instrumente gemacht werden müsse. Nach dem Verlangen der Deputirten ist die Ergänzung vom Geh. Justizrath Mark geschehen und beibehalten, da das Allg. Landrecht in §. 483. Th. II. Tit. 1. dasselbe bestimmt.

Daß übrigens beide Eheleute auch unter ihren Kindern testwilling disponiren und eine ungleiche Vertheilung verordnen können, braucht nicht besonders bestimmt zu werden. Es versteht sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, sobald ihnen dieserhalb nicht eine ausdrückliche Beschränkung gesetzt wird und diese besteht nur darin, daß sie den Descendenten den Pflichtheil nicht entziehen dürfen.

Keiner besondern Rechtfertigung bedarf es auch, daß der einzelne Ehegatte die Disposition weder abändern noch

insbesondere zurücknehmen könne. Denn dieselbe enthält zugleich die Willenserklärung des Andern und diese zu vernichten, darf nicht in seinem einseitigen Belieben stehen.

Von dem Rechte des einzelnen Ehegatten zum Widerruf des Testaments schweigt der Entwurf. Es dürfte aber nöthig sein, darüber eine Bestimmung zu treffen, weil es nicht an Rechtslehrern fehlt, welche den einseitigen Widerruf bei bestehender Gütergemeinschaft für unstatthaft halten, — das Allg. Landrecht ihn aber nicht verbietet.

Nach allgemeinen Grundsätzen sind nur Erbverträge unwiderruflich — und diesen sind testamenta simultanea gleich zu achten, wenn sich die Testatoren des Rechts zum Widerruf ausdrücklich begeben haben.

§. 494. Allg. Landrecht. II. 1.

Wo dies aber nicht geschehen ist, scheint die Widerruflichkeit, die bei allen Verfügungen auf den Todesfall gilt, auch bei gemeinschaftlichen Testamenten eintreten zu müssen und dabei könnte dann nur in Frage kommen, welche Wirkung der Widerruf für die Disposition des andern Testators hat. Nach §. 485. Allg. Landrecht II. 1. besteht diese im Allgemeinen darin, daß alsdann die ganze Disposition zerfällt.

Näher betrachtet, dürfte es jedoch allerdings mit dem Wesen der hier vorliegenden Gütergemeinschaft unverträglich sein, daß zwei verschiedene Successions-Normen zur Anwendung gebracht werden.

Das Allg. Landrecht kennt nur eine Gütergemeinschaft mit bestimmten, wenn gleich nur ideellen Antheilen eines jeden der Ehegatten und dabei mag es dem Einzelnen gestattet sein, bei seiner Hälfte die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge gelten zu lassen. Wo aber, wie hier, das gesammte Ehevermögen nur eine Einheit bildet, da kann auch nur nach einer Norm succedirt werden, entweder nach dem Gesetz oder nach einem Testamente. Wird hier das von beiden Ehegatten einmal gemachte Testament

blos von einem derselben widerrufen — so kann dies gar keine Wirkung haben. Denn es ist schon oben anerkannt, daß der Einzelne das Testament weder abändern noch zurücknehmen kann. Er kann aber auch durch seinen Widerruf nicht etwa die gesetzliche Erbfolge über seinen Antheil eintreten lassen — da er gar keinen privativen auch nur ideellen Antheil besitzt.

Er ist nicht im Stande, durch seinen Willen zugleich auch den Willen des Andern zu vernichten; dieser bleibt also bestehen und in Gültigkeit — alsdann aber auch in Gültigkeit für das Gesamt-Vermögen, da es kein getheiltes Vermögen giebt. Niemals kann in einem solchen Testamente vorkommen, daß ein Ehegatte für seine Person allein das Wort nimmt, um einem dritten eine Sache oder Summe als Erbtheil oder Legat aus dem Gesamt-Vermögen auszubescheiden. Dazu ist die Willensvereinigung beider Ehegatten nöthig — und daraus folgt von selbst, daß auch nur ein gemeinschaftlicher Widerruf statthaft ist. Ein einzelner Ehegatte hat gar keinen gültigen Willen bei der Successions-Frage. Hiernach ist denn auch der einseitige Widerruf als unzulässig zu bezeichnen.

Besitzt vielleicht einer der Ehegatten ein Separat-Vermögen (Einhandsgut) — nach §. 55. oben — so verbleibt ihm in dieser Beziehung, sollte er darüber in dem wechselseitigen Testamente gleichzeitig mit verfügt haben, freie Hand. Der §. 62. bezieht sich nur auf das eheliche Gesamtgut.

Zu §. 63.

Das Provinzial-Recht enthält für diesen Fall keine besondere Bestimmungen. Es müssen daher die gemeinrechtlichen Vorschriften (§. 755—758, §. 811—820. Allg. Landrecht. II. 1.) zur Anwendung kommen. Daß unter denselben sich solche befänden, die mit dem Wesen der provinziellen Gütergemeinschaft in Widerspruch ständen, ist von keiner Seite bemerkt worden und scheint auch in der

That nicht der Fall zu seyn. Namentlich läßt sich nichts dagegen erinnern, daß der unschuldige Ehegatte zwischen der Hälfte des Gesamtvermögens und der Absonderung die Wahl hat.

cf. Eichhorn d. Priv. Recht §. 308.

Zu §§. 64, 65.

Daß der Conjux superstes, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, das Allein-Eigenthum des gesammten gemeinschaftlich besessenen Vermögens hat, spricht sich als gemeine Regel in der früher gangbaren Parämie „längst Leib — längst Gut“ aus, und ist insbesondere auch ein allgemein anerkannter Grundsatz des gegenwärtigen Provinzial-Rechts. Er kommt in allen ältern Entwürfen vor

v. Arnimsche Entw. §. 48.

Bielefelder Entw. §. 36, 37.

Entw. v. 1781. §. 6.

und ist in praxi stets befolgt, wie der Director Wigand und der Geh. Justiz-Rath Mark bezeugen. Die ständischen Deputirten haben ihn daher auch genehmigt.

Uebrigens ergibt er sich in der That auch aus der Natur des Condominii pro indiviso von selbst, da sich das Recht des Ueberlebenden schon während der Ehe auf das Vermögen in totum erstreckt und in diesem Umfange nur bestehen bleibt, wenn sein Ehegenosse aufhört, sein Concurrent zu seyn. Es ist ganz dasselbe Verhältniß, wie mit dem Vermögen einer mystischen Person und z. B. bei dem Socius largitatis principis.

Nur daher läßt es sich erklären, daß von einer legitima der Ascendenten, von einer Erbschafts-Antretung oder Ausschlagung, vom beneficio inventarii etc. nirgend die Rede ist. Ganz richtig vermeidet daher der Geh. Justiz-Rath Mark in seinem Entwurfe die Bezeichnung des Ueberlebenden als Erben.

cf. Com. Act. f. 80. und das Votum des Ober-Landes-Ger.-Raths Bachmann II. f. 88.

Unnötig jedoch und zum Theil auch unrichtig würde es seyn, wenn noch, wie vorgeschlagen worden ist, hinzugefügt würde: „daß künftige Rechte, namentlich Erbrechte des Verstorbene[n], die bei seinem Leben noch keine Wirksamkeit erlangt hätten, nicht zu der, dem Ueberlebenden verbleibenden Universitas gehörten.“

Auf alle künftige Rechte — z. B. auf Forderungen sub die certo §. 165 Allg. Landrecht I. 4. würde die Ausschließung nicht ausgedehnt werden können. Ueberhaupt bedarf es bei der Fassung des §. 53 dieses Entwurfs der ganzen Bestimmung — namentlich auch hinsichtlich der künftigen Erbrechte nicht. Nach ihr gehören nur die bereits erworbenen, in das Eigenthum schon übergegangenen Rechte zur Gütergemeinschaft — die s. g. höchst persönlichen Rechte des praedefunctus (cf. §. 102 der Einl. und §. 360 Zbl. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts) sind daher schon dadurch ausgeschlossen. Es genügt demnach eine Verweisung auf den gedachten §. 53 um so mehr, als wie schon bemerkt ist, der überlebende Ehegatte in Beziehung auf das Ehegut nicht Erbe ist.

Zu §§. 66. 67.

Der §. 66 entspricht im Wesentlichen den §§. 42—45 in Wigands Werke und den §§. 18 und 19 des Entwurfs des Commissarius — insbesondere aber dem Vorschlage der ständischen Deputirten.

Com. Act. fol. 142.

Daß dem lebtestehenden Ehegatten, selbst wenn es die Frau ist, das freie Verwaltungs Recht und auch die Befugniß zu allen Rechtsgeschäften unter Lebendigen, selbst zur Veräußerung von Immobilien zusteht, ist nicht zweifelhaft. Außer dem, was Wigand darüber beigebracht hat, enthält auch die Ausführung des Geh. Justiz-Rath Mark f. 85. 109—111 eine Menge von Belegen dafür und es kann wohl anerkannt werden, daß der Grundsatz notorischen Provinzial-Rechtens sey.

Gehr bestritten ist es aber, ob dem überlebenden

Ehegatten das Allein-Eigenthum des gesammten Ehevermögens, oder ob den Kindern ein Miteigenthum daran zuzuschreiben sey, mit andern Worten, ob und in wiefern eine fortgesetzte Gütergemeinschaft (communio bon. prorogata) eintrete. Die Entscheidung hierüber ist für sehr wichtige Fragen erheblich. Es ist hier aber der von dem Commissarius vertheidigten und von den ständischen Deputirten bestätigten Ansicht gefolgt, wenn gleich die nähere Begründung derselben, da sie zum Theil aus den erst noch fernerhin darzustellenden, nach entschiedener Gewohnheit, dem überlebenden Ehegatten zustehenden einzelnen Rechten zu schöpfen ist, bis dahin ausgesetzt werden mag.

Uebrigens schließt allerdings das Allein-Eigenthum des überlebenden Ehegatten an dem Ehevermögen jede Concurrenz der Vormundschaft, welche über die etwa minderjährigen oder blödsinnigen oder sonst handlungsunfähigen Kinder angeordnet ist, aus. Dies folgt so offenbar aus dem Begriffe des Eigenthums, daß es völlig überflüssig ist, darüber eine eigene Bestimmung aufzunehmen. Ueberdem ist auch der Schluß des §. 66 so gefaßt, daß dadurch jedes in dieser Beziehung etwa noch mögliche Bedenken entfernt wird. Uebrigens geht Wigand darin offenbar zu weit, daß er überhaupt die Anstellung von Vormündern für unstatthaft hält. Tutor personae datur — dieser Grund tritt hier ebenfalls ein, wenn der Vater tod und die Kinder minorenn oder sonst eines Vormundes bedürftig sind. Auch hat der Vormund allerdings die Pflicht einzuschreiten, wenn sich die Mutter einem unordentlichen, verschwenderischen Leben hingiebt.

Schließlich wird in Betreff der Einschätzung des überlebenden Ehegatten in der Befugniß zu Schenkungen auf die Bemerkungen zu §. 58 verwiesen. Das Verhältniß ist hier zwar nicht ganz so, wie dort — es fehlt an einem Miteigenthümer — doch sind freilich die Kinder in der Wirklichkeit immer sehr wesentlich bei dem s. g.

Gesammtgute theilhaftig, mag man dem Verhältnisse zwischen ihnen und dem parens superstes den Namen einer *munio honor. prorogata* beilegen oder nicht. Auch hier ist zu bemerken, daß in den älteren Entwürfen dem überlebenden Ehegatten die Schenkungsbefugniß nicht beigelegt ist, und daß sie ihm speciell durch Gewohnheit beigelegt worden, ist hier ebenfalls nicht dargethan.

Zu §. 68.

In dem §. 45 bei Wigand ist zwar auch von einem Rechte der Kinder zur „Mitbenutzung des Gemeinguts“ die Rede. Allein diesem Ausdrucke fehlt es bei der ausschließlichen Verwaltungs- und Dispositions-Befugniß des Vaters oder der Mutter an einem rechtlichen Inhalte. Die ständischen Deputirten haben die Normirung des Grundsatzes, wie er in dem gegenwärtigen Entwurfe aufgenommen ist, vorgeschlagen und der Geh. Justiz-Rath Mark ist dem beigetreten.

Com. Act. fol. 142.

Zu §§. 69. 70.

Zur Begründung dieser Bestimmung, die übrigens auch gemeinen Rechtsensist, (cf. Eichhorn §. 307) kann im Allgemeinen auf das verwiesen werden, was darüber in dem Werke von Wigand angeführt worden ist. Der Commissarius und die ständischen Deputirten haben die Grundsätze als richtig angenommen und nur eine andere Fassung in Antrag gebracht. Ihre Vorschläge stimmen im Wesentlichen mit den aufgenommenen §§. überein.

Com. Act. f. 144. 145.

Nicht aufgenommen ist jedoch außerdem noch die von Wigand in §. 45 vorgeschlagene Bestimmung:

daß die Kinder über keinen Theil des Gesamtguts disponiren und dasselbe durch ihre Schulden nicht verpflichten könnten.

Die Deputirten haben den Grundsatz an sich als richtig anerkannt. Er folgt aber von selbst aus den Bestimmungen in §§. 66 und 67 dieses Entwurfs und daher hat

ihn auch der Geh. Justiz-Rath Mark aus seinem Entwurfe weggelassen. — Sollte seine Aufnahme beschlossen werden, so würde noch eine Clausel hinzuzufügen seyn, woraus hervorginge, daß die Schulden der Kinder bloß so lange nicht aus dem s. g. Gesamtgute beigetrieben werden könnten, als es im Besitze der Mutter und noch nicht in dem ihrigen sey.

Endlich scheint es unstatthaft und beziehungsweise unnöthig zu seyn, folgende übrigens auch Seitens des Commissarius in §. 24 (cf. Wigand §. 50) vorgeschlagene Bestimmung aufzunehmen:

„dem Ueberlebenden gebührt an diesem Vermögen (nemlich an dem, was die Kinder durch Erbrecht u. erworben) die Nutznießung.“

Die ständischen Deputirten haben gegen diesen Satz nichts erinnert

Com. Act. f. 143.

Es ist aber zu erwägen, daß dieses in Art. 13 und 22 Tit. II. Tit. 2. des Rindner Stadtrechts allerdings festgesetzte älterliche Nutznießungsrecht, keine rechtliche Folge der ehelichen Gütergemeinschaft seyn kann. Denn nach §. 70 des gegenwärtigen Entwurfs ist diese Art des Vermögens der Kinder ausdrücklich von der Gemeinschaft oder von dem Gesamtgute ausgeschlossen. Dieses Nutznießungsrecht steht den Eltern demnach nur als solchen zu — beruht also auf einem andern Rechtsgrunde als auf der Gütergemeinschaft (*tutela fructuaria, ususfructus juris germanici, ususfructus maternus*), und ist daher nicht zu den wiederhergestellten provinzialrechtlichen Bestimmungen zu zählen. Soweit es übrigens auf den Nießbrauch des Vaters ankommt, würde es ohnehin keiner speciellen Bestimmung hier bedürfen.

Event. würde übrigens — dem Statute zufolge — die einschränkende Clausel einzuschalten sein:

„so lange sie in der Eltern Brode sind.“

Zu §. 71.

Der Grundsatz ist schon gemeinen Rechts und als in der Provinz herrschend namentlich auch von den ständischen Deputirten anerkannt.

Com. Act. f. 145.

Auch nach Allg. Landrecht II. 2. §. 232 ist der Anspruch der Kinder auf eine Aussteuer begründet — jedoch darf dieselbe hiernach zunächst aus ihrem peculio genommen werden. Daher dürfen die Worte „aus dem Gemeingute,“ welche sich übrigens auch in dem von den Deputirten genehmigten Entwurfe des Director Wigand finden, nicht weggelassen werden.

Wigand erfordert außerdem die Großjährigkeit der Kinder zur Begründung jenes Anspruches — doch erwähnt dieses Requisites weder das Minder Stadtrecht noch die ältern Entwürfe, und in der That kann es nach dem augenscheinlichen Zwecke der Aussteuer auf die Großjährigkeit auch nicht ankommen, sobald nur überhaupt das Alter und die übrigen Umstände der Kinder zu dem Beschlusse ihrer Verheirathung und eignen Einrichtung geführt haben.

Der Schluß des §. 49 in Wigands Werke kann hier weglassen — da der Grundsatz späterhin in §. 76 wieder vorkommt und auch hier erst an seiner Stelle ist.

Hiernächst folgt in §. 53 des Wigandschen Werkes die Bestimmung, daß die Ausstattung eines Kindes auch zur vertragmäßigen Absonderung werden könne, wodurch denn das abgeforderte Kind von dem Gesamtvermögen völlig abgefunden werde. — Es kann jedoch einer besondern Bestimmung, daß solche Verträge zulässig seyen, nicht bedürfen. — Ihre Form richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen; in dieser Beziehung sind auch keine besondere provincialgesetzliche Normen behauptet. Ihre Wirkung richtet sich theils nach ihrem Inhalte, theils ebenfalls nach den allgemeinen Gesetzen. Sofern sich aber diese Wirkung bei der Schichtung oder bei dem künftigen Erbfall äußert, kann derselben erst dort gedacht werden.

Zu §. 72.

An sich ist es nicht bestritten, daß der parens superstes testiren kann. Ist er Eigenthümer des Vermögens, so folgt schon daraus seine Befugniß dazu. Sie steht aber auch usuell fest, wie nicht nur Wigand, sondern auch der Geh. Justiz-Rath Mart

Com. Act. f. 137. 116.

und der Ober-Land- u. Ger.-Rath Bachmann II. in seiner Beleuchtung

f. 90. 94.

versichern.

Zweifelhaft ist es jedoch, ob der leztlebende Ehegatte nur über die Hälfte des Vermögens disponiren kann — die andere Hälfte also ganz unberührt und dann außerdem den Kindern von seiner Hälfte noch die legitima frei lassen muß.

In einer bei der Mindenschen Regierung verhandelten Proceß Sache hat sich die Gesetz-Commission unter dem 4. April 1789 für diese Ansicht ausgesprochen, und dasselbe hat auch im Jahre 1824 das Geheimen Ober-Tribunal in der Paderbornschen Sache (Dohmann ca. Rehermann) angenommen.

cf. Jahrb. Bd. 35 S. 36.

Selbst aber im Mindenschen und Ravensbergischen soll nach

Fol. 94 der Com. Act.

bei allen Untergerichten, in neuerer Zeit wenigstens, und namentlich auch noch seit der Bekanntmachung der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals der Grundsatz herrschend gewesen und geblieben sein, daß der parens superstes den Kindern nur die Hälfte des ganzen Vermögens zu belassen brauche. Freilich versichert der Deputirte Verleger

Com. Act. f. 144

daß im Ravensbergischen hin und wieder die entgegen-gesezte Praxis bestehe. Doch hat auch er sich der Mei-

nung aller übrigen Deputirten und des Abgeordneten der Regierung angeschlossen, daß der Grundsatz als allgemein gültig aufzunehmen sei.

Dies entspricht in der That auch dem Wesen des Verhältnisses. Es besteht keine *Communio pro diviso*, sondern von Anfang an war das ganze Vermögen nur ein Gut; ungetheilt ging es auf den überlebenden Ehegatten über, ohne daß etwa die Kinder *jure hereditario* einen Antheil daran erlangt hätten, also auf die Hälfte bereits ein *jus quaesitum* besäßen und dadurch die *Dispositions-* befugniß des *parens superstes* ausschließen.

Der *parens superstes* hat das unzweifelhafte Recht, schon *inter vivos* mit den Kindern zu sichten und durch Abtretung der Hälfte des Vermögens die andre Hälfte von allen Erbaussprüchen der Kinder zu befreien. Kein anderer Grund ist hiefür denkbar, als der ganz zunächst liegende, daß das ganze Vermögen als sein Eigenthum angesehen wird, das Anrecht der Kinder aber nur als der Anspruch auf eine *legitima*. Grundsatzmäßig muß also der überlebende Ehegatte auch für berechtigt angesehen werden, dasselbe Resultat durch eine letztwillige Verfügung herbeizuführen — nämlich auch *mortis causa* über das ganze Vermögen mit Vorbehalt des den Kindern zustehenden Anspruchs auf die Hälfte zu disponiren.

Zu §. 73. Nr. 1.

Diese Bestimmung ist unbestrittenen Rechts und kommt im Wesentlichen schon in den ältern Entwürfen von 1781 §. 10 und 1802 (§. 59) vor. Die ständischen Deputirten haben dabei nur, wie überall in ähnlichen Fällen, darauf angetragen, die bei Wigand vorkommenden Ausdrücke „fortgesetzte Gütergemeinschaft“ wegzulassen.

Zu §. 73. Nr. 2.

Diese Regel entspricht zwar nicht dem angenommenen Grundsatz, daß der Ueberlebende Eigentümer des Vermögens sei. Streng genommen müßte vielmehr in diesen Fällen eine vormundschaftliche Verwaltung des ganzen Ver-

mögens für alleinige Rechnung des *prodigi* (*furiosi etc.*) eingeleitet und bis an seinen Tod fortgesetzt werden. Hierfür spricht sich auch der Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II. in seinem abschriftlich zu den Akten gebrachten *Votum* Fol. 140. aus, und in der That streiten alle die Gründe und Betrachtungen, die oben angeführt sind, um zu widerlegen, daß in stehender Ehe dem Manne nicht gleich definitiv sein ganzes Recht entzogen werden könne, wenn er nur vorübergehend unfähig wird, auch gegen diese Vorschrift.

Für jetzt indessen ist dieselbe nach den gesammelten Materialien und nach dem Anerkenntniß der ständischen Deputirten als bestehendes Recht anzuerkennen und hier mit aufzunehmen gewesen.

Uebrigens ist es zu weit gegangen, wenn der *Commissarius* die Vorschrift dahin vorschlägt, „das Gesamtgut werde unter den *Descendenten* vertheilt.“

Wigand führt in seinen Motiven die Observanz nur dahin an, daß die Schichtung eintrete, und diese kann auch höchstens nur von den Kindern verlangt werden.

Die ständischen Deputirten haben den Zusatz vorgeschlagen,

daß die Theilungsgrundsätze hier dieselben seien, wie bei Eingehung der zweiten Ehe

Com. Act. Fol. 144.

Eine weitere Aeußerung hat darüber nicht stattgefunden, — man sieht auch nicht, auf welche Weise es bisher damit gehalten ist. Es können aber schwerlich alle Bestimmungen, wie sie bei der Schichtung im Fall der zweiten Ehe gleich näher vorkommen werden, eintreten, namentlich nicht das persönliche Wahlrecht des überlebenden Ehegatten. Freilich aber wird es einer näheren Normirung dieses Punktes bedürfen und allenfalls noch näher festzustellen sein, wie es in der Praxis damit gehalten ist.

Zu §. 73. Nr. 3.

Diese Bestimmung bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Zu bemerken ist nur, daß hier zum erstenmale Erben auftreten. Bei dem Tode des ersten Ehegatten war davon nirgend die Rede, die Kinder hatten dabei gar keinen Willen, sie hatten weder ein Antrungs- noch ein Ausschlagungsrecht, sie wurden für keinerlei Verbindlichkeiten des defuncti verhaftet. Jetzt aber wird ihnen wirklich eine hereditas deferirt, sie haben die Befugniß, sie anzunehmen oder auszuschlagen, und sie haften für die Schulden wie Erben überhaupt.

Um dies anzudeuten, sind in die Vorschrift die Worte eingeschaltet:

„als Erben.“

Daß sie als solche zu betrachten sind, ist eben so unzweifelhaft, als sich ein andres Rechtsverhältniß gar nicht denken läßt. In der Darstellung des Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II.

Fol. 98^v. Com. Act.

wird es ausdrücklich anerkannt und dagegen hat der Commissarius nichts bemerkt. Anders verhält es sich mit dem Abdicat, welches einem einzelnen Kinde bei der Ausstattung zur Abgüterung ausgekehrt worden.

Schließlich ist noch wegen des §. 60 im Wigandschen Entwurfe (in dem Entwurfe des Commissarius §. 28 Nr. 4) zu bemerken, daß es sich vollkommen von selbst versteht, daß das Verhältniß zwischen dem Letzten der Aeltern und den Kindern gänzlich aufhört, wenn alle Kinder und resp. Descendenten sterben. Alsdann steht der Superstes mit seinem Vermögen lediglich unter dem gemeinen Rechte, ganz so, wie in dem Falle, wo von Anfang an keine Kinder da waren. Die Deputirten haben daher einstimmig darauf angetragen, den §. 60 wegzulassen.

Fol. 144^v. Com. Act.

Eine des Hervorhebens werthe Wirkung des Todes der Kinder wäre vielleicht die:

daß die verwittweten Ehegatten derselben nicht etwa intuitu des s. g. Gesamtguts in ihre Stelle treten.

Dem das aus der Kindenschaft fließende Anrecht auf das sogenannte Gesamtvermögen, sofern es seinem Wesen nach in einem Erbanspruche, in einer gleich mit seiner Geburt durch das Gesetz begründeten spes certa succedendi besteht, ist nur ein höchst persönliches, und höchst persönliche Rechte werden nach §. 53 oben nicht mit in die eheliche Gütergemeinschaft übertragen. Heirathet daher ein solches Kind, so wird zwar sein Anspruch auf eine Aussteuer, als ein jus praesens (quaesitum) in die Gütergemeinschaft zwischen ihm und dem andern Ehegatten übergehen, aber das Hauptrecht, welches erst nach dem Tode seiner Eltern aus dem Keime tritt, ist ein unübertragbares, unveräußerliches Recht, worüber daher auch nicht durch Testament verfügt werden kann. In einigen Fällen gelangt jenes Anrecht zwar schon früher zur Geltendmachung, z. B. wenn der parens superstes freiwillig schichten will oder prodigus wird, dies sind aber nur Nachbildungen des wirklichen Erbrechts und daher können nur Abdicat, die bereits auf rechtsgültige Weise constituirte sind, in die Gütergemeinschaft gebracht werden.

Alles dies ergiebt sich aber aus allgemeinen Grundsätzen und insbesondere aus dem §. 53 dieses Entwurfs, weshalb denn auch der Geh. Justizrath Mark keine specielle Bestimmung darüber zum Texte in Vorschlag gebracht hat.

(cf. Bachmann's Notum f. 106.)

Zu §. 74. 75.

Bei diesen Bestimmungen findet nicht der geringste Zweifel statt. Namentlich ist es unbestrittenen Rechts, daß kein Stück des Vermögens, selbst nicht die Kleidung in dem Inventario fehlen darf.

Auch kommt es, wie ganz richtig in dem Gutachten des Oberlandesgerichts-Raths Bachmann II. (act. com. Fol. 91) hervorgehoben wird, nicht auf den Umfang, auf

den Zustand des Vermögens zur Zeit des Todes des zuerst gestorbenen Ehegatten, sondern auf den gegenwärtigen an. Dies ist der größern Bestimmtheit wegen ausdrücklich bemerkt worden.

Daß die etwa vertragmäßig bereits abgetheilten unter den Kindern bei dieser Theilung nicht wieder concurriren, versteht sich von selbst.

Zu §. 76.

Auch dieser Grundsatz steht unbestritten fest. Schon der Art. 5 Tit. II. des Mindener Stadtrechts schrieb vor, daß die außgesteuerten Kinder ihre Ausstattungen conferiren müßten, damit die unausgesteuerten eben so viel vorausnähmen, als jene empfangen hätten.

In dem Gutachten des Oberlandesgerichts = Rath's Bachmann

Com. Act. Fol. 91 v.

ist als conferendum auch das bezeichnet,

„was den Kindern unter dem Vorbehalte der Anrechnung auf den Kindesheil vorgeschossen worden.“

Es dürfte sich dies aber freilich ganz von selbst verstehen, und ist daher auch vom Commissarius nicht speciell exprimirt worden.

Zu §. 77.

Den ehelichen Kindern ist zwar das Recht, die Auseinandersetzung und die Ausantwortung des halben Vermögens zu verlangen, beigelegt, wenn der überlebende von ihren Aeltern zu einer fernern Ehe schreiten will, und dies ist, da doch der parens superstes auch ihnen gegenüber für den Allein-Eigenthümer des Vermögens gilt, allerdings eine Anomalie; allein diese anomalische Vorschrift beruht auf Rücksichten, die bei dem unehelichen Kinde nicht stattfinden. Das uneheliche Kind kann sich nicht, wie das eheliche nach dem Tode eines seiner Aeltern, darauf berufen, daß in dem Vermögen seiner Mutter irgend ein Theil begriffen sei, worauf ihm bereits irgend ein Anrecht zugefallen sei, und wenn es daher in der vom Com-

missarius in dieser Beziehung vorgeschlagenen Vorschrift §. 33 heißt:

„Ein unehelich gebornes Kind kann, wenn seine Mutter einen andern, als seinen Erzeuger heirathet, bei Eingehung dieser Ehe keine Ansprüche machen, die denjenigen, welche den ehelichen Kindern bei Eingehung einer zweiten Ehe gebühren, gleich kommen. Dagegen bleibt dem Kinde sein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß der Mutter vorbehalten und sie ist verbunden, denjenigen Theil ihres Vermögens als Abfindung sicher zu stellen, welcher dem gesetzlichen Pflichttheile des Kindes zur Zeit der Verheirathung der Mutter gleichkommt.“

cf. Wigand §. 65.

Com. Act. §. 181.

so ist der erste Satz in diesem Vorschlage ganz unstreitig richtig.

In dem Bielefelder Entwurf §. 92 ist zwar dem unehelichen Kinde das Recht, die Schickung zu verlangen, beigelegt und dabei bemerkt, dies sei Observanz. Auch erwähnt der Deputirte Verleger,

Com. Act. Fol. 181 v.

in seiner Gegend komme es noch jetzt häufig vor, daß das uneheliche Kind, wenn seine Mutter einen Andern, als dessen Vater heirathe, vollständig vom Vermögen abgefunden werde.

Allein schon früher fand die Annahme in dem Bielefelder Entwurfe Widerspruch und in dem Mindener Haupt-Entwurfe

§. 89. 90.

wurde der Grundsatz nur dahin adoptirt:

daß das uneheliche Kind in jenem Falle auf die Ausmittelung und Sicherstellung des Pflichttheils von dem Vermögen der Mutter antragen könne, daß aber auch dies nicht Statt finde, wenn die Mutter die Güter-Gemeinschaft mit ihrem Manne ausschliesse.

Was eigentlich wahres Gewohnheitsrecht in diesem Punkte sei, ist demnach nicht klar zu ersehen. Es scheint vielmehr, daß sich keine bestimmte Ansicht entschieden als die überall gültige Regel geltend gemacht und als Praxis der Gerichte oder Volksgewohnheit fixirt habe — und in dieser Voraussetzung kann es nicht bedenklich sein, der Vorschrift im §. 99 des Anhangs zu §. 656 Allg. Landrechts II. 2 auch in Westphalen Anwendbarkeit zuzusprechen:

Es heißt hier:

Heirathet Jemand eine Frauensperson, welche uneheliche Kinder hat, ohne vor der Hand auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu bestehen, so erbt im Falle der Güter-Gemeinschaft das uneheliche Kind die der Mutter zustehende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen.

Das Wesentliche, was hier verordnet worden, ist: daß da, wo Jemand die Mutter eines unehelichen Kindes heirathet, ohne zuvor dessen Abgüterung zu veranlassen, diesem Kinde auf das Gesammt alle Anrechte eines in der eingegangenen Ehe gebornen Kindes zur Hälfte gebühren.

Das in Minden und Ravensberg bestehende Gütergemeinschafts-System enthält keinen einzigen Grundsatz, der jener Bestimmung widerstritte. Ob die Kinder gleich bei dem Tode des ersten Ehegatten oder erst nach dem Tode beider Eheleute Erbrechte haben, ist in Beziehung auf den Hauptgrundsatz gleichgültig. Der Zweck des Gesetzes ist:

„Gleichstellung der Anrechte des unehelichen Kindes mit denen der künftigen ehelichen Kinder in Beziehung auf die Hälfte des Gemeinguts.

Daß übrigens dem unehelichen Kinde während der Ehe seine allgemeinen gesetzlichen Ansprüche gegen die Mutter auf Alimentation u. s. w. dadurch, daß die Mutter die Güter-Gemeinschaft mit ihrem Manne einging und ihr

Vermögen in dessen Gewalt brachte, nicht verdrängt worden, ist gar nicht zu bestreiten. Mit ihrem Vermögen brachte die Mutter auch alle Verbindlichkeiten in die Güter-Gemeinschaft, und dahin gehören in erster Reihe auch alle aus dem Gesetze hervorgegangenen Verbindlichkeiten. Der Geh. Justizrath Mark führt

Fol. 181 der Com. Act.

einen Rechtsfall an (Ummelmann contra Korte) wo der II. Senat des Oberlandesgerichts zu Paderborn angenommen hat,

dadurch, daß die Mutter eines unehelichen Kindes in die eheliche Güter-Gemeinschaft mit einem Andern als dem natürlichen Vater trete, disponire sie inter vivos über ihr ganzes Vermögen; sterbe sie vor ihrem Manne, so werde dieser der Allein-Eigenthümer jure consolidationis und erst, wenn dieser sterbe, sei ein Nachlaß da, aber der Nachlaß einer Person, gegen welche das uneheliche Kind gar keine Erbrechte habe.

Diese Ansicht bekämpft der Commissarius mit Recht, — die Mutter wurde ihres Vermögens, als sie in die Güter-Gemeinschaft trat, nicht verlustig — dies Vermögen verschmolz sich nur mit dem ihres Mannes, befindet sich aber fortwährend in der Masse, auch noch bei dem Tode ihres Mannes.

Dieses Beispiel zeigt, wie zweckmäßig es ist, die Vorschrift im §. 99 des Anhangs zum Allg. Landrechte mit der aus dem Wesen der provinziellen Güter-Gemeinschaft sich ergebenden Modification ausdrücklich für gültig zu erklären.

Zu §. 78. 79.

Der Grundsatz im §. 78 ist völlig unzweifelhaft.

Was aber die Rechte der Gläubiger betrifft, so hat das Oberlandesgericht zu Paderborn in der von Wigand ad §. 67 in der Note allegirten Sache, und ebenso in dem in Sommer's Archiv Bd. I. S. 44 abgedruckten Rechtsfalle den Grundsatz aufgestellt, daß die Gläubiger gar keine

Ansprüche gegen die abgeschichteten Kinder hätten — und dieser Ansicht scheinen auch der Commissarius und die Deputirten zu sein, indem sie

fol. 182. Cont. Act.

den von Wigand im §. 67 aufgestellten Grundsatz schlechtweg für falsch erklären und die Vorschrift dahin aufstellen:

„die Rechte der Gläubiger werden durch die Schichtung nicht verändert.“

Freilich ist diese Fassung so allgemein, daß nach ihr die Gläubiger sich ebenfalls an die abgetheilten Kinder halten könnten — sie sagt nicht das contrarium von dem, was Wigand angenommen hat und also anscheinend auch nicht das, was damit hat ausgedrückt werden sollen.

Eben deshalb aber, und weil die Praxis des Oberlandesgerichts in Paderborn bei diesem Punkte nicht für richtig angesehen werden kann, wird es nöthig sein, eine bestimmte Vorschrift aufzustellen, wodurch jeder Zweifel beseitigt wird.

Wigand führt für die Haftung der abgetheilten Kinder schlagende Gründe, namentlich auch geschichtlicher Art an. Auf sie (Bd. I. S. 67 und Bd. II. S. 35.) und auf die sehr gründliche Ausführung in dem Revisions-Erkenntnisse des Oberlandesgerichts zu Halberstadt in Sachen Schreiber ca. Trettner (Sommer's Neues Archiv. Bd. I. S. 522. seq.) kann im Allgemeinen Bezug genommen werden. Hervorzuheben bleibt hier nur, daß die Schichtung in der That doch einmal nichts anders als eine Theilung ist, — eine Theilung aber setzt nothwendig 1, eine Sache oder einen Inbegriff von Sachen, und 2, eine Mehrheit von berechtigten Personen — von Theilnehmern — voraus. Wie sich diese Rechte gebildet haben, ob sie bisher geschlummert haben, ist völlig gleichgültig. Es ist namentlich auch unerheblich, ob die Rechte der Kinder eines in Gütergemeinschaft gestorbenen Ehegatten auf das gemeinschaftliche Vermögen der Regel nach so lange ruhen, bis der zweite Ehegatte ebenfalls

stirbt; genug, daß das Gesetz diese Rechte ausnahmsweise auch alsdann schon zur Geltendmachung und Realisirung hervorruft, sie also für ein jus praesens erklärt, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, und nun jetzt schon in Ausführung kommen läßt, was im gewöhnlichen Laufe der Natur erst später nach seinem Tode geschehen wäre. In der That steht bei der Schichtung die Sache ganz so, als wenn der überlebende Ehegatte ein Testament gemacht und den Kindern grade ihre Hälfte an dem Vermögen zugewiesen hätte; die Schichtung ist eine anticipirte Succession oder Erbtheilung, wie sie dem überlebenden Ehegatten auch ohne anderweite Verheirathung freisteht. Keine Analogie liegt daher auch näher, als in Betreff der Gläubiger diejenigen Vorschriften gelten zu lassen, welche da eintreten, wo grade der Tod die Veranlassung zu der Theilung gab, also die Vorschriften von Erbtheilungen. Die occasio divisionis kann von keinem Einflusse auf die Rechte der Gläubiger sein.

Auf keinen Fall aber ist es ein titulus singularis, woraus die Kinder ihre Antheile bekommen, sie gelten vielmehr in dem Augenblicke, wo die Theilung wirklich vorgenommen wird, für vollständige Miteigentümer der universitas, sie bekommen Quoten aus dem nun als gemeinschaftlich vorliegenden Vermögen und daher, nach dem allgemeinen Grundsatz; bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno, müssen sie nothwendig auch quotenmäßig die Schulden tragen.

Der aufgenommene Grundsatz ist daher nach allen Seiten hin rechtlich vollkommen begründet — und es braucht nicht erst noch darauf hingewiesen zu werden, welche Gefahr den Gläubigern bereitet würde, wenn es in dem Belieben des überlebenden Ehegatten und seiner Kinder stünde, hinter ihrem Rücken das Vermögen so zu theilen, daß vielleicht auf der einen Seite (der Kinder) ganz allein das Activ-Vermögen und auf der andern (des Ehegatten) nur die Schulden liegen würden.

Den allgemeinen Rechtsprincipien vollkommen entsprechend ist daher schon in dem Entwurfe de 1781 gesagt worden, §. 7.

Obwohl die schichtenden Eltern die Bezahlung der Schulden übernehmen, so präjudicirt doch dieses pactum nicht dem Creditor, sondern dieser behält pro rata seine Klage auch gegen die abgetheilten Kinder, und diesen kann nur der Regreß gegen die Eltern vorbehalten werden.

Zu §. 80.

Zuvörderst ist hier zu bemerken, daß der §. 68 und der zweite Satz in §. 70 des Wigandschen Entwurfs, als sich von selbst verstehend übergangen sind, nach dem Vorschlage des Geh.-Justiz-Rath Mark, dem die ständischen Deputirten beigetreten sind.

Com. Act. fol. 148. 149.

Die oben aus §. 70 aufgenommene Bestimmung versteht sich im Ganzen zwar ebenfalls von selbst — denn *lex specialis derogat generali*. Doch ist die Aufnahme beantragt, und eine Hinweisung läßt sich hier wohl rechtfertigen. Namentlich berührt sie die nach dem Westphälischen Erbfolge-Gesetz vom 13. Juli 1836 zu beurtheilenden Güter.

Zu §. 81.

Diese Bestimmung ist aus dem vierten Artikel der Untergerichts-Instruction, de dato Berlin, d. 25. März 1768, übernommen. Sie findet sich in allen ältern Entwürfen, und auch jetzt haben alle ständischen Deputirten und der Abgeordnete der Regierung mit dem Commissarius darauf angetragen, sie beizubehalten.

Wigand führt freilich nach seinem §. 78. gegen die Aufnahme derselben in das Provinzial-Gesetzbuch, Gründe an, welche vielen Schein für sich haben. Er sucht auszuführen, daß jene Regel nicht ein Ausfluß, eine Eigenthümlichkeit der ehelichen Güter-Gemeinschaft sein könne, da ja die Güter-Gemeinschaft durch die Schichtung völlig aufgelöst worden. Es sei aber Praxis geworden, den El-

tern überhaupt den Nießbrauch des Vermögens der Kinder zu lassen, so lange diese in ihrem Brode gewesen.

Wäre es nun richtig, daß die vorliegende Bestimmung nicht mit dem Gütergemeinschafts-Verhältnisse in Verbindung stände, so würde sie allerdings nicht mehr von Gültigkeit sein, es würde dann das gemeine Recht eintreten. Allein die Stelle derselben in der Untergerichts-Instruction mitten unter Vorschriften über die Güter-Gemeinschaft giebt schon einen äußern Grund für das Gegentheil ab. Außerdem aber bilden die Vorschriften über die Art und Weise (Modalitäten) der Bezahlung der Abdicate, über die Fälligkeits-Termine immer einen Theil des Schichtungs geschäfts. Der überlebende Ehegatte hat einmal kraft des Gesetzes das Recht, bei der Schichtung über das Elterngut zu erwarten und zu verlangen, daß ihm der Nießbrauch der Kindestheile noch bis dahin verbleibe, wo die Kinder sich selbst etabliren oder großjährig werden. Dem Nießbrauche nach dauert ihr früheres Recht also noch fort und dieses ist demnach der letzte Ueberrest ihres ganzen Rechts.

Somit erscheint die Beibehaltung der Bestimmungen gerechtfertigt.

Zu §. 82.

Auch diese Bestimmungen finden sich im Wesentlichen schon in der Untergerichts-Instruction de 1768 Art. 3 u. 5, und die ständischen Deputirten haben mit dem Commissarius gegen die Ansicht Wigands im §. 79 auf die Aufnahme derselben in das Provinzial-Gesetzbuch angetragen.

Com. Act. fol. 185.

Der Grund, welchen Wigand dagegen anführt, besteht darin, daß auch hier kein Zusammenhang zwischen der Güter-Gemeinschaft und der Verpflichtung zur Sicherstellung der Kindestheile mehr vorkam; denn der ganze Nexus zwischen dem *parens superstes* und den Kindern sei mit der Schichtung vollständig aufgelöst. Allein die Sicherstellung gehört mit zu den gesetzlichen Modalitäten,

unter denen die Ausübung des Verhältnissen erfolgen soll, und diese Modalitäten sind allerdings noch als ein letzter Ausfluß des zwischen den Interessenten bestandenen Rechts-Verhältnisses zu betrachten.

Zu §. 83.

Im Art. 7 der Untergerichts-Instruction de 1768 heißt es:

„Wenn die *dissortio tempore transitus ad secundas nuptias* vernachlässigt, wird die *Communio bonorum* zum Vortheil der Kinder erster Ehe für prorogirt gehalten, dergestalt, daß in deren Wahl und Willkühr bleibe, ob sie darnach gehen, oder auf die Ausantwortung ihres *abdicati* nach Beschaffenheit des väter- und mütterlichen Vermögens, wie es *tempore secundarum nuptiarum* beschaffen gewesen, bestehen wollen als weshalb sie *ad iuramentum in litem* zu admittiren“.

Ungeachtet den Kindern hier mit bestimmten Worten die Wahl zwischen beiden Verhältnissen gelassen ist, will Wigand ihnen doch nur das Recht gestatten, die Nachholung der Schichtung *ex tunc* zu verlangen. Seine Gründe sind jedoch nur gegen die Zweckmäßigkeit der Vorschrift gerichtet.

Der Geh. Justizrath Mark — der beiläufig in seinen Bemerkungen fol. 173—175 ein ganz richtiges Verständniß von der Vorschrift der Untergerichts-Ordnung giebt, und das darin zuerst gedachte Verhältniß als eine *unio prolium tacita* bezeichnet — hat im Einverständniß mit den ständischen Deputirten folgende Fassung vorgeschlagen:

Wenn die Schichtung unterblieb, so wird das Gesamtgut erster und zweiter Ehe in Ein Gemeingut vereinigt, woran die Kinder erster Ehe mit den Kindern zweiter Ehe gleiche Rechte haben. Statt dessen sind aber auch die ersteren berechtigt, die Schichtung nach dem Zustande des Vermögens zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe, jeder Zeit zu fordern.

Indessen giebt der §. 83. des gegenwärtigen Entwurfs die Vorschrift der Untergerichts-Ordnung ganz getreu wieder.

Unzulässig erschien es auch, die Worte „zu jeder Zeit“ aus dem vorgeschlagenen Entwurfe aufzunehmen.

In der Untergerichts-Instruction selbst kommen sie nicht vor und nach allgemeinen Grundsätzen wird es den neuen Eheleuten nicht versagt werden können, den Kindern durch den Richter eine bestimmte Frist zur Treffung der entscheidenden Wahl setzen zu lassen.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Vorschrift haben sich die Deputirten nicht näher geäußert.

Zu §. 84.

Im Allgemeinen wird zur Begründung dieser Sätze auf das Werk von Wigand ad §. 71. verwiesen, so wie auf die §§. 93—97. des Mindener Entw. de 1802 und §. 3. und 4. des Entw. de 1781.

Der Commissarius hat folgende Sätze vorgeschlagen:

§. 37. Durch die Schichtung werden der überlebende Ehegatte und die Kinder wechselseitig wegen aller Ansprüche, so wie wegen der gegenseitigen Erbrechte in Beziehung auf das Gemeingut abgefunden.

§. 38. Beide Theile können über das ihnen zugeschickte Vermögen frei verfügen.

Es ist eine sehr bestrittene Frage, ob insbesondere auch der schichtende oder abfindende *parens* sein Erbrecht auf den künftigen Nachlaß seines abgeüterten Kindes verliert. Eins der wichtigsten Argumente für die Verneinung derselben besteht darin, daß ja nur die Kinder von dem Vermögen des *parens* abgefunden würden — nicht aber umgekehrt der *parens* von dem künftigen Nachlaß des Kindes — denn was das bei der Schichtung getheilte Vermögen — das *s. g.* Gesamtgut — betreffe, so sei dieses nach dem Tode des zuerst sterbenden Ehegatten das Allein-Eigenthum des *conjugis superstes* geworden.

Dem ist allerdings so, und hierüber sollen zuvor jetzt, wo alle rechtliche Folgen des Rechtsverhältnisses der ehelichen Gütergemeinschaft von seiner Entstehung an bis zum Erlöschen desselben zur Anschauung gelangt sind, die oben vorbehaltenen Hauptgründe zusammengestellt werden.

Gleich bei Eingehung der Ehe verschmolz sich das beiderseitige, bisher getrennte Vermögen zu einem Gute. Wie die Eheleute selbst von da an nur als eine Person — mit dem *mundio* des Mannes — erschienen, so macht auch ihr gesamtes Vermögen nur ein einziges Gut ohne irgend wie gedachte Theile aus. Mit der Idee dieser Vereinigung beider Eheleute zu einer Person und der vollständigen Identificirung ihres beiderseitigen Vermögens ist es unvereinbar, nach dem Tode bloß des Einen von ihnen ein Erbrecht für dritte Personen anzunehmen. Denn der *praedefunctus* allein besaß gar kein Vermögen — er konnte also auch keines zur Vererbung hinterlassen — weder ganz noch zum Theil und weder durch seinen Tod noch durch ausdrückliche Willenserklärung (letzwillige Verfügung). Selbst der Mann kann nicht einseitig über das Vermögen oder über einen Theil desselben von Todes wegen verfügen, so große Rechte in dem Verkehr unter Lebendigen ihm auch das *Mundium* und die eheliche Vogtschaft verliehen. Eine letztwillige Verordnung seinerseits, daß seine Frau die Erbin sein solle, würde ohne alle Bedeutung sein.

Ohne Zweifel ist gerade diese Bestimmung, daß nemlich über das gemeinschaftliche Vermögen auch nicht zum Theil von einem einzelnen Ehegatten von Todeswegen verfügt werden könne, eine der sprechendsten unter den positiven, aus dem Grundbegriffe des Instituts hervorgegangenen Festsetzungen. Die Vereinigung zu der Gemeinschaft ist ferner für immer eingegangen und der Einzelne hat keine Macht, sich oder irgend einen Theil d. h. eine Quote des Vermögens ihr zu entziehen. In dieser Beziehung gilt der Wille des Einzelnen gar nichts — und daher war

es auch nur consequent, die einseitigen Testamente gänzlich auszuschließen. Dem zufolge kann der einzelne Ehegatte den Andern weder zum Erben einsetzen noch ihn erheben — auch nicht *pro parte*. Er kann auch keinen dritten zum Erben einsetzen — selbst nicht seine Kinder — und zwar ebenfalls nicht einmal *pro parte* — denn er darf gar nicht testiren. Was er aber nicht einmal durch ausdrückliche Willenserklärung vermag, kann auch nicht Folge seines Todes sein, nicht Wirkung seines präsumtiven Willens — wofür doch die gesetzliche Erbfolgeordnung gilt — folglich kann auch durch seinen Tod keine Succession für seine Kinder eröffnet werden.

Neben diesem Verbote der einseitigen Testaments-Errichtung spricht überdem auch ein positiver Grundsatz des gemeinen deutschen Rechts gegen die Annahme:

daß durch den Tod des einen Ehegatten eine Succession eröffnet werde.

Dieser Grundsatz ist in der Parömie „längst Leib längst Gut“ enthalten, der überall gelten muß, wo eheliche Gütergemeinschaft ohne ideelle Theile besteht, es sey denn, daß einzelne Partikular-Gesetze so inconsequent waren, ausdrücklich ein anderes zu bestimmen. Eine *successio in universum jus praedefuncti* ist hier gar nicht möglich, da ja der überlebende Ehegatte dies *universum jus* schon besaß — in ihm dauert das ganze Verhältniß, welches durch die Ehe einmal für „beider Leben lang“ begründet worden ist, fort bis auch sein Tod eintritt oder bis die Ehe durch Richterspruch geschieden oder der Wittwenstuhl verrückt wird — denn dies letztere bricht ebenfalls das Verhältniß und vernichtet den Grund, auf welchem das ganze rechtliche Gebäude des Rechts-Verhältnisses beruhte, und daher muß auch in diesem Falle die Schichtung mit den Kindern aus der Ehe eintreten.

Dies ist indeß schon oben näher entwickelt worden — und dort ist auch bemerkt, daß keine einzige von

den Erscheinungen, die sonst jeden wirklichen Successions-Fall begleiten, bei dem stillschweigenden Uebergange des Rechts des conjux superstes in das Allein-Eigenthum vorkommt — weder eine Deliberations-Frist — noch eine Erbschafts-Antretung oder Ausschlagung noch ein beneficium inventarii.

Außerdem spricht auch für das Eigenthum des überlebenden Ehegatten, daß er bei der Schichtung das Vermögen in natura behalten und die Kinder mit Gelde abfinden kann.

Dies sind die Hauptgründe, aus welchen der Ansicht des Commissarius:

daß in der Provinz gar keine Communio honor. prorogata bestehe, daß vielmehr der Conjux superstes Allein-Eigenthümer sey,

beizutreten ist. Ein solches Verhältniß ist nicht selten in Deutschland und namentlich in den Bremischen und Fuld'schen Statuten ausdrücklich sanctionirt worden. Nach der Versicherung des Commissarius und nach dem oft gedachten Votum des Ober Land. Ger. Rath's Bachmann II.

Com. Act. f. 134.

wird das Allein-Eigenthumsrecht des Überlebenden auch in der ganzen Provinz in seiner vollsten Ausdehnung von allen Untergerichten sowohl wie vom Oberlandesgericht zu Paderborn, in judicando sowohl wie in Vormundschafts- und Hypotheken-Angelegenheiten anerkannt — und namentlich wird in den Hypotheken Büchern der Besitztitel von allen Grundstücken allein für die überlebenden Ehegatten eingetragen. Es hat ferner auch, wie unter andern aus dem f. 132 in Abschrift beigebrachten ca. in Sachen Korbe, Wiefeld ergangenen Erkenntnisse vom 17. März 1840 hervorgeht, das Oeheim Ober-Tribunal angenommen, daß in Paderborn den Kindern kein Miteigenthum neben dem parens superstes zustehe. Entscheidendes Gewicht für das Bestehen dieses Grundsatzes als wirkliches Gewohnheitsrecht ist endlich auf die Einstimmigkeit zu legen, womit die ständi-

schen Deputirten und der Abgeordnete der Königlichen Regierung zu Minden sich dafür erklärt haben.

Nicht in Betracht kann es gegen diese nun vollkommen befestigte Regel kommen, daß die Kinder bis zu ihrer entsprechenden physischen und geistigen Reife in dem elterlichen Hause Unterhalt und Erziehung bekommen — daß sie demnächst eine Ausstattung verlangen können und endlich, daß sie, wenn der Vater resp. die Mutter sich der Verschwendung hingiebt u. s. w., bei dem Richter auf die Ausführung der gesetzlichen Schutzmaßregeln antragen dürfen. Alle diese Befugnisse haben einen sehr natürlichen Erklärungsgrund — nemlich zunächst die Verwandtschaft und außerdem freilich auch ein Vermögens-Interesse — aber um auf Prodigalitäts-Erklärung antragen zu dürfen, braucht man nicht gerade Miteigenthümer zu seyn.

Wenn übrigens bei der vorstehenden Verzeisführung unter den Gründen für das Eigenthums-Recht des überlebenden Ehegatten nicht auch der aufgeführt worden ist, worauf sonst gewöhnlich gerade soviel Verzicht gelegt wird, nemlich

daß der Conjux superstes das freie uneingeschränkte Verwaltungs- und Dispositions-Recht, sogar über Immobilien habe,

so wird dieserhalb bemerkt, daß es bedenklich scheint, bei der Eigenthümlichkeit des Instituts aus diesem Umstande einen Schluß auf die wahre Natur des Rechtsverhältnisses zu machen. Denn eben so wie während der Ehe der Mann das freie Verfügungsrecht hat, ohne deshalb der Allein-Eigenthümer zu seyn, so möchte auch das Verfügungsrecht des überlebenden Ehegatten nicht gerade der zuverlässigste Grund seyn, aus welchem auf das Dominium solitarium desselben zu schließen wäre; dies Verfügungsrecht ließe sich vielmehr ebenfalls als ein übertragenes quasi-vormundschaftliches ansehen. Immer aber bildet allerdings gerade das Veräußerungsrecht den Hauptinhalt des Eigenthumsrechts und in Verbindung

mit dem oben aus dem Grundsatz der Consolidation abgeleiteten wirklichen Alleineigenthume des *parens superstes* ist es allerdings wichtig, daß dies practische Kriterium des Eigenthumsrechts sich auf positivem Wege ebenfalls in dem Inbegriffe der Rechte des *parens superstes* nachgewiesen findet.

Wenn nun, um jetzt wieder zu dem §. 83 zurückzukehren, der überlebende Ehegatte wirklich der alleinige Eigenthümer des ganzen Vermögens ist, den Kindern aber außer dem Rechte auf Alimente und Ausstattung nur Unrechte erbrechtlicher Natur zustehen, so scheint es allerdings auf den ersten Blick seltsam, daß der überlebende *parens* sein Erbrecht auf den künftigen Nachlaß des Kindes um deswillen verlieren soll, weil er von dem doch allein ihm gehörigen Vermögen dem Kinde einen Theil abgetreten und dies Vermögen mit ihm getheilt hat. Man könnte sagen, es sey ganz in der Ordnung, daß das Kind den Ascendenten nicht mehr beerbe, da es seinerseits durch das, was es bei der anticipirten Erbtheilung über das elterliche Vermögen erhalte, für sein das Elterngut betreffende Erbrecht im Voraus doch auch wirklich befriedigt sey — wohingegen der *parens superstes* eine solche Befriedigung wegen seines Erbrechts auf den dereinstigen Nachlaß seines Kindes nicht im Voraus erhalte. Dieser künftige Nachlaß des Kindes sey vielmehr gar nicht Gegenstand der Schichtung über das Elterngut — selbst das, was das Kind seit dem Tode des zuerst verstorbenen *parens* bis zur Schichtung erworben habe, sey nicht Gegenstand der Theilung — und daher, weil es an allem Causal-Nexus fehle, könne der Verlust des elterlichen Erbrechts gegen den Nachlaß des Kindes nicht als eine Wirkung der bestandenen ehelichen Gütergemeinschaft angesehen werden. Nur dies Rechtsverhältniß werde durch die Schichtung definitiv aufgelöst — nicht aber könne durch jene Schichtung eine Succession über ganz neue

und für sich bestehende Vermögens-Inbegriffe, nemlich über das ganz außerhalb des Kreises der unter den Eltern bestandenen Gütergemeinschaft liegende, eine selbstständige Universitas bildende Vermögen des abgeschichteten Kindes regulirt und ein neues vinculum oder vielmehr eine neue Singularität für ein neues Vermögen begründet werden.

In der That hat auch das Geheime Ober-Tribunal schon früher in einigen Münsterschen Sachen angenommen, der Grundsatz, daß abgeschichtete Kinder sich unter einander beerbten und den schichtenden *parens* ausschließen, sey in Folge der fremden Gesetze außer Kraft gesetzt und weder durch das Publ. Patent vom 9. Septbr. 1814 noch durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 wiederhergestellt. Auch das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals ist — nach dem gutachtlichen Berichte vom 1. Mai 1837 (Com. Act. f. 157) dieser Ansicht beigetreten — und seitdem ist unter andern wieder in der Paderbornschen Sache Lutterclas ca. Hoede darnach in dritter Instanz erkannt (19. Januar 1838). Auch ist die Ansicht durch das Rescript des Justiz-Ministers Mühlcr vom 6. März 1839 approbirt worden.

Gleichwohl war die Bestimmung im §. 83 mit aufzunehmen, da sie einmal unstreitig positiven Rechts ist und sich nicht leugnen läßt, daß sie stets in Begleitung der Schichtung, der s. g. Todtheilung vorkommt — so auch in Dortmund, Soest, Lippstadt. In der That sind doch auch die Kinder keinesweges ohne Rechte an dem Gesamtgute — sie haben vielmehr ein gesetzliches Anrecht auf dasselbe, demzufolge ihnen eben die Hälfte davon überlassen werden muß, wenn der *parens superstes* stirbt oder zur zweiten Ehe schreitet. Tritt dieser letztere Fall ein, so kommen in demselben Augenblicke, zufolge des Gesetzes, wahre Theilnahmerechte für die Kinder zur Entstehung — zur rechtlichen Entwicklung — und mit diesen stehen sie dem schichtenden *parens* alldann, loco

parentis praedefuncti, völlig gleich. Es findet eine Theilung Statt, wobei jeder Theil die Halbschied bekömmt und zwar jeder unter dem gleichen Besetze, daß nun respectu omnium honorum aller Nexus und alle Verbindung zwischen den Theilenden ein für allemal aufgelöset wird.

Außerdem erklärt auch das Allg. Landrecht im §. 519 Tit. 1. Thl. II. die Erbfolge-Grundsätze bei dem Nachlasse abgefundner Kinder ganz entschieden für eigenthümliche Regeln des Gütergemeinschafts-Verhältnisses und wenn die Gesetzgebung in der Verordnung vom 8. Januar 1816 die Regeln der provinziellen Gütergemeinschaft ohne Ausnahme wieder hergestellt hat, so hat sie dabei ohne Zweifel jene Erbfolgegrundsätze ebenfalls im Sinne gehabt, da sie dieselben in ihrem Rechtssysteme ausdrücklich dorthin classificirt hat.

Hiernach ist denn dem einstimmigen Antrage der ständischen Deputirten, den Grundsatz mit aufzunehmen, entsprochen worden.

Was aber ferner die Frage betrifft: wie weit sich der Verlust des Erbrechts erstreckt, so ist darüber unter den ständischen Deputirten eine kleine Meinungs-Verschiedenheit entstanden.

Com. Act. f 183.

Indem sie, wie schon bemerkt, nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit, davon ausgehen, daß der Verlust der Erbrechte auf beiden Seiten eintrete, wollen 2 von ihnen, die Deputirten v. d. Horst und Verleger, so wie der Regierungs-Abgeordnete diesen Verlust zwar auf dasjenige Vermögen einschränken, was zum s. g. Gesamtvermögen gehöre — und demzufolge

„alles Vermögen, was gesetzlich oder vertragsmäßig von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wäre,“

davon ausnehmen. Denn, sagen sie, die Regeln der Gütergemeinschaft könnten nicht bei Gegenständen angewendet werden, die nicht wirklich zur Gütergemeinschaft gehörten.

Andererseits wollen aber auch sie die Wirkung des in der Schichtung involvirten Verzichtes

„auf allen Erwerb in der folgenden Ehe des Ueberlebenden“

ausdehnen.

Der Deputirte Rintelen dagegen legt dem Verzichte (renunciatio tacita) eine ganz allgemeine Wirkung auf alles Vermögen bei, ohne sie auf das Gesamtgut und auf den Erwerb in der folgenden Ehe zu beschränken. So sey es von jeher gehalten. Wie es mit solchen Gegenständen, die von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden, gehalten werden solle, müßten die besondern, über die Ausschließung geschlossenen Verträge bestimmen. Im Gesetzbuche könne darüber nichts Besonderes aufgenommen werden.

Hiernach scheint es, daß bloß darüber Streit sey: ob die Worte „in Beziehung auf das Gesamtgut“ mit aufgenommen oder weggelassen werden sollen.

Es könnte nun wohl im Princip kein Bedenken haben, die Wirkungen der Schichtung bei denjenigen Vermögens-Stücken, die nicht zu der Schichtungs-Masse, d. h. zum s. g. Gesamtgute gehören, für ausgeschlossen zu achten.

Mit den Worten „Gesamtgut“ ist aber freilich nach der Schichtung kein klarer Begriff mehr zu verbinden. Bis dahin ist darunter das Ehevermögen, sowohl während der Ehe als während des Wittwenstandes, verstanden. — Nunmehr aber, sobald geschichtet und der parents superstes zur andern Ehe geschritten ist, ist das bisherige Gesamtgut durchaus verschwunden — sowohl auf Seiten des Conjux binabus — zumal wenn er mit seinem fernern Ehegatten wiederum in Gütergemeinschaft tritt und dadurch ein ganz neues Gesamtvermögen begründet — als auf Seiten der Kinder, — mit deren Vermögen, welches sie an sich bereits haben, die Abfindungen durchaus amalgamirt werden.

Es würde daher nicht richtig sein, nach der Schichtung noch von einem Erbrechte am Gesamtvermögen zu sprechen — und daher scheint es zweckmäßig, die Vorschrift so zu fassen, wie es geschehen ist.

Uebrigens ist es nicht selten der Fall, daß der schichtende parens zu der Zeit, wo er sich mit seinen eigenen Kindern auseinandersetzt, selbst noch ein unabgeschichtetes Kind ist und mit einem seiner Aeltern noch in demselben Verhältnisse steht, worin er bisher mit seinen Kindern stand. Er hat alsdann ebenfalls nur einen Erbanspruch an seinen Ascendenten, der sich erst nach dessen Tode realisirt.

Dieser bloße Erbanspruch gehört allerdings nicht mit zur Schichtungs-Masse, ist aber vielleicht viel bedeutender, als die ganze jetzige Masse, und gerade er entgeht den Kindern, wenn sie jetzt definitiv abgefunden werden, ohne einen Vorbehalt zu machen und nun jene großäterliche Erbschaft in die neue Ehe ihres parens superstes fällt.

Dieserhalb werden nicht selten besondere Bestimmungen getroffen — und es dürfte vielleicht gerechtfertigt erscheinen, derselben zu erwähnen.

Zu §. 85.

Diese Bestimmung ist in der Praxis völlig unzweifelhaft und auch von den Deutschen Rechtslehrern als allgemein gültig anerkannt. — Von den ständischen Deputirten haben jedoch zwei im Einverständnis mit dem Regierungs-Abgeordneten darauf angetragen, in den §. 74 des Wigandschen Entwurfs noch hinter den Worten „gesetzliche Erbfolge“ die ferneren Worte einzuschalten:

„auch in das gütergemeinschaftliche Vermögen.“

Com. Act. Fol. 182 v.

Hiernach wollen also auch sie, daß das gesetzliche Erbrecht der abgeschichteten Kinder ganz allgemein eintrete — und dann ist allerdings, wie der Deputirte Hintelen bemerkt, der vorgeschlagene Zusatz nicht nur entbehrlich, sondern er würde sogar nicht recht mit der Lage der Dinge harmoniren. Das alte gütergemeinschaftliche Vermögen

hat nämlich durchaus sein Dasein verloren — und der wieder verwittwete parens besitzt im Gegensatze zu jenem ein ganz neues anderes Vermögen, worin nicht etwa ein besonderes für sich bestehendes Vermögen als Universum jus zu unterscheiden wäre. Es erscheint daher gerechtfertigt, das Vermögen, worauf die Erbrechte der Kinder gerichtet sein sollen, gar nicht näher zu bezeichnen.

Giebt es darunter Sachen, wobei nach speciellen Besetzen oder Dispositionen eine besondere Successionsart stattfindet, so versteht es sich von selbst, daß diese eintreten — da immer die speciellere Norm der allgemeineren vorgeht. Dies ist überdem schon oben in §. 80 ausdrücklich bestimmt worden.

Daß übrigens das gesetzliche Successionsrecht der abgeschichteten Kinder auch dann ausgeschlossen bleibt, wenn der wiederverheirathete parens mit dem hiernächst wieder verstorbenen zweiten Ehegatten ein wechselseitiges Testament gemacht hat, ist nicht zweifelhaft und braucht hier nicht speciell erwähnt zu werden, da es schon in §. 84 generaliter festgesetzt ist.

Zu §. 86.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze sind unzweifelhaften Rechts in der Provinz. Die ständischen Deputirten haben sich nur nicht darüber vereinigen können, ob die Ausschließung der Erbrechte der Aeltern gegen die abgefundenen Kinder auf das vom Gesamtgut Erhaltene zu beschränken oder allgemein zu fassen sei. In dieser Beziehung wird auf die zum §. 84 gemachten Bemerkungen Bezug genommen, und eben so in Betreff der Frage, ob der Grundsatz noch gegenwärtig in vigore sei oder ob er, als nicht mit der Gütergemeinschaft in Zusammenhang stehend, durch die Zwischengesetzgebung seine Gültigkeit verloren und durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 nicht wieder erlangt habe.

Zum Schluß ist zu bemerken, daß zur Aufnahme der Bestimmung in §. 83 des Wigandschen Entwurfs (§. 44

des Entwurfs des Commissarii), wodurch die Schließung eines Einkindschafts-Vertrags für statthaft erklärt werden soll, keine Veranlassung vorliegt. Die Einkindschaft kann nur mit Einwilligung aller Theile, auch der Kinder, eingegangen werden, und wenn darüber ein gültiger Vertrag errichtet wird, so hat es dabei natürlich sein Bewenden.

Von der bäuerlichen Erbfolge.

Zum §. 87.

In dieser Beziehung konnte nur eine Hinweisung auf das für Westphalen erlassene bäuerliche Erbfolge-Gesetz vom 13. Juli 1836 aufgenommen werden.

Zu §. 37 Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 7, die Spanndienste der Bauern zu Gemeinde-Arbeiten betreffend, haben der Regierungs-Commissarius und der Deputirte von der Horst bemerkt, daß sich in diesem Jahrhundert nach Beendigung der Fremdherrschaft die Observanz gebildet habe,

daß jene Dienste nicht nach dem wirklichen, sondern nach dem sogenannten idealen Pferdebestande der Höfe geleistet werden müßten.

Der Geh. Justizrath Mark hat hiernach auch eine Bestimmung in §. 13 seines Entwurfs aufgenommen.

Die andern Deputirten haben jedoch diese Observanz nicht bestätigt, und es ist um so mehr Bedenken getragen, dieselbe hier schon als festgestellt anzunehmen, als erst ein etwas über 20-jähriger Zeitraum seit dem Entstehen jener angeblichen Gewohnheit verstrichen und kein genauer Begriff von dem idealen Pferdebestande gegeben ist. Uebrigens gehört der Gegenstand zu der Landgemeinden-Ordnung, wo auch die übrigen von dem Regierungs-Commissarius Fol. 6 der Com. Act. erwähnten Vorschriften, der Dorf-Ordnung §. 34 und des Brüchten-Reglements zu berücksichtigen sein möchten.

Die Legge-Ordnung für das Amt Ravensberg vom 20. September 1791, worin Anordnungen über die Aufsicht über die Fabrication von Leinwand, deren Stempelung u. enthalten sind, ist allerdings noch als ein gültiges Provinzial-Gesetz anzusehen. — Allein dem Antrage der Deputirten,

Com. Act. Fol. 6v.

dieselbe als solches in dem Entwurfe ausdrücklich zu bezeichnen, ist um deswillen nicht zu willfahren gewesen, weil die darin enthaltenen Bestimmungen rein polizeilicher Natur sind. Es sind übrigens Einleitungen zu einer neuen Legge-Ordnung für die Provinz Westphalen getroffen.

Dritter Theil.

Zu §. 88—95.

1. Kirchen- und Schulrecht.

Wegen dieser Bestimmungen wird im Allgemeinen auf die Bemerkungen Wigand's zu §§. 33—39 verwiesen. Sie sind im Wesentlichen, mit Ausnahme der im §. 88, schon in dem alten Entwurfe von 1803 Zusatz Nr. 71 enthalten, und die ständischen Deputirten haben die Richtigkeit der Observanzen bestätigt.

Die ferneren Vorschriften in den Zusätzen §. 72 bis 77 des älteren Entwurfs, welche auch schon Wigand bloß nachrichtlich mittheilt,

§. 32—34.

waren hier allerdings zu übergehen, womit auch die ständischen Deputirten sich einverstanden gezeigt haben.

Dagegen berühren die in den Zusätzen 78, 79 und 80 aufgestellten und bei Wigand S. 34 zu §. 552 Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11 und zu §. 629—633 *ibid.* wörtlich wiedergegebenen Grundsätze allerdings materielle Interessen; denn in der Befreiung der Kirchenvorsteher und Altarleute von den nachbarlichen Baulerwerken liegt eine Entschädigung für ihre Amts-Functionen, und die zu §. 629—633, so wie zu §. 639 gegebenen Bestimmungen stellen die Legitimation zum Empfang von Kapital-Zahlungen und die Berechtigung zur Ausleihung von Kirchengeldern fest.

Indessen haben sich die ständischen Deputirten über diese Bestimmungen nicht erklärt, und dieselben können daher noch nicht als gehörig festgestellt in den Entwurf aufgenommen werden; sie bleiben der näheren Prüfung und Erwägung in der Landtags-Versammlung vorbehalten.

Zu §. 96—99 (Wigand §. 40—43).

Diese Bestimmungen sind aus dem alten Entwurfe, Zusatz 87 und 88, und aus §. 4 der Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755 übernommen und die ständischen Deputirten haben die Uebereinstimmung derselben mit der Observanz einstimmig versichert.

Com. Act. f. 8.

Von dem Hauptgrundsatz in §. 96 (Wigand §. 40) sollen jedoch an einzelnen Orten durch Herkommen begründete Ausnahmen dahin Statt finden; daß der Patron ebenfalls beizutragen z. B. den Thurm allein zu bauen habe — und daher ist dem Antrage der ständischen Deputirte gemäß ein dies Herkommen conservirender Zusatz aufgenommen.

Außerdem ist aber noch zu bemerken, daß die Dorf-Ordnung im §. 4 ausdrücklich „jeden eingepfarrten Unterthan des Orts, er seye was für Religion er wolle“ zum Beitrag und zu Hand und Spann-Diensten verpflichtet.

Freilich sagt weder der ältere Entwurf etwas davon, noch haben die Deputirten deshalb eine Erinnerung vorgebracht. Die Bestimmung ist jedoch einmal vorhanden und muß daher auch mit in den Entwurf aufgenommen werden. Unbedenklich aber ist es, die Beitragspflicht der nicht evangelischen Einwohner auf die von dem Grundbesitz gehenden Lasten zu beschränken, da sie für ihre Person keine denkbare Verpflichtung dazu haben. Auf gleiche Weise sind die Worte des Gesetzes, die sich in den Verordnungen für die übrigen älteren Provinzen ebenfalls finden, z. B. für die Mark Brandenburg, auch bei diesen anzulegen. Ob übrigens diese Bestimmungen über die Verpflichtung

tung zum Bau und zur Besserung der geistlichen Gebäude auch bei den katholischen Kirchen und Pfarren gelten, darüber hat keine Erörterung Statt gefunden. Es bleibt der Landtags-Versammlung vorbehalten, sich hierüber auszusprechen und wird demnächst das Ergebnis in dem Entwurfe noch auszudrücken seyn.

Zu §. 99.

(Wigand §. 43) — Wie die Bestimmung hier gefaßt ist, findet sie sich schon in dem ältern Entwurfe. (Zusatz §7 §. 3) Der Deputirte des Ritterstandes hat zwar bemerkt, die Hand- und Spann-Dienste seyen niemals mit veranschlagt worden. Dies wird jedoch erst näher zu begründen seyn.

Zu §. 100—101.

Diese Grundsätze (Wigand §. 44—48) sind aus dem älteren Entwurfe Zusatz 91—94 entnommen und die ständischen Deputirten haben dazu nur die Bemerkung gemacht, daß hinsichtlich der sogenannten kleinen Reparaturen und des Weißens der Zimmer u. an einigen Orten ein andres wohlhergebracht sey, indem namentlich der Pfarrer hier und da wohl alle Reparaturen bis zu 3 Thlr. zu bestreiten habe. Für den Schutz dieses Herkommens ist daher nach dem Antrage zu sorgen gewesen.

Zu dem §. 49 und 50 in dem Wigandschen Entwurfe, welche aus den Zusätzen 95 und 96 des alten Entwurfs herrühren, haben die ständischen Deputirten darauf angetragen, es dieserhalb bei den Vorschriften des Allg. Landrechts im §. 800 und 814 zu belassen; sie bestreiten die rechtlichen Begründung der gedachten Festsetzungen — und unter diesen Umständen konnte ihre Ausnahme allerdings nicht erfolgen.

Zu §. 105.

Diese Bestimmung findet sich schon in dem Zusatz 97 des ältern Entwurfs und die ständischen Deputirten haben nichts gegen deren Aufnahme erinnert.

Zu §. 106—129 Wigand §. 52 sq.

Der ältere Entwurf enthält im Zusatz 99 in 30. Para-

graphen eine große Anzahl detaillirter Festsetzungen in Betreff der Auseinandersetzung zwischen dem neu eintretenden und dem abgehenden Pfarrer resp. dessen Wittwe und Erben. Der Entwurf von Wigand giebt dieselben in den §§. 52—81 wörtlich wieder.

Die ständischen Deputirten haben jedoch mehrfache Berichtigungen nach den über diesen Gegenstand vorhandenen speciellen Verordnungen:

- (1. die für Ravensberg erlassene Constitution Prediger-Wittwen betreffend vom 25. April 1708.,
2. die Constitution vom 16. Mai 1736.,
3. das Patent vom 11. Juni 1756., — die Wittwen-Constitution betreffend)

vorgeschlagen und darnach hat der Oberrath Justizrath Mark seinem Entwurfe abgefaßt. Dem ist allerdings beizupflichten, sofern es sich hier um Darstellung des gegenwärtig wirklich gültigen Rechts handelt. Ob bei dem einen oder andern Punkte Abänderungen zweckmäßig sind und vorzuschlagen seyn werden, wird der Erwägung der Landtags-Versammlung anheim gegeben.

Solche Berichtigungen sind vorgenommen

- a. ad §. 52. des Wigandschen Entwurfs §. 106 des gegenwärtigen)

auf Grund des Art. I. der Wittwen-Constitution de 1736., wonach das Sterbejahr nicht präcise vom Todestage an zu berechnen ist, sondern erst nach Ablauf von 6 Wochen zu laufen beginnt.

- b. ad §. 53 des Wigandschen Entwurfs §. 107 des gegenwärtigen

nach Art. IV. des Patents de 1756., wornach der Verkauf aller Kornfrüchte ohne Unterschied auf Michaelis festgesetzt ist.

- c. ad §. 54, 55. des Wigandschen Entwurfs §. 108. des jetzigen,

nach Art. III. des Patents de 1756., worin die Berech-

nung der Zeit, aus der die Revenüen zu theilen sind, allerdings anders und zwar so vorgeschrieben ist, wie der jetzige Entwurf besagt.

d. ad §. 57. und 58. des Wigandschen Entwurfs

§. 110. des jetzigen,

nach Art. IV. der Constitution de 1736 und Art. I. des Patents de 1756, wornach die Theilung der Früchte nicht pro rata temporis, sondern immer zur Hälfte geschehen und das Jahr nicht vom Todestage sondern vom letzten Tage der 6. Deservitwochen gerechnet werden soll.

e. ad §. 60. des Wigandschen,

§. 112. des jetzigen Entwurfs,

nach Art. IV. der Constitution de 1736. und Art. II. des Patents, wornach die Deservitwochen zu berücksichtigen sind und die Theilung nicht pro rata temporis sondern zur Hälfte geschieht.

f. ad §. 64. des Wigandschen Entwurfs,

hier §. 116.

nach Art. V. des Patents de 1756, wornach der neue Pfarrer die im Lande befindliche Waile allerdings vergüten muß.

g. ad §. 66. des Wigandschen Entwurfs,

hier §. 118.,

da auch hier die 6 Deservitwochen zu berücksichtigen sind.

h. ad §. 67.,

hier §. 119.,

nach Art. II. des Patents de 1756, worin in Betreff der Fische die im jetzigen Entwurf wiedergegebenen Bestimmungen enthalten sind.

i. ad §. 68—72. des Wigandschen Entwurfs,

hier §. 120.,

nach Art. IV. der Constitution, worin in Betreff der Meliorationen die im jetzigen Entwurf wiedergegebenen Bestimmungen enthalten sind. Die im alten Entwurfe aufgestellten Verbesserungsvorschläge (Wigand §. 69—72.) sind von den ständischen Deputirten als nicht zweckmäßig abgelehnt worden.

Zu §. 124.

Diese Bestimmung gründet sich auf die ausdrückliche Vorschrift in dem Schlußart. VIII. des Patents de 1756.

k. Zu §. 77. des Wig. Entwurfs, haben die ständischen Deputirten bemerkt, daß die Wittwen-Constitution de 1736. im Art. 3. der Wittwe in den 6 Deservitwochen unbedingt alle Accidenzien zuspreche, und dies ist richtig. Die Bestimmung im §. 77. hat hiernach keinen gesetzlichen Grund und ist daher nach dem Antrage der Deputirten weggelassen.

l. ad §. 78.

hier §. 125.,

nach Art. III. der Constitution de 1736., demzufolge der zweite Pfarrer die vorkommenden geistlichen Handlungen unentgeltlich verrichten muß.

m. ad §. 80.

hier §. 126.,

nach Art. V. der Constitution de 1756.

Zu §. 129.

Diese, die Bauverpflichtung bei den Schulgebäuden betreffende Bestimmung ist zwar schon im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 37 enthalten — sie ist aber um deswillen in den Entwurf aufgenommen, weil in dieser Beziehung gar keine Anträge weder von dem Director Wigand noch von den ständischen Deputirten gemacht sind. Der ältere Entwurf de 1803 enthält aber im Zusatz 109 mehrere detaillirte Vorschriften über diesen Gegenstand und somit ist wohl Veranlassung vorhanden, diesen Punkt zur näheren Ermittlung und Erwägung zu befördern. Finden sich wirklich begründete particularrechtliche Fesslungen darüber, so werden dieselben nachgetragen werden müssen.

Zum Schluß für die vorstehenden Bestimmungen ist jedoch noch folgendes zu bemerken:

Die oben allegirte evangelische Kirchenordnung ist zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. März 1835 das jetzige Prov.-Gesetz in evangelischen Kirchen-

Sachen in Westphalen und ihre Bestimmungen müssen jetzt überall als die unmittelbar und zunächst gültige Rechtsquelle betrachtet werden. Sie enthält in Betreff der Erledigung und Vertretung des Pfarramts im 4. Abschnitt mehrere Bestimmungen, die mit denen, welche hier aufgenommen sind, im Widerspruch stehen — namentlich auch in Betreff des Nachjährl. cf. §. 53, 61, 65. — Es ist unterlassen worden, dieselbe mit den ständischen Deputirten durchzugehen und festzustellen, welche von den bisherigen provinzialrechtlichen Bestimmungen nunmehr außer Kraft gesetzt oder modificirt sind, und inwiefern dabei auf Privatpatronatrechte Rücksicht zu nehmen ist.

Dies wird nunmehr auf der Landtags-Versammlung nachzuholen seyn.

Aufzunehmen waren übrigens die älteren Bestimmungen jedenfalls um deswillen, weil sie nach dem Schluß-Artikel des Patents de 1756 auch bei Küstern, Organisten und Schullehrern gelten, von diesen aber in der Kirchenordnung nicht gehandelt wird.

Zu §. 130.

Die ständischen Deputirten haben darauf angetragen, die Zehntordnung einer Prüfung zu unterwerfen, und dieselbe alsdann mit in das Provinzial-Gesetzbuch aufzunehmen. Dies ist allerdings angemessen und wird daher die Berathung dieses Gegenstandes von der Landtags-Versammlung erwartet.

Com. Act. fol. 10.

Dem Antrage der ständischen Deputirten entsprechend wird ein Abdruck der Zehnt-Ordnung in der Anlage beigefügt.

Zu §. 131.

Das Edict die Wegebesserungen betreffend vom 10. September 1735.

Schlüters Provinzialrecht S. 117.

die Dorfordnung vom 7. Februar 1755. (S. 5. 6. 34)

Schlüters Provinzial-Recht S. 172.

und das Brüchten-Reglement enthalten mehrfache Bestimmungen über die öffentlichen Wege, die zum Theil auch von Wigand in §. 83—91 übernommen worden sind.

Die Deputirten haben jedoch darauf angetragen, dieselben nicht aufzunehmen, da es immer nur Stückwerk bleibe, und es sehr zu wünschen sey, über einen so wichtigen und umfassenden Gegenstand eine vollständige Verordnung zu haben. Neben dem, daß bereits eine allgemeine Wegeordnung für den ganzen Staat entworfen und von den Provinzial-Landtagen berathen sei, die jetzt dem Staats-Ministerium vorliege, sey es auch beabsichtigt, besondere Provinzial-Wege-Ordnungen mit Berücksichtigung der Verfassung und Bedürfnisse jeder einzelnen Provinz ausarbeiten zu lassen, und dies sey gewiß höchst zweckmäßig. Die Wege-Ordnungen müßten in den Händen jeder Gemeinde und der Polizei-Unters-Beamten seyn. — Jenem Antrage hat für jetzt um so mehr entsprochen werden müssen, als allerdings, wie die Deputirten ebenfalls bemerkt haben, manche Bestimmungen der älteren Wege-Ordnungen theils entschieden nicht mehr gültig oder nach ihrer Gültigkeit, wegen der fremden Zwischen-Gesetze, doch sehr bestritten sind — und eine nähere Prüfung und Zusammenstellung in dieser Beziehung gar nicht stattgefunden hat.

Zweite Abtheilung.

M o t i v e

zum

revidirten Entwurfe

des

P a r t i c u l a r - R e c h t s

des

Amts Reckenberg.

E i n l e i t u n g.

Das Amt Neckenberg, früherhin ein Theil des Hochstifts Osnabrück, wurde im Jahre 1807 mit dem Königreiche Westphalen vereinigt, in Folge des Befreiungs-Krieges von 1813 aber wieder von Hannover im Besiß genommen und durch den Vertrag de dato Wien den 29. Mai 1815 Art. 4.

Gesetz-Samml. 1818. Beilage Seite 17.

Seitens der Krone Hannover an die Krone Preußen abgetreten. Seit dem 1. October 1818 gilt auch hier das Preußische Recht.

Publications-Patent de 25. Mai 1818. §. 2.

Gesetz-Sammlung Seite 46.

Früherhin nahm das Amt Neckenberg an dem allgemein im Osnabrückischen geltenden Rechte Theil und hieraus würden auch diejenigen Bestimmungen, welche als particularrechtliche und als noch gegenwärtig fortbestehend anzusehen wären, zu schöpfen gewesen sein. Sowohl der Director Wigand indessen:

cf. das als Manuscript gedruckte Provinzial-Recht des Fürstenthums Minden u. s. w. Berlin 1840. S. 73, als der Geh. Justiz-Rath Mart:

cf. die Commissions-Akten desselben, das Neckenberger Colonat-Recht betreffend, fol. 2,

versichern, daß sie von den Local-Behörden über keine andere im Amts-Bezirk bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, Nachrichten hätten bekommen können, als über die zwei unten näher zu erwähnenden Institute.

Das Land- und Stadtgericht zu Wiedenbrück versichert in seinem Schreiben vom 3. Mai 1838:

Acta Commiss. betreffend das Provinzial-Recht von Rheda, Rietberg und Amt Reckenberg, gradehin, daß außerdem keine particularrechtlichen Institute und Vorschriften vorhanden seien.

Die hiernach — für jetzt wenigstens — allein in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse sind nun ad §. 1 und 2.

I. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse:

conf. die Provinzial-Rechte des Fürstenthums Minden u. s. w. vom Dr. Paul Wigand, Leipzig 1834. Band I. Seite 419.

In dieser Beziehung galt früher die Dönabrücksche Eigenthums-Ordnung vom 25. September 1722 und diese gilt auch noch jetzt so weit, als sie nicht durch die fremden Gesetze und resp. das Gesetz vom 21. April 1825, welches übrigens in §. 118. eine speciell das Amt Reckenberg betreffende Bestimmung enthält, abgeändert worden ist. Außerdem ist auch noch von Gewohnheitsrechten über das Colonatwesen die Rede.

Es ist jedoch, wie bei den Entwürfen für die andern Westphälischen Landestheile, so insbesondere auch für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg an gemessen befunden, dieserhalb nur eine hinweisende Bemerkung in den Entwurf aufzunehmen, da rücksichtlich dieser Materie das Gesetz vom 21. April 1825 bereits das bestehende Provinzial-Landesgesetz bildet, und hier nicht weiter zur Discussion zu ziehen ist. Ueber die näheren Gründe hiefür wird auf das dieserhalb zum Particular-Rechte für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg Gesagte verwiesen.

Außerdem kommt

II. Die im Amte hergebrachte eheliche Gütergemeinschaft in Betracht.

Indessen enthalten die Entwürfe der Commissarien:

a. das allegirte Werk des Directors Wigand Band I. Seite 115, 116,

b. die Commiss.-Acten des Geheimen Justiz-Raths Mark nur die oben sub. §. 3—5. aufgenommenen speciellen Bestimmungen, und außerdem die allgemeine Bemerkung:

„die Güter-Gemeinschaft gelte nach dem allgemeinen Herkommen des Hochstifts Dönabrück.“

Mit Recht erinnern hiergegen die ständischen Deputirten und der Abgeordnete der Regierung, daß diese allgemeine Bezugnahme unstatthaft sei, und es würde daher unerläßlich sein, die sämtlichen dabei durch Gewohnheit hergebrachten oder durch Gesetze begründeten Regeln genau zu constatiren, ehe das Particular-Recht für diesen Landestheil zur schließlichen Berathung reif wäre.

Indessen haben die ständischen Deputirten einen Weg vorgeschlagen, der allerdings über alle Vorlegenheit hinwegführen würde. Nach ihrem Dafürhalten

cf. Conferenz-Protocoll de 22. Decbr. 1840.

Acta Commiss. des Geh. Justiz-Rath Mark fol. 4. wäre nemlich

dasselbe Gütergemeinschafts-Recht, wie es jetzt für die Fürstenthümer Minden und Paderborn und für die Grafschaft Ravensberg aufgestellt und berathen ist, auch für das Amt Reckenberg als gültig anzunehmen resp. einzuführen.

Für diesen Antrag berufen sich die ständischen Deputirten auf das Princip der Gleichmäßigkeit, und andrer seits auf die großen Schwierigkeiten, die es haben werde, aus dem Dönabrückschen so vollständige und zuverlässige Nachrichten herbei zu schaffen, wie sie zur Aufstellung eines allen Erfordernissen entsprechenden Gesetz-Entwurfes über die Lehre der Güter-Gemeinschaft nothwendig erheischten.

Diesem Vorschlage haben sich der Regierungs-Commissarius und der Geheime Justiz-Rath Mark unbedingt angeschlossen.

Er wird daher zur näheren Erwägung gestellt.

Wird er angenommen, so ergibt sich die Bestimmung, die im Texte auf den §. 4. folgen muß, dahin:

§. 5. Es kommen für dieses Verhältniß dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche darüber das Provinzial-Gesetzbuch für das Fürstenthum Minden und die Graffschaft Ravensberg enthält.

Die mit Rücksicht auf die schon bestehenden Ehen zu erlassenden transitorischen Bestimmungen müssen ebenfalls vorbehalten bleiben.

Insbesondere aber wird die landständische Berathung sich darauf auszudehnen haben:

ob die oben unter §. 5. und 6. aufgestellten speciellen Bestimmungen, welche dem Minden-Ravensbergischen Particular-Rechte fremd und widerstreitend sind, für die Zukunft beizubehalten sind oder nicht.

An der gegenwärtigen Gültigkeit derselben ist nach den beigebrachten Belägen:

cf. Wigands Provinzial-Recht Band II. Seite 97—99. nicht zu zweifeln und namentlich kann allerdings für die Stadt Wiedenbrück nach dem Attestat des Magistrats und resp. Stadtprotocolle vom 11. Mai 1685 nur eine Güter-Gemeinschaft für „beerbte Ehen“ angenommen werden. Der Commissarius stimmt dem zwar nicht bei — er nimmt vielmehr die Güter-Gemeinschaft als sofort mit der Ehe eintretend an, so daß nur erst bei der Succession resp. bei der Schichtung die Frage: ob Kinder da seien oder nicht, zur Sprache komme.

Wenn jedoch in dieser Beziehung nicht etwa Praxis und Gewohnheit ein Andres mit sich bringen — was bis jetzt nicht behauptet ist — wenn also das Attestat von 1685 die einzige Grundlage für die Entscheidung bleibt, so kann dieses nur dahin verstanden werden, daß die Güter-Gemeinschaft erst mit der Erzeugung von Kindern eintritt. Denn es heißt darin:

1) Von alten Jahren her sei erscheinlich, daß junge Eheleute ante consumationem matrimonii pacta dotalia errichten, darinnen versehen:

„was der eine vor dem andern auf den Todesfall ohne Leibeslebende Erben von den in donationem propter nuptias oder in dotem angebrachten Gütern des Verstorbenen wegen behalten solle; da aber 1, 2, 3 oder mehrere Kinder gezeugt werden, wird all ihr beiderseits conferirtes in statu conjugal erworbenes Gut beiden gemein, dergestalt, daß keiner Theil etwas allein vor sich hält oder bewahrt oder negotiirt“.

Bis zur Erzeugung von Kindern besteht hiernach die Ehe nach Dotalrechten und getrennten Gütern — und erst mit jenem Ereignisse wird die Güter-Gemeinschaft für eingetreten erachtet, — eine Erscheinung, die sich in mehreren deutschen Ländern findet — namentlich da, wo Lübesches Recht gilt. — Bemerket wird schließlich noch, daß das Geheimen Ober-Tribunal am 18. Februar 1839 in einer Pommerschen Sache in Pleno den Grundsatz angenommen hat: Mit Eingehung der Ehe entstehe eine durch die Geburt eines Kindes bedingte eheliche Güter-Gemeinschaft.

Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 108.

Behntordnung

für

das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

Berlin, den 24. Decbr. 1791.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: „Da über die in Unserm Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg häufig bestehende Zehntgerechtigkeit, und über die bei deren Ausübung stattfindenden Maaßgaben bisher häufig Streitigkeiten und Prozesse entstanden sind, welche hauptsächlich in der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Zehntgesetze ihren Grund haben; So haben wir nöthig gefunden, eine Revision dieser Gesetze zu veranlassen, und nachdem darüber zwischen Unserm Minden-Ravensbergischen Landes-Collegiis conferirt, Unsere dasigen getreuen Stände mit ihren Erinnerungen gehört, auch die Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten vernommen worden, nachstehende revidirte und erneuerte Zehntordnung als ein Provinzial-Landesgesetz vorzuschreiben:

§. 1.

Der Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf den dem Zehntrechte unterworfenen Grundstücken erzeugt werden.

§. 2.

Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem andern erworben oder besessen werden.

§. 3.

Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, werden, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehnten sind, nach eben den Grundsätzen, wie andere dingliche Abgaben beurtheilet.

§. 4.

Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochial-Kirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind.

§. 5.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art wie jedes andere Recht durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 6.

Wenn ein Laye den durch Verjährung geschenehen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein.

§. 7.

Zwischen Layen, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten untereinander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 8.

Sobald ausgemittelt ist, daß der Kirche, Pfarre oder einem jeden andern das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in der Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen seyen.

§. 9.

Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines solchen Grundstücks begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten.

§. 10.

Wenn jedoch der Inhaber sich seit mehreren, wenigstens zehn Jahren im ruhigen Besitze der Zehntfreiheit

befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene Vermuthung aufgehoben.

§. 11.

Durch die dem Besitzer eines an sich zehnbaren Grundstücks, wegen Verschiedenheit seines Religions-Bekenntnisses oder sonst zukommende persönliche Befreiung, geht das Zehntrecht selbst, in Ansehung des Grundstücks bei künftig vorfallender Besitz-Veränderung nicht verloren.

§. 12.

Vielmehr kann ein solches Grundstück von der darauf haftenden ursprünglichen Zehntpflichtigkeit nur durch ausdrückliche Verträge, oder durch diejenige Art von Verjährung, die gegen Kirchen überhaupt Statt findet, befreiet werden.

§. 13.

Der Zehnte besteht der Regel nach, in dem zehnten Theile derjenigen Früchte, auf welche sich das Zehntrecht erstreckt, und muß daher der Zehntpflichtige, der den Zehnten auf eine geringere Abgabe einschränken will, den Beweis übernehmen: daß nur diese geringere Abgabe Statt finde, so wie dem Zehntherrn der Nachweis, daß die Abgabe mehr als den zehnten Theil betrage, unbenommen bleibt.

§. 14.

Wenn der Zehntherr während einer zur Verjährung von den Gesetzen bestimmten Zeit weniger als den zehnten Theil der Früchte freiwillig angenommen hat, so ist dadurch die Verbindlichkeit des Zehntpflichtigen zur Abgabe des zehnten Theils, durch Verjährung verloren gegangen, und muß der Zehntherr sich mit der bisherigen geringern Abgabe für die Zukunft begnügen.

§. 15.

Wo der Zehnte überhaupt, und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnte verstanden.

§. 16.

Dieser muß von allen Erzeugnissen der Aecker und Wiesen, welche der Boden trägt, entrichtet werden.

§. 17.

Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe den Boden bestellen und nutzen soll.

§. 18.

Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher genutzt worden ist, z. B. er gebraucht Kornfelder zu Gemüsegärten, oder er bestellet solche zum Behuf der Stallfütterung mit Klee oder Futterkräutern, so muß er auch davon den Zehnten entrichten. Will aber der Zehntherr diese Früchte nicht annehmen, oder findet diese Art der Verichtigung des Zehnten nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses nicht statt, so muß der Zehntpflichtige sich entweder mit dem Zehntherrn wegen einer Abfindung in Gelde vereinigen, oder demselben von eben so viel Grund und Boden in eben demselben Felde den Kornzehnten halb in Sommer- und halb in Winterkorn oder andern gewöhnlichen Früchten ziehen lassen. Hat der Zehntpflichtige keine andere bestellte Grundstücke in demselben Felde, so muß der Betrag des Zehnten von einem andern Grundstücke gleicher Größe und Art, in diesem oder einem andern zunächst in gleicher Direction gelegenen Felde zum Maaßstabe angenommen, und darnach die Entschädigung in Gelde geleistet werden.

§. 19.

Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfeld gehörigen Ländereien ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so kann der Zehntherr solche selbst in Cultur nehmen, oder an einen Dritten vermieten, und der Eigenthümer hat an die davon gewonnenen Früchte keinen Anspruch; nur müssen daraus die andern Abgaben, als Contribution, Zinskorn ic. berichtigt werden.

§. 20.

Nimmt der Zehntpflichtige mit dem Zehntacker eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er dem Zehntherrn wegen des dadurch erleidenden Verlustes auf andere Art schadlos halten. Zum Maasstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehntertrages von den letzteren sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden. Können die Partheien sich über diese ein für allemal festzusetzende Art der Entschädigung nicht vereinigen, so muß die Entschädigung für jedes Jahr, nach Vorschrift §. 18, bestimmt werden. Trägt sich eine solche Veränderung mit dem zehntbaren Grundstück durch Zufall, ohne großes Versehen des Besitzers, zu, so muß der Zehntherr sich mit dem Zehnten, insofern dergleichen von dem veränderten Grundstücke noch gezogen werden kann, begnügen. Hat aber der Besitzer durch grobe Fahrlässigkeit zu einem solchen nachtheiligen Zufall den Anlaß gegeben, so ist er zu der vorgedachten Entschädigung verpflichtet.

§. 21.

Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehnte, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

§. 22.

Da in den hiesigen Gegenden in der Regel der Acker nur ein Jahr zur Brache ungesaamt gelassen wird, um denselben durch den Ruhestand für das künftige Jahr zu verbessern, so wird nur für das eine Brachjahr der Zehnte nicht vergütet. Will ein Zehntpflichtiger den Acker auf längere Jahre zur Weide liegen lassen, welches Dreeschen genannt wird, so muß er den Zehntherrn nach dem Dreeschensatz im 18. §. entschädigen. Sollte jedoch nach der Beschaffenheit des Ackers und nach der Gewohnheit des Orts eine Dreeschung von mehr Jahren erforderlich sein, so bleibt während dieser hergebrachten Zeit der Zehntpflichtige von der Vergütung des Zehnten frei.

§. 23.

Wenn der Zehntpflichtige das zur Ruhe bestimmte Land ruhet, so muß er auch davon den Zehnten entrichten. Wird ein zehntbares Land in Einem Jahre zu zweierlei Früchten genutzt, so sind beiderlei Früchte dem Zehnten unterworfen.

§. 24.

Der Kottzehnte von Neubrüchen, oder von urbar gemachten Gründen ist der Regel nach in den hiesigen Provinzen nicht eingeführt, und muß daher derjenige, der solchen prätendiret, nachweisen, daß ihm solcher zustehet. Für zehntfreies Kottland ist nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige einen zu dem zehntpflichtigen Lande gehörigen Hagen, Bäume oder Gesträuche ausrodet, oder einen Graben zuwirft und ebnet, oder eine Hecke und Auswurf eingehen läßt, weil solches ursprünglich ein Theil des Zehntlandes ist, und die Befreiung solcher Hagen und Grabenstellen von Zehnten zu Zehntdefraudationen Anlaß geben würde.

§. 25.

In den Gegenden, wo der Kottzehnte erweislich hergebracht ist, kommt dem Zehntpflichtigen von den ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und überhaupt von allen ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern eine zwölfjährige Befreiung vom Zehnten zu.

§. 26.

Wer zehntfreie Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt oder zehntfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatländ verwandeln, und mit dem zehntpflichtigen Lande vereinigen will, muß solches vorher dem Zehntherrn bekannt machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehntfreie Land von dem Zehntpflichtigen durch Grenzmahe absondern, auch darüber eine gerichtliche, die Absonderung deutlich nachweisende und das Maas des zehntpflichtigen sowohl, als des freien Landes nach beider

Lage enthaltende Registratur aufnehmen, und wenn es catastrirte Grundstücke betrifft, dem Catastro inseriren lassen.

§. 27.

Wenn durch Unglück, z. B. durch Kriegesverwüstung ein zehntbares Grundstück in vielen Jahren nicht angebaut ist, hiernächst aber von Neuem besaamet wird, so muß das Zehntrecht von dieser Zeit an wieder eintreten, und kann das wüste gelegene Land nicht für Kottland ausgegeben, noch dem Zehnherrn eine Verjährung entgegengesetzt werden.

§. 28.

Der Zehnte muß von den Früchten ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben entrichtet werden.

§. 29.

Der Empfänger muß denselben auf dem Felde aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie solche folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 30.

Der Zehnherr muß, wenn er zur Zeit der Aerndte nicht selbst gegenwärtig sein will oder kann, einen Abzehntner oder Sammler in der Nähe bestellen, denselben nach der am Ende dieser Ordnung angehängten Eidesformel verpflichten und solchen den Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 31.

Wenn der Zehntpflichtige die zum Einfahren fertigen Früchte wirklich einfahren will, muß er solches in Absicht der Winterfrüchte und des Flachses, des Abends, und wenigstens zwölf Stunden vorher, dem Zehnherrn oder dessen bestellten Sammler anzeigen, und in Absicht der Sommer- und Schotenfrüchte muß solches sechs Stunden vorher geschehen. Muß wegen eingetretener schlechter Witterung der Zehntpflichtige mit der Einscheuerung eilen, so muß der Zehnherr auch in Absicht der Winterfrüchte zufrieden seyn, wenn ihm sechs Stunden vorher die vorhabende Abfahmung bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wird binnen dieser Zeit der Zehnte nicht abgezählt oder ausgeknüpft, so kann der Zehntpflichtige mit Zuziehung zweier Zeugen den Zehnten gewissenhaft austossen und auf dem Felde liegen lassen. Derjenige Zehntpflichtige aber, der ohne vorgängige Anzeige und vor Ablauf der bestimmten Zeit sein Getraide einfähret, soll schuldig sein, zur völligen Entschädigung des Zehnherrn doppelt so viel Hocken oder Garben in Natur zu liefern, als wenn von dem in derselben Feldflur belegenen besten Ackerstücke von eben der Größe und Getraidesorte nach dem Gutachten dreier Achtsleute der Zehnte hätte entrichtet werden müssen. Von diesen Achtsleuten werden zwei von den Partheien, der dritte hingegen von dem Gericht ernannt, und versteht es sich von selbst, daß die Ausmittelung auf Kosten des Zehntpflichtigen geschehen müsse. Hat der Zehntpflichtige nur einen Theil des zehntbaren Getraides ordnungswidrig eingefahren, so wird ihm dasjenige, was er hat liegen lassen, bei der Ausmittelung des zu leistenden Ersatzes zu Gute gerechnet. Es muß auch der Zehntpflichtige den Zehntsammler, wenn derselbe in der Zehntflur mit dem Abzählen des Zehnten beschäftigt ist, abwarten, bis er auf seinen Acker kömmt. Wenn aber der Zehntsammler geflissentlich das Zehntausziehen verzögert, so ist derselbe verbunden, dem Zehntpflichtigen den dadurch erweislich erlittenen Schaden zu ersetzen.

§. 33.

Ist ein Zehntfeld nach §. 18 mit Klee, Futterkräutern oder Gartenfrüchten bestellt, so muß der Zehntpflichtige, sobald diese Erzeugnisse zu reifen beginnen, oder sonst zum Gebrauch tüchtig sind, solches dem Zehnherrn oder dessen Sammler anzeigen, und insofern die Ziehung eines Naturalzehnten davon nach Vorschrift §. 18 Statt findet, diesen Zehnten durch den Zehntsammler ausmitteln und absondern lassen.

§. 31.

Stehen auf einem einzelnen Stück Landes nicht zehn Hocken, sondern weniger, so steht es dem Zehnherrn frei, den zehnten Theil der Garben abzunehmen. Er kann auch von einem Zehntacker ebendesselben Zehntpflichtigen auf dem andern mit eben denselben Früchten bestellten Acker fortzählen.

§. 35.

Will der Zehnherr den ihm gebührenden Zehnten auf dem Lande verkaufen, so steht ihm frei, die Kauflustige auf das Land an die Hausen und Stiegen zu führen, doch muß er den etwa dadurch an den Früchten entstehenden und verursachten Schaden vergüten.

§. 36.

Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach selbst besorgen.

§. 37.

Sollten aber an dem einen oder andern Orte die Zehntpflichtigen den Zehnten einzufahren schuldig seyn, so müssen sie sich um die bestimmte Zeit mit dem nämlichen Erndtwagen, womit sie ihre eigenen Früchte einfahren, einfahren, oder der Zehnherr ist befugt, auf ihre Kosten andere Fuhrn für Geld zu dingen, welches die Obrigkeit des Orts von demselben sofort wieder beizutreiben gehalten seyn soll. Es müssen auch die Zehntpflichtigen bei dem Auf- und Abladen des Getraides getreu und wirthschaftlich verfahren, und bei Gefängnißstrafe sich dabei des Tabackrauchens enthalten.

§. 38.

Sind Zehntpflichtige in der Erndte zur Einscheurung des Zehntens Zehntpferde zu liefern verbunden, so muß die Bestellung derselben von dem Zehnherrn den Tag vor dem Anfang der Erndte in der Zehntflur den Dienstpflichtigen angefragt werden, und sie müssen die Pferde demselben, so lange als die Erndte währt, lassen, doch steht dem Zehnherrn frei, selbige früher dem Zehntpflichtigen zurückzusenden. Sollte

in Absicht dieser Zehntpferde und deren Gebrauchs an diesem oder jenem Orte eine besondere Observanz hergebracht seyn, so ist es dabei zu belassen.

§. 39.

Will der Zehnherr in der Nähe der Zehntfelder eine Zehntscheune erbauen, so muß er sich wegen eines dazu schicklichen Platzes mit den Zehntpflichtigen vereinigen; wegen Unterhaltung oder Erbauung der schon vorhandenen Zehntscheunen bleibt es aber bei dem bisherigen Herkommen jedes Orts.

§. 40.

Dem Zehnherrn steht frei, den Zehnten in der Stadt oder in dem Dorfe, von dessen Feldmark er solchen erhebet, oder auch an einem andern Orte einerndten zu lassen, auch ist derselbe befugt, solchen an Jemand, der in der zehntpflichtigen Gemeinde wohnt, oder an einen Fremden zu verkaufen oder zu verpachten. Die zehntpflichtige Gemeinde kann die Abfahung des Zehnten in eine andere Feldmark nicht hindern, und steht derselben deshalb kein Vorkaufs- oder Näherrecht zu. Auch findet dergleichen Vorkaufs- oder Näherrecht weder bei Verpachtungen noch bei Vertauschungen des Zehntrechts, noch auch alsdann, wenn das Zehntrecht mit dem Grundstücke, dem es zukommt, verkauft wird, sondern nur alsdann Statt:

wenn das Zehntrecht über eine ganze Feldflur, oder auch nur über ein einzelnes darin gelegenes zehntbares Grundstück, ohne das Gut, welchem dieses Recht bisher zukommen ist, verkauft wird;

da denn im erstern Falle der Gemeinde, so wie im letztern dem Besitzer des zehntbaren Grundstücks die Ausübung des Vorkaufs- und Näherrechts nach den über diese Befugniß vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zustehen soll.

Uebrigens aber muß jeder Zehntpflichtige, wenn er sein Grundstück durch Verkauf oder auf irgend eine andere Art an einen andern Besitzer überträgt, solches dem Zehnherrn schriftlich anzeigen, damit im Zehnt-Catastro das

Nöthige deshalb bemerkt werden könne. Der bisherige Besitzer, der diese Anzeige unterläßt, hat dadurch eine Brückten-Strafe von zwei bis fünf Thalern verwirkt.

§. 41.

Der Zehnherr muß bei dem Abfahren des Zehnten sich des gemeinen Weges bedienen, und er kann nur alsdann durch die etwa vorhandenen Nebenwege fahren, wenn der gemeine Weg ganz unbrauchbar ist, und daher auch von andern mit beladenen Getraidefuhrn zur Erndtzeit nicht befahren wird. In einem solchen Falle braucht der Zehnherr zur Unterhaltung der Nebenwege nicht beizutragen. Wo es übrigens bisher durch Gewohnheit hergebracht gewesen, daß nach der Localität der Zehntländereien bei dem Einfahren des Zehntgetraides die nächsten unverschossenen Nebenwege, oder auch über die Stoppel den nächsten Weg bis zum gemeinen Wege oder zur Zehntscheune gefahren worden, da mag es auch ferner dabei sein verwenden haben.

§. 42.

Wenn der Zehntpflichtige die Früchte auf dem Halme verkaufen will, muß er solches vorher dem Zehnherrn bei 5 Rthlr. Strafe anzeigen, und bleibt dem letztern unbenommen, von den verkauften Früchten den Zehnten in Natur zu ziehen, wenn er sich nicht mit dem zehnten Theile der Kaufgelber oder auf eine andere Art abfinden lassen will.

§. 43.

Der Zehntpflichtige darf bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung überall nichts vornehmen, was dem Zehnherrn nachtheilig ist, mithin auch nicht die Saat abhüten, das Getraide für das Vieh abschneiden oder vor der Reife abmähen, das Vieh zwischen den Hocken hüten und den Mähern, Bindern oder andern in der Erndte gebrauchten Leuten statt des Lohns etwas von den gemäheten Früchten geben, bis der Zehnte davon gezogen ist. Eben so wenig ist es ihm erlaubt, Garben und Hocken vom zehntpflichtigen Lande auf einen zehntfreien Acker zu bringen, oder zehnt-

bares Getraide zu verheimlichen oder unterzuschlagen, widrigenfalls er desselben verlustig seyn, und überdem nach den Gesetzen von Entwendungen, nachdrücklich bestraft werden soll. Wenn zehntbare Aecker neben zehntfreien belegen sind, so muß der Besitzer das auf einem jeden dieser Stücke gewachsene Getraide besonders mähen, binden und aufsetzen.

§. 44.

Wenn auch der Zehntpflichtige aus Noth und zu Brod-forn seiner Feldfrüchte benöthigt wäre, so darf er sich doch bei Vermeidung 5 Rthlr. oder achttägigen Gefängnißstrafe und Ersetzung alles Schadens, an den Früchten nicht vergeifen, bevor der Zehnte nicht davon gezogen, oder der Zehnherr auf andere Art deshalb befriediget, und die Erlaubniß zur Einerndtung von demselben eingeholet ist.

§. 45.

Die Zehntpflichtige sollen die zehntbaren Aecker eben so gut, wie die zehntfreien Ländereien in Saal und Dünger erhalten und bestellen, oder diejenigen, welche dagegen handeln, und zehntfreie oder nur gemiethete Aecker den Zehntbaren gestiftlich vorziehen, und diese zum Nachtheil des Zehnherrn schlechter bearbeiten, nachdrücklich bestraft werden, und allen Schaden dem Zehnherrn erstatten. Es darf auch bei gleicher Strafe niemand sich unterstehen, auf den zehntpflichtigen Rämpen mehrere und größere Anwendungen als von 5 Fuß oben oder unten unbebauet liegen zu lassen; überhaupt aber finden dergleichen Anwendungen nur alsdann Statt, wenn eine am Ende des Grundstücks befindliche Befriedigung oder irgend ein anderes natürliches Hinderniß den Besitzer außer Stand setzen, das Grundstück der Länge nach ganz durchzuackern. Ein jeder muß auch die Wucherblumen alles Fleißes aus dem Acker schaffen, oder wer solches verfäumet, Bestrafung gewärtigen.

§. 46.

Die Zehntpflichtige können sich das sogenannte Härfel nicht zueignen, sondern sie müssen solches vor dem Zehnt-

ziehen zusammenharften, und davon dem Zehnherrn den Zehnten verabsolgen lassen; insofern nicht an einem oder dem andern Orte die Befreiung des sogenannten Härfels vom Zehntrechte seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist.

§. 47.

Die Zehntpflichtigen sollen in eine Hocke soviel Garben als in die andere setzen, auch die Garben von gleicher Größe binden. Sollte aber jemand in einer Hocke, von der er vernumthet, daß sie nicht werde zum Zehnten gezogen werden, mehr als die gewöhnliche Zahl der Garben, oder auch größere setzen, so ist der Zehntpflichtige solcher Hocke für verlustig zu erklären, und diese dem Zehnherrn verfallen, welchem aber unbenommen bleibt, von dem übrigen Getraide den Zehnten zu ziehen.

§. 48.

Da auch einige Zehntpflichtige die sogenannten Kinder- frei- und Enkel- oder Nebenhocken, deren nicht völlig zehne sind, vom Zehntzuge ausschließen, und in selbige nicht nur die besten Garben setzen, sondern solche wohl gar größer als andere machen, damit die Anzahl von zehn Hocken nicht völlig herauskommen möge, solches alles aber zum Schaden und Nachtheil des Zehnherrn gereicht, so soll solches künftig nicht mehr gestattet seyn, und die am Ende eines jeden Ackers befindliche Garben vor andern nicht ausgesucht noch dicker gebunden werden, auch solche Hocken von dem Zehntzuge nicht frei bleiben, sondern dem Zehnherrn die Befugniß zustehen, entweder davon den Zehnten zu nehmen, oder wenn ein Zehntacker nächst davon liegt, solche Enkel- oder Nebenhocken demselben zuzuzählen. Würden auch am Ende nur einige Garben übrig bleiben, oder wegen Lage des Ackers, oder wegen Unglücksfälle die Hocken unterschieden ausfallen, so kann dennoch dem Zehnherrn nicht verwehret werden, den Zehnten davon, und allenfalls aus jeder Hocke die zehnte Garbe zu nehmen, es wäre dem durch Urtheil und Recht ein anderes ausgemacht.

§. 49.

Wo der Kleinzehnte ausdrücklich hergebracht ist, muß solcher in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 50.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehnten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehörtet, wenn nicht an dem einen oder andern Orte ein anderes eingeführt ist.

§. 51.

Derjenige, der ein zum Blutzehnten gehöriges Stück Vieh wißentlich verschweiget oder verhehlet, und nicht alles gewissenhaft angiebt, es möge noch auf dem Hofe vorhanden, oder verkauft oder geschlachtet seyn, soll des verschwiegenen Stückes zum Besten des Zehnherrn für verlustig erkannt, und überdem noch bestraft, auch nicht darauf geachtet werden, ob es etwa einem Sohne oder Tochter, oder einem andern geschenkt worden wäre. Nur das nach Jacobi angekaufte, oder den Heuerlingen auf dem Hofe, die eine besondere Wirthschaft führen, gehörige Vieh, soll nicht angerechnet werden, wosern nicht das Gegentheil hergebracht seyn sollte.

§. 52.

Der Regel nach muß das zehnbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählet, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 53.

Die vor der wirklichen Abzählung gestorbenen Stücke werden bei der Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt.

§. 54.

Die Abzählung des Blutzehnten geschieht um Bartholomäi, und das Ausziehen desselben um Michaeli, wo nicht durch eine von jeher stattgefundene gleichförmige Observanz andere Termine hergebracht wären.

§. 55.

Kälber, Lämmer, Fohlen und Schweine ist der Zehntenberechtigte nicht eher als bis nach abgelaufener sechs-wöchentlicher Saugezeit, und Federvieh, wenn es befedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 56.

Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden. Uebrigens findet in Absicht der Verjährung dasjenige Statt, welches in Betreff des Zugzehntens in dem §. 14 verordnet ist.

§. 57.

Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert noch gegeben werden.

§. 58.

Ist der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Masse gedroschenen Getraides oder Körner bestimmt, so muß er gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte auf den zehnbaren Aekern gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden. Es darf also der Zehntpflichtige weder von der schlechten Art der eingeseuerten Früchte zum Sackzehnten geben, noch die zehnbaren Ländereien mit schlechterem Saamen, als der Boden tragen kann, z. B. mit rauhem Hafer statt weißen, und mit Drespe statt reinen Roggen bestellen.

§. 59.

Die Ablieferung dieses Korn- oder Sackzehnten geschieht in der Regel nach gestrichenem Maaß.

§. 60.

Die Abfuhr desselben in die Wohnung oder Boden des Empfängers muß der Zehntpflichtige besorgen.

§. 61.

Hat der Zehnherr diesen Sackzehnten an einen andern überlassen, so ist der Zehntpflichtige nicht verbunden, das Korn auf eine größere Entfernung abzuliefern, als ihm die Wohnung des eigentlichen Zehnherrn entlegen ist.

§. 62.

Hat der Zehntpflichtige Mißwachs erlitten, so muß die Remission in den Fällen, wo sie zulässig ist, nach den wegen des Zins- und Pachtforne in den hiesigen Provinzen ergangenen Verordnungen und Entscheidungen bestimmt werden.

§. 63.

Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getraidesorte, z. B. nur in dem Winter- oder Sommerforne, oder nur in einer Sorte desselben ereignet, so muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Marktpreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getraideart nach Verhältniß eben dieser Preise abliefern.

§. 64.

Daß Zehnten ursprünglich in einer Geld-Prästation bestellt worden, wird nicht vermuthet.

§. 65.

Eine Verwandlung des Zugzehnten in Geld- oder einen Sackzehnten kann nur durch einen ausdrücklichen Vertrag oder durch Verjährung erfolgen.

§. 66.

Wenn erhellet, daß der Zehnherr einen Natural-Zehnten ursprünglich zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern oder eine Vergütung in Gelde angenommen hat.

§. 67.

Hat aber der Zehnherr sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete hingegen demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widerspruche sich durch rechtsverjährte Zeit beruhiget, so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sack- oder Geldzehnten durch Verjährung erfolgt.

§. 68.

Ein jedes Zehntrecht geht durch einen bloßen Nichtgebrauch während der gesetzlichen Verjährungszeit unter den im allgemeinen Gesetzbuche wegen der Verjährung durch Nichtgebrauch vorgeschriebenen Bestimmungen verloren.

(Ch. I. Tit. VII. §. 509. 510. 511.)

§. 69.

Auch auf einzelne zehnbare Grundstücke kann das Zehntrecht durch solche Verjährung erlöschen, wenn gleich dasselbe auf andere Grundstücke in eben derselben Feldflur durch fortgesetzten Gebrauch erhalten worden.

§. 70.

Wegen eines Rückstandes von Zugzehnten aller Art, kann der Zehnherr an den Successorem singularem in das zehnbare Grundstück keinen Anspruch machen, selbst wenn der vorige Besitzer diesen Zehnten in Pacht gehabt hätte, oder sonst durch einen bloßen persönlichen Vertrag zwischen ihm und dem Zehnherrn ein Surrogat für den Naturalzehnten auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, ohne gängliche Verwandlung desselben in eine andere Art des Zehnten wäre verabredet worden. Dagegen sind die Korn- und Geldzehnten für eine Real-Abgabe zu achten; doch finden dabei nicht nur die übrigen wegen der Eintragung solcher Real-Kasten ergangenen allgemeinen Verordnungen Statt, sondern es soll auch in Concurse die Vorschrift der Prozeßordnung Part. IV. Tit. VII. §. 34. beobachtet werden.

§. 71.

Offertoria, Pröwen, Ostervier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küster-Abgaben müssen lediglich nach einer jeden Orts-Gewohnheit bestimmt werden.

§. 72.

Schließlich kann in der Folge auf Gewohnheiten und Herkommen, da solche oft nur zum Nachtheile des Zehnherrn vorgeschützt werden, nicht weiter als in denjenigen Fällen, in welchen nach ausdrücklicher Vorschrift dieser

Zehntordnung auf die bisherigen Gewohnheiten gesehen werden soll, geachtet werden.

Urkundlich haben Wir vorstehende Zehntordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg Höchstseigenhändig unterschrieben, und mir Unserm Königl. Insignel versehen lassen.

So geschehen und gegeben, Berlin, den 25. December 1791.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Eid eines Zehntziehers.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich von N. zum Zehntner erwählt worden, ich meinem Zehnherrn treu, hold und gewärtig seyn, dessen Schaden bei Tage und bei Nacht, soviel an mir ist, verhüten helfen, daß Zehntkorn oder andere Früchte auf den zehntpflichtigen Grundstücken ohne Ansehen der Person recht und redlich abzählen und aussetzen, keine Verdunkelung oder Zehntbefreiung wirklich zehntpflichtiger Ländereien gestatten, auf der andern Seite aber auch nichts über ihre Schuldigkeit von den Zehntpflichtigen verlangen, weder selbige bei der Einsteuerung des Getraides vom Felde ungebührlich aufhalten, vielmehr in allen Stücken wie es einem ehrlichen und rechtschaffenen Zehntner eignet und gebührt, verfahren, die mir zugestellte Zehntordnung nach Möglichkeit befolgen, die dawider sich

ereignenden Contraventionen unverzüglich dem Zehnherrn oder dessen Bevollmächtigten anzeigen, und alles dieses nicht unterlassen will, weder um Freundschaft, Feindschaft, Eigennutz, Gunst, Gabe, Geschenke oder um anderer Ursachen willen. So wahr u. s. w.
